D.Sp.G.
1379

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

PAUL ADAM NACHFOLGER
KARL LION
KUNSTBUCHBINDEREI
DÜSSELDORF

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die

Grafen von Dortmund.

Ein Beitrag

zur älteren Geschichte Westfalens

von

Dr. Ed. Krömecke.

Werl, 1858. Arnsberg,

Verlag der Stein'schen Buchhandlung.

Druck der Stein'schen Buchdruckerei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die

Grafen von Dortmund.

Ein Beitrag

zur älteren Geschichte Westfalens

von

Dr. Ed. Krömecke.

Werl, 1858. Arnsberg,
Verlag der Stein'schen Buchhandlung. Druck der Stein'schen Buchdruckerei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

8 Lp G 1379
2
Bü

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

10 1063.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Geschichte der Reichsstadt Dortmund ist ein so großes Feld, daß eine Reihe von Jahren erforderlich ist und es eines sehr fleißigen Sammelns bedarf, wenn auf demselben auch nur Einiges geleistet werden soll. Darum hat der Anfänger sich darauf zu beschränken, kleinere, in sich abgeschlossene Parthien zu bearbeiten und auf diese Weise das vorhandene Material nach und nach in eine brauchbare Form zu bringen, so daß einem der Aufgabe gewachsenen Bearbeiter der gesammten Dortmunder Geschichte Einzelnes bereits geordnet vorliegt. Aus den Bearbeitungen einzelner Abschnitte ergibt sich außerdem für die Geschichte als solche mancher interessante Beitrag; sie bilden, wie mir vor einigen Jahren ein namhafter Gelehrter schrieb, „gleichsam den Pfahlrost, auf welchem allein der Bau der Geschichte mit Sicherheit aufgeführt werden kann.“ Von diesem Gesichtspunkte möge auch die nachstehende Zusammenstellung der Geschichte der Grafen von Dortmund betrachtet werden, welche zunächst zur Geschichte von Dortmund, sodann aber auch zu der von Westfalen einen kleinen Beitrag liefern möchte. Hat auch bei dieser Schrift das „nonum prematur in annum“ keine Anwendung gefunden, so hat doch die Ansammlung und Bearbeitung des Materials nahezu sechs Jahre erfordert. Zu einem großen Theile liefert sie freilich eine Familiengeschichte, allein in manchen Personen und Fa=

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

milien, welche in der alten Verfassung eine Stellung einnahmen, sind ja thatsächliche Verhältnisse, rechtliche Zustände gleichsam verkörpert, und so ist auch die Familiengeschichte immerhin geeignet, auf Thatsachen und Zustände hie und da das gehörige Licht zu werfen, ja in vielen Fällen ist sie sogar die einzig mögliche Form der Darstellung.

Benutzt sind zu dieser Schrift hauptsächlich Urkunden, theilweise auch die Stadtchroniken. Letztere sind jedoch für die Geschichte der Grafen wenig ergiebig, so wenig, daß man kaum den Gedanken an absichtliches Stillschweigen fernhalten kann. Ein solches absichtliches Uebergehen der Grafen würde aus der Geschichte der letzteren sehr wohl zu erklären sein, da, wie wir hören werden, ihr Verhältniß zur Stadt und ihr Verfahren gegen dieselbe zu vielen Zeiten kein freundliches war. Nur einige Chroniken geben einzelne Nachrichten, die daher auch benutzt sind, sofern sie sich nicht durch die Urkunden als unrichtig auswiesen. Da die Dortmunder Chronisten nicht allgemein bekannt sind, so wird es der Vollständigkeit wegen nicht überflüssig sein, diejenigen von denselben hier hervorzuheben und kurz zu characterisiren, welche für die Geschichte der Grafen etwas ergaben. Unter ihnen sei zuerst genannt Johann Kerkhörde. Seine Chronik, in deutscher Sprache geschrieben, geht von 1406 bis 1466. Die Veranlassung zur Anfertigung derselben gibt der Verfasser selbst an, wenn er ad a 1451 erzählt: „in dusser Tydt hedden unse Heren gerne geweten al de Historien van dusser Stadt, dat halp ick soken in allen Kerken, in den Afflatbrewen und ock wor-

den gefocht in desen Stades Privilegien." Die Chronik beschränkt sich übrigens nicht auf Dortmund, sondern liefert auch manche wichtige Mittheilung über die Grafschaft Märk. Sie enthält auch ausführliche Nachrichten über die Verfassungsstreitigkeiten von den Jahren 1399 und 1400, auch über die damaligen Kriege zwischen dem Herzoge von Cleve und dem Grafen Gerhard von der Mark, so wie zwischen dem Erzbischofe von Cöln und dem Herzoge von Cleve wegen der Stadt Soest, in welchen der Verfasser selbst wiederholt ins Feld zog. Eine Abschrift der Chronik, welche J. D. von Steinen von dem später zu erwähnenden Beurhaus erhielt, hatte den Titel: „Chronicon Johannis Kerkhoerde, civis Tremoniensis, anno salutis 1438 ibidem in senatum cooptati, ab a. 1406 usque ad a. Domini 1466." Am Schlusse derselben heißt es: „Hucusque Johannes Kerkhoerde quod ex autographo ego Detmarus Mülherus propria manu descripsi 1602 et finivi primo Maji. Hunc ego Johannes Ursinus secutus eodem anno atque finivi 17. Julii." — Was die Person des Johann Kerkhoerde angeht, so muß er für Dortmund ein bedeutender Mann gewesen sein. Er war „Gildenmann," vielleicht, wie Mülher vermuthet, bei der Krämergilde, 1431 Vorgänger oder Dreimann und dann von 1438 an eine Reihe von Jahren Rathsherr. Außerdem war er mehrmals Deputirter in auswärtigen Angelegenheiten, Anführer der Dortmunder Miliz, und hat sich nicht blos an den Fehden, wie bereits erwähnt wurde, betheiligt, sondern auch durch persönliche Tapferkeit bei denselben ausgezeichnet. Durch diese seine Bedeutsamkeit in Bezug auf die städtischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verhältüisse gewinnt er auch als Chronikenschreiber an Wichtigkeit, da er durch seine Stellung in den Stand gesetzt war, seine geschichtlichen Mittheilungen aus der reinsten Quelle zu schöpfen.

Der zweite Chronist, welcher in diesen Blättern wiederholt citirt wird, ist Diedrich Westhoff. Man darf ihn unbedenklich den wichtigsten unter den älteren Bearbeitern der Dortmunder Geschichte nennen; für den später lebenden Detmar Mülher ist seine Chronik die Hauptquelle gewesen. Westhoff war 17 Jahre Schmied, wie er in seiner Chronik fol. 88 selbst erzählt; von 1544 bis 1551 war er Stadtsecretair in Dortmund und starb daselbst am Donnerstage vor Pfingsten 1551 an der Pest. Er hinterließ eine weitläufige Chronik, welche Nachrichten aus dem ganzen deutschen Reiche enthält. Mülher sagt über dieselbe ad a. 1551, daß sie „bei dem Rathe" (d. h. auf dem Rathhause — im Stadtarchive) noch verstümmelt vorhanden und von ihm vervollständigt sei. Das Original der Chronik befindet sich auf der Theodorianischen Bibliothek in Paderborn. Dieses Manuscript ist auch deshalb merkwürdig, weil es die kleineren geschichtlichen Aufsätze der Rectoren der Benedictskapelle in Dortmund, obwohl von späterer Hand geschrieben, enthält. Außerdem befinden sich in der Handschrift fol. 354 die „rythmi Reinoldi Kerkhoerde"*), viele Citate aus anderen Dortmunder Chroniken, verschiedene, zum Theile von Mülher gemachte

*) Dieser Reinold, Priester in Dortmund, ist ein Sohn des vorhin schon genannten Johann Kerkhörde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachträge und eine ebenfalls von Diesem herrührende Fortsetzung der Geschichte Dortmunds von 1550 bis 1610. Die Chronik ist deutsch geschrieben*) und geht von Erschaffung der Welt bis 1550. Viele unbedeutende Kleinigkeiten, Erzählungen von Mißgeburten, Wunderthieren u. dgl. findet man freilich auch bei Westhoff, übrigens ist im Ganzen seine Arbeit eine der brauchbarsten, wird vom Jahre 1300 ab sehr reichhaltig und enthält eine beträchtliche Zahl von Documenten. In den Ann. Paderb. citirt Schaten die Westhoff'sche Chronik mehrmals. Jedenfalls hat er das jetzt in Paderborn befindliche Exemplar benutzt. Auch ist dasselbe, wie man fast sicher annehmen darf, wohl jenes Manuscript, welches v. Steinen und nach ihm Mallinkrodt bezeichnen: „Chronik auf dem Schlosse zu Neuhaus." Allein wie ist die Handschrift nach Neuhaus und später nach Paderborn gekommen? Ein im Archive des Dominikanerklosters in Dortmund beruhendes Document gibt darüber Andeutungen. Dieses ist nämlich, ein unter dem 10. Februar 1650 von dem Notar Georg Wethmar aufgenommenes Protocoll, welches Zeugenaussagen in Betreff eines testamentarischen Legats zu Gunsten der Dortmunder Dominicaner enthält. Unter den vernommenen Zeugen ist auch P. Nicolaus Schaten S. J Der Zweck seines Aufenthaltes in Dortmund wird wohl der gewesen sein, daselbst Material für seine Annalen zu sammeln. Bei dieser Gelegenheit mag er das West-

*) Eine Probe der Sprache findet sich in der Schrift: Geschichtliche Nachrichten über das Dominikanerkloster in Dortmund von Ed. Krömecke. S. 30.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hoff'sche Manuscript nach Neuhaus, einem Schlosse der Fürstbischöfe von Paderborn, gebracht haben, wo er in der nächsten Umgebung des Fürstbischofes Ferdinand von Fürstenberg sich lange aufhielt und seine historischen Arbeiten anfertigte. Von Neuhaus kam dann vermuthlich die Handschrift in die Theodorianische Bibliothek, an welche Ferdinand viele kostbare Werke schenkte.

Ein ferner hier zu nennender Chronist ist Detmar Mülher. Wenige Gelehrte der älteren Zeit haben einen so großen Fleiß auf die Geschichte ihres Vaterlandes verwendet, wie er. Er war aus Dortmund gebürtig, wo sein Vater ein kaufmännisches Geschäft betrieb, und besuchte daselbst, obgleich für die Kaufmannschaft bestimmt, das Archigymnasium. Nach dem Tode seines Vaters unterstützte er die Mutter bei der Handlung; bedeutende Verluste jedoch, die diese erlitt, brachten ihn zuletzt vom Handel ab, er setzte das Studium fort und war später Richter zu Bodelschwingh. Mülher starb 1654 oder 1655 und wurde auf dem Reinoldi-Kirchhofe begraben. Ein Verzeichniß seiner zahlreichen Schriften findet man bei Harzheim Bibl. Col. p. 69 u. 70; hierher gehören nur die bedeutenderen. Zuerst sei ein kleineres Schriftchen genannt, welches den Titel führt: „Kurzes Chronicon von ankunft, zunahm und fortgang der Kaiserl. freien Reichs- und Hansestadt Dortmund verfaßt durch Detm. Mülherum.“ Diese kleine Chronik ist 1622 auf einem großen Bogen gedruckt. Der Inhalt ist, wie man schon aus dem Umfange schließen kann, höchst dürftig; Mallinkrodt hat sie abermals ab-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gedruckt.*) Die Hauptchronik ist betitelt: „Summarischer Begriff der Dortmund'schen Stadt- und Grafschaft-Chroniken 2c." und ist aus dem Jahre 1610. Sie ist die bedeutendste Arbeit Mülhers, obwohl nicht ganz selbstständig. Westhoff ist seine Hauptquelle gewesen, wie man auf jeder Seite sieht, und den großen Namen, welchen man Mülher gemacht hat, verdient weniger er, als der nicht so bekannte Westhoff. Was Mülher besonders, vielleicht allein auszeichnet, ist ein unermüdlicher Fleiß; nur mit diesem war es möglich, so Vieles zu schreiben. Dagegen ist er partheiisch, namentlich in religiöser Beziehung bitter, weshalb er dasjenige, was in Westhoffs Chronik ihm nicht zusagte, ohne Weiteres ausläßt. Daß er die letztere ergänzt und fortgesetzt hat, haben wir oben schon gehört; bei v. Steinen wird diese Arbeit bezeichnet: „Chronicon Westhoffio-Mülherianum." — Außerdem verfaßte Mülher noch einige kleinere historische Schriften, welche ohne Werth, wenigstens Dem überflüssig sind, der die große Chronik von 1610 besitzt. Einen Auszug aus dieser gibt der I. Theil des Werkes von A. Fahne: „Die Grafschaft und die freie Reichsstadt Dortmund."

Die Annales Tremonienses

gehen von Carls des Großen Zeit bis 1611 und sind in deutscher Sprache geschrieben. Der Verfasser ist nicht bekannt. Der Werth dieser Annalen ist nicht groß, da sie nichts enthalten, was sich nicht in der großen Mülher'schen Chronik findet, von der sie theilweise wörtliche

---

*) Dortmunder Magazin, Jahrg. I. S. 65 — 77.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abschrift sind. Man kann die Annales Tremonienses eine gesäuberte Abschrift jener Chronik nennen, da mit ziemlicher Umsicht alle in letzterer sich findenden Ungereimtheiten und albernen Erzählungen weggelassen sind.*)

Zuletzt nenne ich unter den älteren Dortmunder Historikern hier noch den sehr verdienten Joh. Christ. Beurhaus. Er war Lehnrichter zu Witten, Advocat in Dortmund und starb gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts. Von seinen mit unverdrossenem Fleiße gesammelten Nachrichten hat er nichts drucken lassen. Unter seinen Bearbeitungen sind mehrere in chronologischer Ordnung, welche er Annales Tremonienses benannt hat. Der Inhalt derselben ist größtentheils aus anderen Chroniken zusammen getragen, jedoch mit vielen berichtigenden Zusätzen vermehrt. Auch Documente hat er gesammelt und mehrere Abhandlungen über einzelne Gegenstände, z. B. über das Münzwesen in Dortmund, verfaßt. Seine Hauptarbeit aber ist das Werk: „die Merkwürdigkeiten der Kayserl. freyen Reichsstadt Dortmund." Dieses reichhaltige, 747 enge geschriebene Folioseiten umfassende Manuscript war zum Drucke bestimmt; vollendet ist jedoch nur das erste, von der weltlichen Verfassung Dortmunds handelnde Buch, während zu den andern zwei Büchern, über die kirchliche Verfassung und über die zur Stadt gehörenden Ortschaften nur das Material vorhanden ist. Theilweise ist die Arbeit in dem 4. Theile des eben erwähnten Werkes von A. Fahne abgedruckt.

*) Sie befinden sich im Besitze des Verfassers dieser Schrift. Das Exemplar ist zwar etwas defect, enthält jedoch am Rande viele Nachträge, die nicht ohne Wichtigkeit sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nach Beurhaus hat gegen das Ende des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts auch Arnold Mallinkrodt aus Dortmund Verschiedenes über die Stadt und ihre Verfassung veröffentlicht. Im Jahre 1796 ließ er zuerst eine Zeitschrift unter dem Titel: „Dortmundisches Magazin" erscheinen, welche einige Jahre hindurch manche dankenswerthe Beiträge zur Geschichte der Stadt lieferte, gleichzeitig auch auf bestehende Mißverhältnisse hinwies und Vorschläge zur Abstellung derselben machte. Sein Eifer hat für den damaligen Stand der historischen Wissenschaften geleistet, was möglich war; da jedoch das städtische Archiv durchaus unzugänglich war, so ist begreiflich, daß die Anwendung der Kritik bei den manchmal sonderbar entstellten Angaben der Chroniken kaum stattfinden konnte. Die neueren Forschungen haben gerade aus den Urkunden klar gemacht, daß die Chronisten neben manchem Guten auch recht viele Unrichtigkeiten mittheilen.

Erst in neuester Zeit hat die Dortmunder Geschichte eine genauere, weil auf Urkunden gegründete Bearbeitung gefunden.

Dr. Thiersch hat in früheren Jahren einzelne Ereignisse und Zustände in kleinen Schriftchen behandelt, die bei dem damaligen Stande der Forschung immerhin interessant waren, doch auch viel zu wünschen übrig lassen. Zuletzt erschien von demselben Verfasser die „Geschichte der Freireichsstadt Dortmund Theil I." Dieser erste Theil enthält die innere Geschichte, der zweite sollte die äußere und der dritte die Culturgeschichte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bringen. Wie es gleich Anfangs schien, sollten die beiden letzten Theile vergebens erwartet werden (Vorrede S. V.) der mittlerweile erfolgte Tod des Dr. Thiersch hat diese Vermuthung zur Thatsache gemacht. In Bezug auf die Grafen enthält das Werk viele Unrichtigkeiten.

Sehr wichtig ist das ebenfalls vor Kurzem erschienene Werk von A. Fahne: „die Dortmunder Chronik" (oder: „die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund"). Das Ganze umfaßt 4 Theile; der erste enthält die Chronik, der zweite die Urkunden, der dritte die Statuten und der vierte verschiedene bisher ungedruckte Nachrichten über Dortmund. Die Form des ersten Theiles hat wiederholt Tadel hervorgerufen. Man hat gemeint, daß die chronologische Form für ein solches Werk gegenwärtig ungeeignet sei und zudem manche Thatsachen besser nicht aufgenommen wären. In der Vorrede (S. VI. u. VII.) ist der Verfasser diesen Beurtheilungen bereits zuvorgekommen. Man sieht auch sofort, daß Fahne nicht eine Geschichte von Dortmund schreiben, sondern nur das vorhandene Material zu derselben dem Forscher zugänglich machen wollte. Einen unverkennbar großen Werth haben die beiden folgenden Theile, der zweite und dritte, welche dem Geschichtsfreunde das reiche städtische Archiv aufschließen. Noch vor nicht vielen Jahren war das Archiv, welches, wie wir erst jetzt sehen, wahre Schätze enthält, gänzlich verschlossen. Es ist daher mit Dank anzuerkennen, daß die jetzige städtische Behörde die frühere Aengstlichkeit beseitigt und die Benutzung des Archivs bereitwilligst gestattet hat.

Die Urkunden des städtischen Archivs sind auch in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieser Schrift als Hauptquelle benutzt; doch bemerke ich hier zum Voraus, daß die hier allegirten Documente mir zum größten Theile nur aus dem Werke meines Freundes Fahne bekannt geworden sind. Bei einem so zuverläßigen Forscher darf man schon beruhigt sein, wenn man auch die Originalien nicht gesehen hat.

Möge denn dieser kleine Beitrag zur Geschichte Westfalens nachsichtige Beurtheilung finden; möge er wirklich, wie ich es beabsichtigte, einiges brauchbare Material zu einem der interessantesten Zweige der Wissenschaft bieten! Ich füge diesen Vorbemerkungen das Wort des Dichters bei:

„Si quid novisti rectius istis,
Candidus imperti; si non, his utere mecum.“

Hemer im December 1857.

Dr. Ed. Krömecke.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

I. Die Stellung der Grafen im Allgemeinen.

Als Reichsbeamte hatten die Grafen ihre Sendung vom Könige, dessen Stelle sie in dem ihnen zugewiesenen Amtsbezirke vertraten. Der Graf war der unmittelbar die Rechte der Krone handhabende Beamte, zugleich war ihm der Schutz der Kirche anbefohlen und hatte er die Aufgabe, die Klagen der Wittwen und Waisen vor allen anderen zu hören. Für seine Dienste empfing er ein Reichslehen, welches mit seinem Amte in Weise eines Dienstgutes wesentlich verbunden war. Ist auch das unten zu erwähnende Diplom von 789, durch welches Carl d. Gr. den Trutmann zum Grafen von Dortmund bestellt haben soll, untergeschoben, so hat es doch, da es sicher sehr alt ist, für die Geschichte der Grafen einige Bedeutung durch die in demselben gegebene Instruction. Diese besagt, daß Trutmann alle Rechtsstreitigkeiten schlichten, Schutzherr aller Priester in Sachsen sein und die Vicarien und Schöffen beaufsichtigen solle.

Die amtlichen Verpflichtungen und Berechtigungen der Grafen erstreckten sich nach drei Seiten, ihre Stellung war eine militairische, administrative und jurisdictionelle. Als Militairbeamte hatten sie schon seit der fränkischen Zeit den Heerbann aufzubieten. Zum Heerbanne waren zwar die gesammten freien Eigen-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

thumsbesitzer ausdrücklich verpflichtet; allein, wenn man, ohne dem schönen Gemeinsinne der guten alten Zeit zu nahe zu treten, bedenkt, wie gern die Menschen sich Leistungen entziehen, welche ihnen persönliche Opfer auferlegen, und berücksichtigt, daß manchem Heerbannspflichtigen eine zeitweilige Vernachlässigung seines Eigenthums einigen Nachtheil brachte: so ist es erklärlich, daß in dieser Beziehung die Pflicht des Grafen eine lästige und dabei höchst undankbare war, indem einerseits das Zusammenbringen solcher Dienstpflichtigen, welche ihrer Pflicht sich gern entzogen, mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden sein mußte und andererseits ein Vorgesetzter selten Sympathie bei den Untergebenen findet, wenn er sie zur Erfüllung einer ihnen lästigen Pflicht anzuhalten bemüht ist. Ebensowohl findet es seine Erklärung, wenn einzelne Grafen in diesem Theile ihrer Amtspflicht sich weniger eifrig bewiesen. Mögen nun Beispiele derartiger Vernachläßigungen bereits damals vorgelegen haben oder für die Zukunft befürchtet sein, — Carl d. Gr. sicherte den Grafen eine Belohnung zu, um sie auf diese Weise für ihre amtliche Pflicht auch persönlich zu interessiren.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbeamte waren die Grafen dem Pfalzgrafen der betreffenden Landschaft untergeordnet und hatten die unmittelbare Aufsicht über Alles, was in den Staatshaushalt einschlug, über Zölle, Münzen, Steuern, Domanialgefälle.

Das einflußreichste Amt des Grafen war unstreitig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das dritte, sein Amt als Richter. Als solcher leitete er den Gerichtshof der Scabinen, welche, nur aus der Mitte der freien Gerichtseinsassen gewählt und der höheren Bestätigung unterworfen, das Urtheil in einer ihrer Entscheidung vorgelegten Sache „fanden" und ermächtigt waren, auf Einziehung der Güter und selbst auf den Tod zu erkennen. Hatten die Scabinen einem Verbrecher die Todesstrafe zuerkannt, so konnte der Graf ihm nicht das Leben schenken.*) Dadurch war seine Gewalt zwar einigermaßen gebunden, doch besagt ein anderes Gesetz**), daß die Scabinen nur in seinem Beisein auf Todesstrafe oder Verlust der Freiheit erkennen durften. Wie auf die gerichtlichen Verhandlungen in der bezeichneten Weise, so hatte er auf die Wahl der Scabinen selbst Einfluß, da ihm das Recht zustand, nicht blos an der Wahl theilzunehmen, sondern auch unwürdige Scabinen ihres Amtes zu entsetzen und die Wahl neuer zu veranlassen. „Scabinei boni et veraces et mansueti cum comite et populo eligantur et constituantur."***) — „Missi nostri, ubicunque malos scabineos inveniunt, ejiciant et totius populi consensu in locum eorum bonos eligant."†) „Sicut in capitulis avi et patris nostri continetur, missi nostri, ubi

*) Car. M. Capit. II. a. 813. c. 13.
**) Cap. Reg. Franc. III. 79.
***) Capit. a. 809. art. 22.
†) Cap. a. 829. art. 2.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

boni scabinei non sunt, bonos scabineos mittant, et ubicunque malos inveniunt, ejiciant et totius populi consensu in locum eorum bonos eligant.“*) — Daß der Graf als Vorsitzender des Scabinengerichts Vieles, unter Umständen Alles durchsetzen konnte, ist sehr natürlich.

Diese kurzen Andeutungen zeigen das Verhältniß und die Stellung der Grafen in der ältesten Zeit. Ohnehin durch ihre anfängliche Bestimmung mächtig und einflußreich, nahmen sie im Laufe der Zeit an Ansehen, wie an Gewalt zu, theils durch eigenmächtige Ausdehnung ihrer Competenz, theils auch und besonders dadurch, daß sie für geleistete Waffendienste reichlichen Lohn bekamen. Es kam auch bald dahin, daß sie in den erblichen Besitz ihrer gräflichen Amtsrechte gelangten und die Grafschaften, welche ursprünglich nur Amtsbezirke waren, als lehnbares Eigenthum an sich brachten, wovon sich Beispiele schon im zehnten, besonders aber im eilften Jahrhunderte finden. Mußte es ja doch auch in manchen Fällen schwierig sein, bei dem Ableben eines Grafen diejenigen Güter, welche ihm von Amtswegen zugewiesen waren, und diejenigen, welche er als persönliches Eigenthum besaß und daher auf seine Descendenten vererbte, genau getrennt zu halten, und so führte schon dieser Umstand leicht darauf hin, jene Besitzungen erblich werden zu lassen. Dazu kam, daß die Grafen auf alle Weise bemüht waren, ihre Familienbesitzungen

*) Cap. a. 873. art. 9.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu erweitern, und so in den Stand gesetzt wurden, auch durch persönliche Macht zu imponiren oder durch dieselbe sich und ihre Familie nothwendig zu machen. Dadurch, daß sie im Laufe der Zeit gewissermaßen Landesherren geworden waren, gewann auch ihre militairische Stellung noch mehr Wichtigkeit, indem sie die ihnen zustehenden Befugnisse, die Freien ihres Territoriums zu den Waffen zu rufen und die königlichen Leute aufzubieten und anzuführen, fortan in einer größeren persönlichen Selbstständigkeit ausübten. Auch so war also ihr Einfluß größer und damit ihre Stellung eine mächtigere geworden.

II. Die Grafen von Dortmund und ihr Gebiet.

Die deutschen Verfassungsverhältnisse haben sich zwar im Allgemeinen in ziemlich übereinstimmender Weise entwickelt, und somit ist in den vorhergehenden Bemerkungen auch die Geschichte der Grafen von Dortmund angedeutet. Indeß werden wir sehen, daß schon in früher Zeit ihre anfängliche Stellung wesentlich alterirt war, und zwar durch die bedeutenden Privilegien, welche der Stadt Dortmund verliehen wurden. Schon Conrad II. bevorzugte die Stadt sehr und erhob sie zu einer Reichsstadt; mehrere seiner Nachfolger vermehrten die Privilegien. Aus dem Folgenden wird sich das Einzelne

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ergeben, namentlich wird es sich zeigen, daß der Graf allerdings noch 1267 im Besitze der Gerichtsbarkeit ist, diese aber schon damals durch einen in Dortmund ansäßigen Bürger ausüben lassen muß. Was ferner die militairische Gewalt des Grafen angeht, so finden wir schon 1270 bei der Stadt eine Selbstständigkeit in Bezug auf die Miliz, wie das Städtebündniß vom genannten Jahre kundgibt.*)

Den ältesten Sitz des Dortmunder Grafenthums haben wir bei dem s. g. Königshofe zu suchen. Den Chroniken zufolge war der Königshof, die durch eine kaiserliche Burg geschützte Domaine, (in Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts campus regius, ferner curia ad campos, curtis regia oder regalis, curia Dortmunde, curia prope Tremoniam, curia in Tremonia, curia sacri imperii regalis genannt) von Carl d. Gr. gegründet. Da, wie oben gesagt ist, die Verpflichtung der Grafen sich auch auf die Administration der Regalien erstreckte, so werden wir nicht fehlgreifen, wenn wir die ersten Dortmunder Grafen mit dem Königshofe in Verbindung bringen, obgleich ihr Verwaltungsbezirk nicht auf ihn beschränkt war. Seit dem dreizehnten Jahrhunderte gelangte er durch Schenkung und Verpfändung an verschiedene Personen. Bald war er im Besitze der Erzbischöfe von Cöln, bald in dem des Grafen

*) Fahne: Dortmund II. Nr. 21.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von der Mark und der Stadt Dortmund.*) Damit cessirte die Competenz des Grafen in dieser Hinsicht von selbst.

Der erste, angeblich von Carl d. Gr. eingesetzte Graf wird Trutmann genannt und soll der Stadt Dortmund (Trutmannia) den Namen gegeben haben. Ein Diplom vom J. 789 enthält die Einsetzung des Trutmann als Grafen über einen Theil des eroberten Sachsenlandes und würde für unsern Zweck sehr wichtig sein, wenn es ächt wäre. Gedruckt ist die Urkunde bei Schaten**) und Andern, möge sie hier noch einmal einen Platz finden.

In nomine sancte et individue Trinitatis Carolus divina ordinante gratia Rex. Si Domino Deo exercituum succurrente in bellis victoria potiti sumus, in illo, et non in nobis gloriamur. Et in hoc seculo pacem et prosperitatem et in perpetuo futuro aeternae mercedis retributionem nos promereri confidimus. Propterea omnes Christi fideles, noverint, quod Saxones, quos a progenitoribus nostris ob suae pertinaciae perfidiam semper indomabiles, ipsique Deo et nobis tamdiu rebelles, quousque illius, non nostra virtute ipsos et bellis vicimus, et ad baptismi gratiam Deo annuente perduximus, pristina libertate donatos, et omni nobis debito censu soluto, pro amore illius, qui nobis victoriam concessit, ipsique tributarios et subjugales devota addiximus: eosque in fide Chris-

*) Die Urkunden bei Lacomblet und Fahne c. c. II.

**) Hist. West. — Meibom. not.-ad Widek. — Stangefol. Ann. c. W. I. II.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tiana retinere optamus et perseverare cupimus Quapropter in illa parte Saxoniae Trutmannum virum illustrem ibibidem Comitem ordinamus, ut resideat in curte ad campos in mallo publico ad universorum causas audiendas, vel recta judicia terminanda, isque advocatum omnium presbyterorum in Saxonia fideliter agat, superque vicarios et Sabinos, quos sub se habet, diligenter inquirat et animadvertat, ita ut officia sua sedulo peragant. Tandem idem Comes omnia sibi singulariter a nobis praescripta toto conatu et totis viribus perficiat, et ita memoratus noster Comes Trutmannus bene ingenuus atque securus existat. Et ut ista ingenuitatis pagina firma stabilisque consistat, manu propria subscripsimus et annuli nostri impressione signari jussimus.

R

Signum K—◇—S Caroli

regis L invictissimi

Hildebaldus Archiepiscopus Coloniensis et sacri Palatii Capellanus recognovi. Data. IV. Kal. Octob. anno Dominicae incarnationis DCCLXXXIX. Indictione XII. Anno autem regni Domini Caroli XXI. Actum in villa Trutmanni feliciter. Amen. (L. S)

Der als Archäolog rühmlichst bekannte Dr. Erhardt schrieb über die Urkunde an Dr. Thiersch*) Folgendes:

„Ich trage keinen Augenblick Bedenken, diese Urkunde

*) Vgl. Vemlinde S. 26.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für ein ganz falsches und untergeschobenes Machwerk späterer Zeiten zu erklären; denn 1) ist die Fassung gar nicht dem Urkundenstil Karls des Großen angemessen. Karl hat in seinen unbezweifelt echten Urkunden nie die Formel in nomine sanct. et indiv. Trin. (die erst unter Ludwig dem Deutschen aufkam), eben so wenig in seinem Titel die Formel divina ordinante gratia gebraucht; und so findet sich im Texte noch manches, was an späte Zeiten erinnert; die Recognition durch den Erzbischof von Cöln als Capellanus sacri Palatii ist unpassend, und das Jahr Christi wird in den Urkunden Karls und seines Sohnes Ludwigs des Frommen, so viel man weiß nie, sondern bloß das Regierungsjahr angegeben, 2) konnte Karl, in der Zeit, welcher die Urkunde zugeschrieben wird, als er aus dem, an der Nieder-Elbe geführten Kriege mit den Wilzen, auf dem nächsten Wege nach Wors zurückkehrte nicht nach Dortmund kommen, wo doch die Urkunde ausgestellt sein soll; und endlich 3) scheint mir auch der Inhalt der Urkunde nicht zu den damaligen Zeitumständen zu passen, was aber eine weitläuftigere Ausführung erfordern würde. Ich erinnere mich, (kann aber für den Augenblick nicht sagen, wo) gelesen zu haben, daß man die Trutmannische Urkunde mit der angeblich durch Karl den Großen geschehenen Stiftung der Fehmgerichte hat in Verbindung bringen und in Trutmann den ersten Freigrafen hat sehen wollen. Vielleicht, daß mit der späteren Fiction, welch die Stiftung der Fehmgerichts-Anstalt auf Karl

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Großen zurückführte, unsere Urkunde in einem ursachlichen Zusammenhange steht." Mit dieser weiteren Ausführung stimmt die kürzer gefaßte Bemerkung Erhardts in den Reg. hist. Westf. (t. I. pag. 74) überein. Thiersch*) fügt jenen Beweisen noch die wörtliche Uebereinstimmung des ersten Theils jenes Diploms mit dem diploma ecclesiae Bremensis (bei Schaten S. 348) hinzu.

Aus Allem sehen wir, daß durch jene Urkunde für die älteste Geschichte der Grafen von Dortmund nichts gewonnen ist. Eben so schlecht ist es mit der ältesten Umgrenzung der Grafschaft bestellt, wofür sich erst in späterer Zeit Anknüpfungspunkte ergeben. So viel aber möchte angenommen werden dürfen, daß bei der ersten Eintheilung des eroberten Sachsenlandes der Umfang der Grafschaft bedeutender gewesen ist und die mehrfachen Schenkungen an manche Stifter und Klöster theilweise mit Bestandtheilen der alten Grafschaft Dortmund gemacht wurden.

In ihrem späteren Umfange, wie er sich im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte nachweisen läßt, war die Grafschaft nach Norden durch das Vest Recklinghausen, nach Osten durch die Grafschaft Mark begrenzt; südlich und östlich schied sie der Emscherfluß (Imscara fluvius) von dem Märkischen Gebiete und von dem Stifte Essen, zu welchem die Bauerschaften

*) Geschichte ꝛc. S. 2.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dorstfeld und Huckarde gehörten. Innerhalb dieser Grenzen lagen die Ortschaften: Altenmengede, Groppenbruch, Schwieringhausen, Brambauerschaft, Brechten mit dem oberen Kump, Holthausen, Ellinghausen, Deusen, Lindenhorst, Kemminghausen, Ober- und Nieder-Ewing, Cörne, Wambel, Brakel und Schüren. Die Grenzlinie ist nach Norden und Osten in etwa ungewiß, doch haben wir durch die genannten, urkundlich in der Grafschaft belegenen Orte die nothwendigen Andeutungen.

Da die Chroniken so wenig als die ältesten Documente, über die Begrenzung etwas ergeben, so sind wir auf ein Document verwiesen, welches im Jahre 1512 von dem Notar Franciscus Opilionis darüber aufgenommen wurde. Es ist um so wichtiger, da es nach älteren Urkunden angefertigt wurde, weshalb es hier nach der bei Westhoff sich findenden Abschrift folgt. Die Grenzen gibt das Document „vt einen alden boke in ledder gebundenn mit roden leder vmtogen vnd in pergament geschrevenn*) vnnd was in dem aldenn boke mitt aldenn littern geschreven angainde: die Frigraffschafft van Dortmundt etc.“ So Westhoff, der die Urkunde gesehen und in seiner Chronik dem Inhalte nach mitgetheilt hat.

*) Dieses von dem Notar als Quelle angegebene Buch mag dasselbe sein, welches Thiersch (Vemlinde S. 14. Anm. 1.) unter dem Titel: „das rothe Buch“ erwähnt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Dit ist die rechte terminus der graveschafft..... Irstlich an dem Rodennkampe achter Ernsts van Mengede hus dar geit dat gerichte vnnd hocheit der van Dortmundt*) vnnd geit vm dat Groppenbroick bit an die alde wysche vp die fort by dem Ebdinckhofe vnnd fort van der fort vp bit to dem altar by dem Gerwinloe vnnd vort van dem altar over die heide bit an den Zutberg an die Steltenbecke vnd fort von der Steltenbecke neder bit to dem Sunopgange vnd vort vp die wegeschede vor der Buddenborg die went to Lunen geith vnd vort van der wegeschede bit an den Hagen die gelegenn ist in der Mersch to Lunen, die wanner to behorde Haken van Herne**) vnd vort van den Hagen die Lippe vp bitt an den fryen stoell vp die Zeseke vnd fort die Ziseke vp bitt durch Selm vnd Gamen vnnd dar hevett ein greve van Dortmundt alle jar synen haveren vnnd honer***) vnd vortt van Gamen vor der Hulsdungh

*) Zur Zeit der Anfertigung des Instruments war die ganze Grafschaft schon im Besitze der Stadt.

**) Ueber die Haken van Herne (Heeren) die in Heeren und auch in Lünen wohnten, vgl. v. Steinen W. G. Stück XXIV. und XXVIII.

***) Aus diesen Worten sieht man, daß das Instrument, bei dessen Abfassung kein Graf mehr existirte, auf ältern aus der Zeit der Grafen datirenden Urkunden beruhte, wie auch das Variiren der Schreibart auf eine Vermischung früherer und damaliger Orthographie hinweiset.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnd tuschen den twee Kumpen hen vnd dat Overkump ligt in dem gerichte van Dortmunde vnd dar hevet ock die vurg. greve vth al jar synen haveren vnd honer vnd vort van den Kumpen bit an dat schem, dar man over geit von Lunen na Dortmundt vnnd vort die lantwer vth bit an den hoff to Roddinck vnd fort den sypen nyder bit to Delwick vnd fort van Delwigh die bicke neder bit to Marter vnd vort van Marter bit an den stein gelegen tuschen der Brakeler marcke vnd der Greveler marke vnd vort bit an den stein gelegen zuischen Brekel vnd Asselenn vnd vort bit an die Hoge an dem stein in den Brekeleresche vnd vort an die Brekeler Lindenn vnd vort bit op die Steinbruggen to Schuren vnd vort van Schuren die Emscher neder went weder an den vorg. Rodenkamp."

Ueber die in dieser Begrenzung vorkommenden Ortsnamen, die theilweise noch jetzt gängig sind, bemerke ich Folgendes. Was zuerst den Rodenkamp angeht, so ist dieser Name meines Wissens jetzt nicht mehr bekannt. Daß er in der Nähe von Mengede gesucht werden muß, unterliegt keinem Zweifel, wie aus dem Folgenden sich ergeben wird. Er muß an der Emscher gelegen haben, da, wenn es heißt, es fange vom Rodenkampe die Herrschaft von Dortmund an, damit wohl nur bezeichnet ist, wo die Emscher aufhört, Grenze zu sein. Zweifelhaft ist es, welches Gut unter der Bezeichnung „Ernsts van Mengede hus" verstanden ist. Im Kirch-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

spiele Mengede lagen mehrere Rittersitze, Mengede, Altenmengede, Ebdinghof, Aphof, Ickern, Rittershof, Bodelschwingh, In der Wellen, Auf der Woort und Westhusen. Im Besitze der Familien von Mengede waren nur die drei zuerst genannten Güter; die Güter In der Wellen und Auf der Woort waren Absplisse des Hauses Mengede und ihre Besitzungen wurden später wieder mit demselben vereinigt; die übrigen Güter können schon ihrer Lage wegen nicht in Betracht kommen. Altenmengede war schon 1467 im Besitze des Peter von Altenbochum, der Ebdinghof wird in der Umgrenzung besonders erwähnt und somit werden wir auf das Haus Mengede geführt. Wer aber ist jener Ernst von Mengede? Ein solcher kommt nur 1460 vor, doch ist von ihm nicht bekannt, daß er Besitzer von Mengede gewesen sei. Mit mehr Grund dürfte man an Ernst von Bodelschwingh denken. Dieser, Droste zu Lünen, wurde 1490 mit dem Hause Mengede belehnt, und es wäre nichts Auffallendes, wenn er sich deshalb Ernst von Bodelschwingh, genannt Mengede oder umgekehrt geschrieben hätte, wenigstens von Andern so bezeichnet wäre.

Groppenbruch ist eine noch jetzt so benannte Bauerschaft, nordöstlich von Mengede. Ebdinghof, ein vormals in der Nähe der Emscher belegener Rittersitz, gehörte Denen von Ovelacker und kam dann an Die von Mengede. „Tonnis van dem Ebdinghofe an-

ders geheiten van Mengede" verkaufte ihn 1438 an Evert Vridage to Waltrop, „so als he den van Tonnis Ovelacker gekofft hadde." Gerwinloe ist unbekannt, man könnte an Grevenloh, ein Wäldchen etwa 20 Min. von Lünen in der Richtung nach Bork gelegen, denken. Der Name Rodding ist noch erhalten in dem Gehöfte des Schulte-Rödding, zwischen Ewing und Derne, so wie Marter der Hof des Schulte-Märter, südöstlich von Derne, ist. Delwick, nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen, im Kirchspiel Kirchlinde belegenen Rittersitze, welcher der Familie von Rump gehört, liegt ungefähr 15 Minuten südlich von Derne, am Fuße des „Nyses- (Dionysius-) Berges".

So viel über jene Begrenzungsurkunde! Nach Urkunden von 1482 und 1484 besaß der Graf auch einen Kotten in der Bauerschaft Leveringhausen, Kirchspiels Waltrop. Derselbe ist jetzt nicht mehr vorhanden; eine in dortiger Gegend liegende „Greving-Wiese" mag ein Rest davon sein.*)

In der Stadt hatten die Grafen einen Wohnsitz, der bei der Martinskirche, nahe an der südwestlichen Stadtmauer lag, den Grafenhof, welcher Asylrecht besaß.**) Später wurde er zu dem s. g. Gasthause, einer Anstalt zur Aufnahme kranker und armer Reisender 2c. gezogen. In der Nähe des Grafenhofes war

*) Die Urkunden s. im Anfange.

**) Westhoff, ad a. 1482 (Joh. Kerkhörde.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das den Grafen eigene Stadtthor, welches übrigens schon 1287 von dem Grafen Herbord an Johann von Hövel verkauft, und fortan, anstatt „deß Greven porten" die „Hoveler porten" genannt wurde. Nach dem Chronicon Dominicanorum in Tremonia*) wurde 1526 an dem Orte, wo früher dieses Thor gewesen war. („ubi stetit quondam porta comitis Tremoniensis dicta deß Greven Porte") ein steinerner Mauerthurm gebaut. Auch außer der Stadt, vor dem Ostenthore, sollen die Grafen nach Thiersch**) eine Burg gehabt haben, die „Gravenburg."

Bei den Grafen war, wie es ihre ursprüngliche Bestimmung mit sich brachte, außer der Münze und dem Zolle, auch das Gericht. Anfangs handhabten sie dasselbe selbst und nahmen die Functionen des Freigrafen wahr, bis sie zuletzt nur die Stuhlherren des Freigerichts wurden. Als solche ernannten sie den Freigrafen, der dann vom Kaiser mit dem Königsbanne belehnt wurde.***)

---

*) Diese kleine Chronik, welche vorzugsweise auf die Geschichte der Dortmunder-Dominicaner sich bezieht, aber auch die politischen Ereignisse der einzelnen Zeitabschnitte mittheilt, reicht bis 1543. Sie befindet sich auf der Königl. Bibliothek in Berlin (M. S. Boruss. Fol. 571.) Der Verfasser dieser Blätter besitzt eine Abschrift. Vgl. E. Krömecke Dominicanerkloster ꝛc. Vorrede ꝛc. —

**) Geschichte ꝛc. S. 17.

***) Um 1302 wird als Freigraf genannt: Johann van Wagk van Wammale (Wambel bei Dortmund), 1347 und 1356: Florekin van Kukelshem.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im Laufe der Zeit verkauften aber die Grafen einzelne ihrer Besitzungen und Rechte an die Stadt, die noch im Laufe der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts durch ausdrückliche Contracte in den Besitz der halben Grafschaft gelangte. Damit hörte der Graf auf, unbeschränkter Herr des ganzen Territoriums zu sein und deshalb ging auch die Stuhlherrschaft rücksichtlich des Freigerichts zur Hälfte auf die Stadt über, was denn auch in der Verkaufsurkunde von 1343 bemerkt ist. Von dieser Zeit an ernannte der Graf gemeinschaftlich mit der Stadt den Freigrafen, was begreiflicher Weise manchmal Mißhelligkeiten veranlassen mußte.

Ebenso wie das Gericht zum Theile in die Hände der Stadt gelangte, wurden auch die übrigen Rechte, Münze und Zoll, nach und nach veräußert. Graf Herbord übertrug z. B. 1265 an den Erzbischof von Cöln die Hälfte der Dortmunder Münze und einiger Steuern; an die Stadt ging 1347 der Zoll von Lünen über. Die sehr natürliche Folge dieser Veräußerungen war, daß die Stadt, selbst mächtig geworden, theils durch die von den Grafen erworbenen Rechte, theils durch kaiserliche Privilegien, sich fernerhin nicht im Geringsten um den Grafen kümmerte, der ihr nicht mehr durch seine sehr geschmälerte Macht imponiren konnte. Dieser dagegen mußte es höchst unbehaglich finden, sich so ganz bei Seite gesetzt und durch das reichsstädtische Selbstgefühl vermeintlichen oder wirklichen Kränkungen seiner Rechte preisgegeben zu wissen. Darin hat es seinen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grund, daß wir seit dem vierzehnten Jahrhunderte fortwährend Streitigkeiten zwischen den Grafen und der Stadt finden, bis endlich unter dem letzten Grafen, Johann Steck das gegenseitige Verhältniß sich besser gestaltete.

III. Die ältesten Grafen von Dortmund.

Vor dem dreizehnten Jahrhunderte, in welchem die Familie Lindenhorst in den Besitz der Grafschaft gelangte, lassen sich nur einige wenige Grafen namhaft machen. Die Quellen sind aus dieser Zeit für die Dortmunder Geschichte überhaupt sehr dürftig und, was das schlimmste ist, sehr unzuverläßig. An Documenten fehlt es fast ganz, da in der Mitte und am Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Stadt niederbrannte, wobei auch das Archiv ein Raub der Flammen wurde. Die Chroniken geben hie und da einen Namen, ohne daß sich Näheres daran knüpfte. Die meisten Andeutungen, jedenfalls älteren Nachrichten entnommen, gibt die Paderborner Handschrift der Westhoff'schen Chronik. Diese enthält nämlich im Anhange einen dem Anscheine nach von Detmar Mülher geschriebenen Zusatz unter dem Titel: „Abschrifft etlicher denckwerdiger Sachen aus einer geschribenen Dortmund'schen Chronicen

gezogen vnd extrahiert.“ Er bringt einige Mittheilungen über die Grafen, welche sich in den übrigen Chroniken nicht finden, und ist daher zu den hier zusammengestellten Nachrichten über die ältesten Grafen hauptsächlich benutzt. Nehmen wir das Wenige, was sich auffinden ließ, zusammen, so ergeben sich die nachstehenden Resultate.

Nach der Mülher'schen Chronik*) soll zur Zeit Otto's des I. Agina Burggraf von Dortmund gewesen sein. In dem Kriege Heinrichs von Sachsen gegen Otto brachte Jener Dortmund in seine Gewalt, und zwar durch die Treulosigkeit des Agina. Die Stadt unterwarf sich jedoch dem Könige, auch Agina mußte sich ergeben und wurde trotz seines Benehmens begnadigt. Otto brauchte ihn dann als Gesandten an Heinrich, um diesen zum Gehorsam zurückzuführen. Ob wir den Agina wirklich als Grafen von Dortmund den übrigen anzuschließen haben, oder ob er blos ein vielleicht unter dem Grafen stehender Befehlshaber der königlichen Besatzung war, muß dahin gestellt bleiben. Im letzteren Falle bleibt es jedoch höchst auffallend, daß ein den Grafen Neben- oder Untergeordneter im Stande war, die Uebergabe der Stadt an Heinrich zu bewirken.

Sehen wir von Agina ab, so finden wir nach dem angeblichen Grafen Trutmann um 960 einen Grafen Hermann erwähnt; ihm folgte um 985 Heinrich,

*) Vgl. Fahne l. c. I. S. 16. Cranzii Saxon. V. 17.

der mit dem 1014 genannten Grafen gleichen Namens dieselbe Person sein wird. Von dem Letzteren erzählt die oben erwähnte „Abschrifft etc. etc.“: „1014 lebte Henricus comes de Tremonia, welger im waffen gefhurt ein gelbe Löwe im blaen vnd roiden schilde, virung geschecket, oben aufn helm ein halbe Löw zwischen II. flugeln I. roit vnd I. bla.“ Der Gebrauch der Wappen ist in der damaligen Zeit schon nachweisbar, weshalb kein Grund vorliegt, diese Mittheilung zu verwerfen*)

In einer Urkunde vom Jahre 1016, in welcher K. Heinrich II. die Schenkung des Hofes zu Gamen bestätigt**), wird von diesem Hofe gesagt, er liege „in pago Westvalorum in comitatu Hermanni comitis.“ Der hier genannte Hermann ist kein Dortmunder Graf, obwohl man wegen der Lage eines Ortes bei Lünen, welcher Gamen heißt, an einen solchen denken könnte, wir haben vielmehr in diesem Hermann einen Grafen von Werl.***)

Um 1070 erscheint ferner Graf Heinrich†), 1079 Conrad. Als des Letzteren Gemahlin bezeichnet Beur-

*) Vgl. Fahne I. S. 243.

**) Kindlinger Münst. Beitr. III. 1. Nr. 3.

***) Schaten (Ann. Paderb. p. I. p. 285) nennt unter den bei der Synode zu Dortmund 1016 anwesenden Personen die „comites Lindolphus, Thiedericus, Wicmannus.“ Sollte Einer von Diesen der damalige Graf von Dortmund sein? Es läßt sich kaum denken, daß derselbe bei jener Synode gefehlt haben sollte.

†) Beurhaus. — Ann. Trem. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haus eine Judith von Arnsberg, was jedoch auf einer Verwechselung dieses Conrad, der noch 1105 erwähnt ist, mit einem andern im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts lebenden Grafen Conrad beruht. Die „Abschrifft etc.“ nennt die Gemahlin des 1079 und 1105 vorkommenden Conrad Irmgard von Limburg. Noch in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts folgt Graf Hermann, dessen Gemahlin Ida von Padberg*) war. Er nahm mit den Dortmundern Antheil an einem Heereszuge gegen die Wenden 1138.**) Ob er sich auch 1147 an dem unglücklichen Kreuzzuge K. Conrads III. betheiligte, wird nicht erzählt. Nach Beurhaus lebte er bis 1188, doch die mehrfach angezogene „Abschrifft etc.“ erwähnt ihn noch 1190, wo er mit K. Friedrich I. das Kreuz genommen haben und ins h. Land gezogen sein soll. Dieser Hermann scheint, wie gleich erläutert werden soll, der letzte aus der ersten Grafenfamilie zu sein. Aus der eigenthümlichen Aufeinanderfolge der Namen jener ersten Grafen, so wie aus den im I. Abschn. dieser Schrift gegebenen Erläuterungen, läßt sich vermuthen, daß schon vor den Lindenhorstern eine, wenn auch nicht ausdrücklich statuirte, so doch factische Erblichkeit der Grafschaft eingetreten war.

In Urkunden jener Zeit kommen einige Namen vor,

---

*) Thiersch nennt sie (Vemlinde S. 13) Ida von Ladbeng!
**) D. Mülher kurz. Chron. — Stangefol. Ann. C. W. III.

welche eine Erläuterung nothwendig machen. Als 1152 K. Friedrich I. zu Soest den Klöstern Liesborn und Ueberwasser ihre Privilegien bestätigte, war unter den Zeugen Philippus de Tremonia. Er steht zuletzt unter den liberis, nachdem die Geistlichen und die Grafen von Ormenech und von Arnsberg, sodann die liberi Theod. de Hachene, Rathardus de Rudenberg, Walterus advocatus Sosatiensis und Jonatas de Volmunstene vorausgegangen sind.*) Abgesehen davon, daß um jene Zeit keines Grafen dieses Namens Erwähnung geschieht, zeigt schon die Stellung des Philipp in der Reihenfolge der Zeugen, daß er nicht Graf von Dortmund war. — In einer anderen Urkunde von 1189**), in welcher der Erzbischof Philipp von Cöln die zwischen dem Gereonsstifte und den Einwohnern der Kirchspiele Derne, Metler und Courl wegen des Garbenzehntens daselbst entstandenen Streitigkeiten beilegt, wird unter den Zeugen ganz zuletzt genannt: Albertus comes Tremoniensis. Diese auffallende Erscheinung, daß am Ende der Zeugen und zwar der Ministerialen noch ein Graf vorkommt, während alle anderen Grafen zuerst stehen, ist, wie Kindlinger richtig bemerkt, damit zu erklären, daß der comes der damalige Freigraf sein soll. — In

---

*) Kindlinger Gesch. der Familie und Herrsch. Volmestein Bd. 2. Nr. 4. Lit B.

**) Kindlinger l. c. Nr. 9. Lit. C.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anderen Urkunden von 1186*) 1195 und 1199**) ist unter den Zeugen: Henricus de Tremonia und 1214***) Henricus de Thormunde genannt. Seine Stellung in der Reihe der Zeugen beweiset, daß er ein Geistlicher war. Außer diesen geschieht in Urkunden von 1212, 1217, 1224, 1227†) eines Franco (Franke) de Tremonia als Zeugen Erwähnung, der ebenfalls ein Geistlicher und nach der Urkunde von 1212 Domherr zu Münster war. Endlich findet sich gegen Ende des zwölften Jahrhunderts Heribordus de Tremonia. In einer von Niesert mitgetheilten Urkunde des Bischofs Hermann von Münster über Vermächtnisse des Franco von Weteringen an die Klöster Asbeck und Langenhorst wird dieser Heribordus Tremoniensis, der als Zeuge in der Reihe der nobiles vorkommt, „sobrinus" des Franco genannt. Wodurch diese Bezeichnung begründet und wer dieser Herbord ist, vermag ich nicht anzugeben.

IV. Die Grafen aus der Familie Lindenhorst.

Der Ursprung der Familie Lindenhorst ist unbekannt, auch ist ungewiß, wann sie

*) Niesert Münst. Urk.-Slg. Bd. II. Nr. 53. u. 73.
**) Erhardt Reg. hist. West. II. S. 260. —
***) Niesert l. c. Bd. IV. Nr. 59.
†) Niesert l. c. Bd. IV.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in den Besitz der Grafschaft Dortmund gelangt ist. Das Wappen ist von dem der ältesten Grafen verschieden, obgleich die Annahme nichts gegen sich hat, daß die Lindenhorster eine, vielleicht schon früh abgezweigte Nebenlinie der ersten Grafen waren. Diese führten in einem blau und roth quadrirten Schilde einen rechtsspringenden goldenen Löwen, der auf dem Helme zwischen einem rothen und einem blauen Flügel wachsend wiederholt ist. Die Lindenhorster dagegen führten sechs rechtsschräge Balken.*) Daß Nebenlinien einer Familie das angestammte Wappen aufgaben und ein anderes annahmen, ist in der Geschichte der Geschlechter nichts Seltenes. Es könnte sein, daß (etwa im zwölften Jahrhunderte) sich ein Sprößling der älteren Grafen in Lindenhorst niedergelassen und mit Aufgebung des Namens „von Dortmund" nach dem Orte benannt hätte. Die Ortschaft Lindenhorst liegt etwa eine Stunde nördlich von Dortmund. Das Schloß mag da gestanden haben, wo jetzt der Schultenhof liegt, wie die Oertlichkeit wahrscheinlich macht; es muß übrigens schon

---

*) Die Tinkturen des Lindenhorster Wappens sind mir nicht bekannt geworden. Nach v. Steinen (Bd. III. S. 343 u. entsprechend: Tafel 50 Nr. 12) siegelte 1434 Wennemar von Marten mit 6 rechtsschrägen rothen Balken in Silber. Aehnlich war das Wappen der von Duithe, welche in Deilinghofen bei Hemer wohnten. Sie führten 6 rechtsschräge blaue Balken in Silber. Von den Tinkturen abgesehen, bedient sich desselben Wappenzeichens auch „N. de spinis." (Vgl. v. Steinen Tafel 67. Nr. 8.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

früh zerstört sein. Im Jahre 1389 zogen nämlich der Erzbischof von Cöln und der Graf von der Mark mit einem Heere nach Lindenhorst. Sie hatten dort 8 Tage ihr Lager und verwüsteten die Umgegend. Der Thurm der Kapelle wurde „entbolwerktt" und mit Gräben umgeben, so daß eine „Burgh" entstand.*) Wenn damals das alte, jedenfalls befestigte Schloß noch bestand, so bedurfte es der Befestigung des Kapellenplatzes nicht. Vielleicht ist es in den häufigen Fehden des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts zerstört. Das Familienbegräbniß blieb in der Kapelle zu Lindenhorst, obgleich die Grafen schon seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts nicht mehr dort wohnten; Catharina von Lindenhorst, die Letzte des Stammes, wurde 1534 in der Kapelle begraben.

Der erste Graf, den wir wahrscheinlich der Familie Lindenhorst einzureihen haben, hieß Conrad; er mag unmittelbar auf den zuvor genannten Hermann gefolgt sein, der, wie erwähnt ist, 1190 ins heilige Land zog. Welche Bewandtniß hat es mit dieser Succession? War Conrad ein Sohn jenes Hermann, und wenn er es nicht war, wie ist er Nachfolger desselben geworden? Aus den Documenten sind diese Fragen nicht zu beantworten, doch können wir aus Nachrichten, die in den Chroniken enthalten sind, Vermuthungen ziehen, welche

*) Westhof ad a. 1389.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das Sachverhältniß einigermaßen aufzuklären im Stande sind. Mehrere Chroniken geben nämlich an, daß der im Jahre 1290 gestorbene Graf Herbord nur eine Tochter, Judith mit Namen, hinterlassen habe. Diese habe Conrad von Lindenhorst, den „nächsten Agnaten"*), geheirathet und so die Grafschaft diesem zugebracht. Die Nachricht ist, so weit sie sich auf das Jahr 1290 und auf Graf Herbord bezieht, unrichtig, wie später sich ergeben wird. Sollten wir nicht etwa, da die Mittheilung vielleicht nicht ganz aus der Luft gegriffen ist, das in derselben Enthaltene etwa 100 Jahre früher setzen dürfen? Wenn Hermann bei seinem Abzuge nach dem h. Lande 1190 einem Andern, einem Lindenhorster („Agnaten"?), natürlich mit Genehmigung des Kaisers, den er ja in den Kreuzzug begleitete, die Grafschaft übertragen hätte, so würde das gar nicht überraschen können, da ja seine Rückkehr in jeder Beziehung so ungewiß war. Ob er wirklich nur eine Tochter gehabt, diese Judith geheißen und den Conrad von Lindenhorst geheirathet habe, ob Conrad der „nächste Agnat" war, und worauf diese Verwandtschaft beruhte: das Alles läßt sich durch nichts begründen oder bestreiten, doch hat die Annahme der oben ausgesprochenen Vermuthung wenigstens nichts gegen sich.

Jener erste Conrad, der wahrscheinlich die Reihe der zweiten Grafenfamilie eröffnet, erscheint zuerst im Jahre

*) Nach Beurhaus. Vgl. Thiersch Vemlinde S. 14.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1202; er war Zeuge, als K. Otto IV. dem Grafen Heinrich von Sein die Hälfte des Schlosses Saffenberg übergab*). Ebenso ist er Zeuge bei den Privilegien, welche 1218 und 1224 von Friedrich II. und Heinrich VII. dem Catharinenkloster in Dortmund verliehen wurden. Besonders ist von ihm hervorzuheben, daß er an der 1214 gelieferten wichtigen Schlacht bei Bouvines sich betheiligte und in derselben nebst Andern gefangen genommen wurde. In dem Bruchstücke eines Verzeichnisses der Gefangenen wird er genannt Conrad de Tremogne. Außer ihm kommt unter den Gefangenen noch ein Thibaut de Tremogne vor.**) Wie lange Conrad gefangen war, ergibt sich nicht. Wenn Knapp's***) Angabe richtig ist, so befand sich 1225 im Gefolge des Erzbischofs Engelbert von Cöln ein Graf Conrad von Dortmund. Ob dieser der bei Bouvines gefangen genommene oder der folgende Graf gleichen Namens ist, muß unentschieden bleiben.

Ein zwischen 1230 und 1240 erwähnter Graf Conrad, vielleicht der Sohn des Vorigen, siegelt schon mit den 6 Balken, gehört also sicher der Familie Lindenhorst an.†) Seine Gemahlin hieß Geseltrudis, doch wird

---

*) v. Steinen Westf. Gesch. St. XXIV.

**) Lebon mémoire sur la bataille de Bouvines en 1214 Paris et Lille 1835.

***) Regenten- und Volksgeschichte der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg. Bd. I. S. 456.

†) Fahne l. c. II. Nr. 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Familie, der sie angehörte, nicht genannt. Im Jahre 1248 gab er in Gemeinschaft mit der Stadt Dortmund dem Erzbischofe Conrad von Cöln die Erklärung, daß er dem Römischen Könige Wilhelm Gehorsam leisten wolle.*) Scheinbar steht damit, daß Conrad noch 1248 gelebt habe, eine Urkunde von 1243, welche sich bei v. Steinen**) findet, in Widerspruch. In dieser vergleicht sich nämlich Graf Adolf von der Mark mit den Nachkommen Friedrichs von Isenburg, und es wird unter anderen Bestimmungen festgesetzt, daß auch Herbordus de Tremonia, der unter die „castellani novi castri Limburg super Lennam" gezählt wird, seine Lehen, die er von Adolf empfangen habe, behalten solle, gleich als seien sie ihm von Diedrich von Isenburg verliehen. Zur Lösung des scheinbaren Widerspruchs dient der Umstand, daß Herbord in der Urkunde nicht als Graf bezeichnet ist. Er ist entweder der Bruder oder der Oheim des Grafen Conrad.***)

Auf die Berechtigungen, welche um jene Zeit dem Grafen von Dortmund zustanden, wirft ein Document aus den Jahren 1230 bis 1240 einiges Licht. Dasselbe ist um so wichtiger, da wir aus späterer Zeit von so weit greifenden Gerechtsamen des Grafen keine Spur finden. Die Urkunde†) ergibt Folgendes. Zwischen

---

*) Lacomblet Urkundenbuch I. Nr. 338 S. 176. Anm. 1.

**) St. XXI. S. 1433.

***) Vgl. die geneologische Tabelle.

†) Fahne l. c. II. 26.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Conrad und der Stadt Dortmund war eine Streitigkeit darüber entstanden, daß jener persönlich oder durch seinen Richter die Verfügung in Erbschaftsangelegenheiten treffen wollte. Graf Adolf von der Mark, Gernand Burggraf von Werthe und einige andere angesehene Personen vermittelten endlich die Beilegung des Streites. Sie kamen in Essen („Actum publice et arbitratum Esnede in porticu ecclesie majoris qui paradysus dicitur") zusammen, um durch ein Schiedsgericht, an welchem außer mehreren Rathsherren und Bürgern von Dortmund auch Herbord, der Bruder des Grafen Conrad, theilnahm, eine Entscheidung zu geben. Es ist auffallend, daß gerade Essen als Ort der Zusammenkunft gewählt wurde. Wie es scheint, muß das Zerwürfniß zwischen dem Grafen und der Stadt nicht geringe gewesen sein, da doch eine Conferenz in Dortmund selbst viel näher lag, wenn nicht etwa der Graf sich geweigert hätte, dorthin sich zu begeben. Das Urtheil, welches die Schiedsrichter abgaben, lautete dahin, daß, wenn jemand in dem Hause eines Dortmunder Bürgers sterbe, ohne daß ein Erbe gegenwärtig sei, der Graf nicht gleich das Eigenthum des Verstorbenen mit Beschlag belegen dürfe. Die Nachlassenschaft muß im Sterbehause einen Monat lang (vom Beerdigungstage gerechnet) bleiben. War der Verstorbene ein Fremdling, so werden seine Habseligkeiten bei dem Hausherrn mit einem Zeugnisse deponirt und ein Jahr und einen Tag aufbewahrt. Ist der Letztere nicht zuverläßig oder sonst nicht geeignet, so hat

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

er entweder Bürgen zu stellen für die redliche Aufbewahrung oder es wird, wenn er dies nicht will, die Nachlassenschaft anderswo die bestimmte Zeit hindurch aufbewahrt. Ob nach abgelaufener Frist in beiden Fällen der Graf über die Hinterlassenschaft verfügen soll, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, geht aber aus dem Zusammenhange hervor. — Die Urkunde greift noch einen anderen ähnlichen Punkt auf. Wenn nämlich ein Pferd oder irgend ein anderes Thier herrenlos umherläuft, so soll es, wie die Schiedsrichter erklären, sechs Wochen frei umhergehen. Während dieser Zeit ist der Vorfall in den Kirchen bekannt zu machen. Nach Ablauf der Frist darf sich der Graf das Thier aneignen, wenn der Eigenthümer mittlerweile nicht bekannt geworden ist.

Aus beiden Urtheilen der Schiedsrichter sehen wir, (und dadurch hat die Urkunde einen besonderen Werth), daß in damaliger Zeit dem Grafen gewisse Territorialrechte zustanden, obgleich auch die Stadt damals schon ihre Rechte hatte.

Eine andere Urkunde desselben Grafen zeigt, daß ihm damals noch mehr innerhalb der Stadt gehörte, als der Grafenhof. Er verkaufte nämlich mit seiner Gemahlin Geseltrudis am 19. Februar 1240 der Stadt ein Haus am Markte nebst verschiedenen in Dortmund ihm zustehenden Rechten und Gefällen. Unter den Zeugen des Verkaufs befand sich Herbord, der Bruder Conrads.

Auf Conrad folgte sein Sohn Herbord. Wann er in den Besitz der Grafschaft gelangte, ist nicht bekannt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Er wurde 1257 von dem Grafen Diedrich von Limburg mit einem Burglehen belehnt;*) später, 1265, nennt er sich auch: „castrensis in Ahusen.“**) Seine Gemahlin war Aleidis von Hörde, mit der er sechs in den Urkunden namhaft gemachte Kinder hatte, eine Tochter, welche an N. von Königsberg verheirathet war, Conrad, der sein Nachfolger wurde, Ponseline, verheirathet an Friedrich von Rietberg, Mecheldis, mit Goswin (Conrad?) Steck vermählt, Elisabeth und Sophia, welche 1319 Nonnen waren. Herbord hatte eine Schwester, die an Theod. von Volmulstene (Volmerstein) verheirathet war, und zwei Brüder Franco und Hermann.

Schon in jener Zeit finden wir die Stadt Dortmund von solcher Bedeutung, daß sie dem Grafen mancherlei zumuthen durfte. Wir haben eben bereits gehört, daß eine gewisse Rivalität gegen die Berechtigungen des Grafen Conrad entstanden war und daß die daraus ersprungene Differenz durch ein Schiedsgericht gelöset wurde. Unter Herbord gingen die Bürger schon weiter, indem er sich gegen sie in einer Weise verbindlich machen mußte, die deutlich genug zeigt, wie das Ansehen des Grafenthums bereits damals in Abnahme begriffen war.

---

*) Die Urkunde findet sich bei v. Steinen, der sie aus dem Archiv zu Elsey abgeschrieben hat.

**) Ahsen an der Lippe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herbord gab nämlich, natürlich wohl nicht aus freiem Antriebe, sondern nur auf Grund irgend einer Verpflichtung, am 9. Juni 1267 mit Zustimmung seiner Brüder Franko und Hermann auf dem Rathhause zu Dortmund Versprechungen von nicht geringer Bedeutung. Sie besagen Folgendes:

1. Kein Recht, welches dem Grafen in der Stadt auf Grund kaiserlicher Verleihung zusteht, wird er in fremde Hände gelangen lassen, ein jedes soll er vielmehr auf seinen Stamm vererben.

2. Das ihm zustehende Gericht wird er einem geeigneten und zuverläßigen Dortmunder Bürger übertragen. Dieser wird auf ein Jahr von den Bürgern gewählt und bleibt das zweite Jahr per gratiam derselben*).

3. Alle Rechte, welche die Stadt durch Privilegien nachweisen kann, wird der Graf anerkennen und bestehen lassen.

Bei Abfassung des Documents war zugegen der Oheim des Grafen, der mehrgenannte Herbord.

Aus einer ebenfalls in die Zeit Herbords fallenden Ausgleichung zwischen dem Grafen Diedrich von Limburg und der Stadt Dortmund geht hervor, daß diese auch außerhalb ihrer Mauern schon begütert war. Diedrich von Limburg beendigt nämlich die bis dahin geführte

*) Eine spätere Urkunde setzt rücksichtlich dieses zweiten Jahres gute Führung voraus.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fehde durch das am 11. März 1270 gegebene Versprechen, er wolle keine weitere Ansprüche an die Stadt erheben und erkenne ihr alle Güter zu Meldinchusen, Didinchoue und Wanemale (Wambel) als reines Eigenthum zu. Der Grafen geschieht in der Urkunde keine Erwähnung. Mit diesem Vertrage oder Friedensschlusse war jedoch die Sache noch nicht beendigt. Im Juli nämlich desselben Jahres 1270 schlossen Graf Herbord und die Stadt Dortmund zu Soest mit dem Grafen Gottfried von Arnsberg ein Bündniß gegen Diedrich von Limburg und dessen Verbündete, mit welchem noch fortwährend Krieg geführt wurde (durantibus bellis . . . . que nunc geruntur contra D. Th. Com. de Limburg etc.") Das Bündniß mit Gottfried bestand bis 1278, wo er die Urkunde über dasselbe mit der Erklärung zurückgab, daß es in Freundschaft zu Ende gegangen sei.*)

Herbord siegelte 1282 mit Anderen eine Urkunde, in welcher Wilhelm von Ardey an das Stift Fröndenberg verschiedene Güter verkaufte.**) Ebenso war er 1282 (8. November) Zeuge, als Graf Diedrich von Limburg an den Grafen Eberhard von der Mark die sogenannte krumme Grafschaft für 100

---

*) Fahne l. c. I. S. 30.

**) v. Steinen Gesch. von Fröndenberg. Anhang Nr. 11.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mark verpfändete.*) — In einer Urkunde über Schenkungen an das Kloster Hardehausen vom Jahre 1259**) ist ein Herbordus comes Zeuge. Ob er der Dortmunder Graf ist, steht dahin.

Von Herbords Vater ist oben erzählt, daß er 1240 Einiges an die Stadt verkauft habe, doch scheint es, als ob im Ganzen die gräflichen Rechte damals noch wenig geschmälert waren. Durch Herbord aber geschahen schon bedeutendere Veräußerungen, und damit fing das Ansehen und der Einfluß der Grafen an abzunehmen, so daß sie in späterer Zeit Personen von ganz und gar keiner Bedeutung waren, nachdem sie nach und nach, besonders in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts den bedeutendsten Theil ihrer Besitzungen an die Stadt gebracht hatten. An den Erzbischof von Cöln trat Herbord am 1. Januar 1265 die Hälfte der Münz-, Grüt- und Biergefälle (medietatem monete Tremoniensis, fermenti ibidem et denariorum cerevisialium infra tremoniam provenientium) erblich ab. Bedeutender waren die Uebertragungen an die Stadt. Am 6. Dezember 1286 verkaufte ihr der Graf, mit Zustimmung seiner Gemahlin Aleidis, seines Sohnes Conrad und seiner Töchter Mecheldis und Elisabeth für 400

---

*) Die Urkunde, welche sich im Archiv des Hauses Hemer befindet, ist im Anhange abgedruckt.

**) Wiegand Vehmger. Westf. S. 226.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mark ein Drittel seines Gerichts in Dortmund, d. h. der Einkünfte desselben. Zwei Männer, Conrad von Herreke und Johann von den Weiden, wurden auf Präsentation Seitens der Stadt beauftragt, die Einkünfte zu erheben und den die letztere treffenden Antheil auszuzahlen; zugleich wurde bestimmt, daß nach dem Ableben dieser Commissarien zwei andere Personen von der Stadt präsentirt werden sollen. Die dem Grafen noch bleibenden zwei Drittel des Gerichts, sowie überhaupt jedes andere Recht, welches ihm von den Kaisern in der Stadt verliehen war, versprach er, niemals in fremde Hände gelangen zu lassen, vielmehr Alles in seiner Nachkommenschaft zu erhalten. Auch die schon 1267 vereinbarte Anstellung eines Richters wird bei diesem Verkaufe nochmals hervorgehoben, und zwar in derselben Weise, wie oben bemerkt ist. Unter den Zeugen der Verhandlung befinden sich des Grafen Schwäger Diedrich von Volmerstein, Albert und Bernhard von Hörde, sein Bruder Hermann und seine Enkel Arnold und Heinrich von Königsberg.

Eines andern Eigenthums begab sich Herbord dadurch, daß er 1287 an Johann von Hövel sein Stadtthor hinter der Martinskirche verkaufte.*)

Im Jahre 1288 wechselte er „auctoritate et gratia speciali quam a sacro Romano super hoc obtinere di-

*) D. Mülher kurz. Chron. ad h. a.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noscimur Imperio" den Wilhelm von Uflen, Sohn des Florentius von U., „imperii ipsius ministerialem" gegen den Essen'schen Dienstmann Heinrich von Königsberg (seinen Enkel?) aus, „ex predicti imperii fidelium consilio nomine imperii ejusdem presentibus Thilemanno de Palas et Henzone de Huvele."*)

Herbord lebte noch 1290; in diesem Jahre söhnte er nämlich die Stadt Dortmund mit ihrem Feinde Conrad aus.**) Wann er gestorben ist oder wann die Grafschaft auf seinen Sohn Conrad überging, ergibt sich weder aus den Chroniken, noch aus den Urkunden. Die Sammlungen von Beurhaus nennen noch einen zweiten Grafen Herbord, der nach Jenem die Grafschaft bekommen hätte. Die offenbar irrige Angabe mag auf der öfteren Erwähnung des Herbordus de Tremonia, welcher Oheim des Grafen Herbord***) war, aber nie die Grafschaft besaß, beruhen.

Noch einmal wird Graf Herbord erwähnt 1293, doch nur nebenbei. Es geschieht dieses in einer Urkunde des Grafen Eberhard von der Mark, worin dieser erklärt, daß die Brüder Gottschalk und Gottfried Budde eine Burg in Lippeholthausen gegen den

---

*) Kindlinger Gesch. von Volmarstein I. 67.

**) Fahne l. c. II. Nr. 336.

***) Vgl. die genealogische Tabelle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Willen des Grafen Herbord und der Stadt Dortmund erbaut haben, dann aber gezwungen seien, die Burg gegen eine Entschädigung von 60 Mark abzubrechen. Wäre Herbord damals schon todt gewesen, so würde das in der Urkunde erwähnt sein, wie es in der Regel geschieht, wenn ein bereits Gestorbener genannt wird. Unter den Zeugen, welche bei Ausfertigung der Urkunde anwesend waren, ist er übrigens nicht genannt.

Herbords Sohn und Nachfolger, Conrad, wird als Inhaber der Grafschaft zuerst 1302 erwähnt. In diesem Jahre ist er Zeuge bei einer Verhandlung vor dem Freigrafen Johann van Wagk van Wammale, nach welcher die Brüder Heinrich und Diedrich von Aplerbeck an den Priester Boemund ein Haus in Schüren verkaufen.*) In einer Fehde des Afterbischofes von Münster, Conrad von Berg, des Gegners von Otto von Rietberg, zog er 1306 im Bündnisse mit Jenem gegen den Grafen Ludwig von Ravensberg, Bischof von Osnabrück, zu Felde.**) Dieses Bündniß mit Conrad von Berg wird auch der Grund sein, weshalb er noch 1314 mit dem Bischofe Ludwig in Feindschaft ist. Bei Kindlinger***) findet sich nämlich

---

*) Ann. Trem. ad h. a.

**) Ann. Trem. — Joh. Kerkhörde. — Hamelmann de famil. emortuis l. II. — Geschichtsquelle des Bisthums Münster Bd. I. S. 124. 125.

***) Münster. Brite III. 748.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine Urkunde dieses Jahres, in welcher Hermann von Lüdinghausen dem Bischofe Ludwig Hülfe gegen dessen Feinde zusagt, namentlich gegen Hermann von Gemen, Johann von Döring, Tilman von Hagenbecke und Conrad von Lindenhorst.

Nachdem sein Vater schon 1286 ein Drittel des Gerichts an die Stadt Dortmund verkauft hatte, veräußerte Conrad 1312 mit Zustimmung seiner Gemahlin Catharina, seiner Schwäger Friedrich v. Rietberg und Goswin Steck und deren Frauen, seiner Schwestern Elisabeth und Sophie, seines Oheims Hermann v. Lindenhorst und dessen Sohnes Conrad, noch ein Sechstel desselben für 400 Mark Dortmunder Münze in derselben Art, wie jenes Drittel von Herbord verkauft war. So war Dortmund nun im Besitze der Hälfte des ganzen Gerichts, doch konnte das Verkaufte für 800 Mark wieder eingelöset werden. In derselben Urkunde (gegeben am 2. Montage nach Epiphanie 1312) verspricht auch der Graf, daß, wenn durch ihn oder seine Nachkommen ein Theil von seinem Grund und Boden zur Erbauung von Wohnungen verkauft oder verpachtet würde, diese Wohnungen und ihre Einlieger durchaus keine besondere Freiheit genießen, sondern dem städtischen Rechte eben so unterworfen sein sollten, wie die übrigen Wohnungen oder Bewohner der Stadt. Außerdem soll der Grafenhof von jenen Wohnungen so abgesperrt werden, daß von jenem zu diesen und umgekehrt kein Zugang stattfindet. Werden die Wohnungen später

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wieder abgebrochen, dann genießt der Boden, worauf sie standen, die frühere Freiheit des Hofes. Aus diesen Erklärungen des Grafen ergibt sich, daß dem Wohnsitze und dem Eigenthume des Grafen Freiheiten zustanden, so daß er dem städtischen Rechte in Bezug auf den Grafenhof nicht unterworfen war. Ebenso sehen wir, wie die Stadt immer mehr in die Lage kam, dem Grafen Zumuthungen zu machen, deren Erfüllung mit beträchtlichen Opfern verbunden war. Auch Conrad mußte 1313 das Versprechen geben, die Grafschaft Dortmund an niemand anders, als an die Stadt zu verkaufen. König Ludwig gab dann am 20. December 1314 auf die Bitte der Dortmunder die Erlaubniß, vom Grafen Reichslehen zu kaufen und selbe zu besitzen.

Auch andere Glieder der Lindenhorster Familie scheint die Stadt damals zu Zugeständnissen genöthigt zu haben. Conrad von Lindenhorst, Sohn von Hermann und Vetter des Grafen Conrad, erklärt durch Urkunde vom 16. Februar 1316, daß er die Ansprüche, welche er auf Weiden in der Gegend von Lindenhorst erhoben habe, als unbegründet anerkennen und niemals weitere Ansprüche erheben wolle, da die Dortmunder Bürger die Weiden von Alters her besessen hätten. Die Fläche, um die es sich handelt, lag zwischen Lindenhorst und der Alebecke, einem Flüßchen, welches in der Richtung von Osten nach Westen, Huckarde gegenüber in die Emscher fließt. Es wurde bestimmt, daß das Grundstück unbebaut zur allgemeinen Benutzung Dortmunder Bürger

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

liegen bleiben solle, so daß letztere ihr Vieh für ewige Zeiten auf den Weiden von Dortmund bis Altenmengede und Königsberg weiden lassen konnten, wie es von jeher geschehen. Conrad verspricht wieder, die Burg Königsberg, wenn er je sie in seine Gewalt bekomme, zu zerstören und sie nie wieder aufzubauen, es sei denn, daß der Rath von Dortmund ausdrücklich seine Genehmigung dazu ertheile. Diese Burg scheint den Dortmundern ein Dorn im Auge gewesen zu sein; wahrscheinlich wurde ihnen von dorther mancher Schaden zugefügt. Als die ersten Besitzer haben wir ohne Zweifel die von Königsberg anzusehen, deren Einer mit der Schwester des Grafen Conrad, Tochter Herbords und Nichte des Conrad von Lindenhorst verheirathet war. Als Söhne dieses Königsberg werden 1286 Arnold und Heinrich genannt. Sonst kommen noch vor: 1240 Hiscelus von Königsberg, 1394 Conrad, 1416 Hessel. Conrad von Königsberg siegelt 1394*) eine Urkunde des Grafen Conrad von Dortmund und bedient sich des Lindenhorster Wappens, der 6 rechtsschrägen Balken. Daraus scheint hervorzugehen, daß die Königsberg mit den Lindenhorstern eines Stammes sind und sich von ihrem Wohnsitze einen andern Namen beigelegt haben, wie auch vermuthlich die Lindenhorster selbst eine Seitenlinie der älteren Grafen von Dortmund waren. — Wo lag die Burg Königsberg? Da

*) Fahne Bd. II. S. 202. Anm.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie schon lange spurlos verschwunden ist, so sind wir genöthigt, das Gebiet der Vermuthungen zu betreten. Nach der oben angegebenen Beschreibung der zwischen Conrad von Lindenhorst und der Stadt Dortmund streitigen Weidefläche ergibt sich, daß wir Königsberg nicht weit von Lindenhorst, zu suchen haben. Nur findet sich nordwestlich von Lindenhorst da wo der Holthauser Bach in die Emscher fließt, ein Punkt, welcher Künsberg heißt. Eine derartige Corruption, daß aus Königsberg Künsberg geworden wäre, kann nicht auffallen und es ist nicht unwahrscheinlich, daß wir die fragliche Burg dort zu suchen haben. In der Nähe der Brambauerschaft, nordöstlich von Altenmengede, nördlich von Lindenhorst, liegt eine „Königsheide." Auch in der dortigen Gegend könnte Königsberg gelegen haben. Bei dem Mangel aller bestimmten Nachrichten bleibt nichts Anderes übrig, als sich an erhaltene Namen anzuklammern. Mehr jedoch möchte ich mich für die erstere Annahme entscheiden, und zwar eben wegen der Lage an der Emscher, die zur Festigkeit der Burg wesentlich beitrug.

Die von Conrad von Lindenhorst übernommene Verpflichtung, die Burg, wenn sie in seine Gewalt gelangen würde, niederzureißen, erledigte sich später von selbst, indem Diedrich Sobbe 1317 locum dictum Konningesberg der Stadt Dortmund verkauft und verspricht, in der Grafschaft keine Burg und kein festes Haus anzulegen.*)

*) Diedr. Sobbe wurde 1324 für 200 Mark Helfer der

Gehen wir zurück auf die Urkunde des Conrad von Lindenhorst, der als späterer Graf von Dortmund schon hier nähere Berücksichtigung finden mag. Seine Gattin war Blideken von Hamme, deren Vater Wessel, Zeuge bei jener Verhandlung, auf seinem Siegel (Ring und Turnierkragen) den Namen: Wessel von Holthusen*) führt, während er in der Urkunde Wescelus de Hamme heißt. Auch der Vater Conrads, Hermann von Lindenhorst ist in der Urkunde genannt, sodann seine Söhne Hermann, Conrad, Friedrich,**) und seine Töchter Gyseltrude, Lineke, Blideke. — Conrad sowohl, als sein Vater Hermann, führen im Siegel die 6 Balken und als Rücksiegel ein Lindenblatt.

Graf Conrad von Dortmund starb 1316. Mit seinem Tode traten langwierige Streitigkeiten über den Besitz der Grafschaft ein, indem fast sämmtliche Glieder seiner Familie Ansprüche geltend zu machen suchten und außerdem auch rücksichtlich der Belehnung Seitens der Kaiser Schwierigkeiten entstanden. Conrad hatte keine Nachkommen hinterlassen und so war die Grafschaft dem Reiche

---

Stadt Dortmund gegen alle Feinde, nur nicht gegen den Grafen von der Mark und Conrad von Lindenhorst. (Fahne II. 110.)

*) Der Name „von Holthusen" rührt vielleicht von dem 1/4 Stunde nördlich von Lindenhorst belegenen Dorfe Holthausen her. —

**) Dieser Friedrich verkaufte 1319 ebenfalls Einiges an die Stadt. In der Urkunde (Fahne II. Nr. 77) nennt er sich Fredericus de Tremonia, siegelt aber mit den 6 Balken.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heimgefallen, von welchem nun die weitere Belehnung zu erwarten war. Die politischen Verhältnisse Deutschlands waren jedoch damals derartig, daß geregelte Zustände im Kleinen wie im Großen vergebens gesucht wurden. Nach dem Ableben Heinrichs VII. aus dem Hause Luxemburg war das Reich in Bezug auf die Kaiserwahl in zwei Partheien gespalten. Die eine, an deren Spitze der Churfürst von Mainz stand, wählte Ludwig von Baiern, die andere, mit dem Erzbischofe von Cöln an der Spitze, den Herzog Friedrich von Oesterreich. Natürlich suchten beide Gewählte sich zu behaupten und ihre Bundesgenossen resp. Wähler möglichst enge mit sich zu verbinden. Dazu war insbesondere die Verleihung der vacanten Reichslehen dienlich, und so kam es, daß auch über die heimgefallene Grafschaft Dortmund von beiden Kaisern verfügt wurde. Friedrich übertrug sie am 13. August 1316 dem Erzbischofe Heinrich II. von Cöln, der seiner Wahl so sehr viel Vorschub geleistet hatte*). Doch auch Ludwig verfügte über die Grafschaft; er übertrug sie an Hermann von Lindenhorst, den Oheim des verstorbenen Grafen Conrad, später belehnte er auch Conrad von Lindenhorst, Hermanns Sohn. Der Erzbischof scheint keine Schritte gethan zu haben, um sich in den Besitz der Grafschaft zu setzen oder in demselben zu erhalten; und so würde

*) Lacomblet III. Nr. 153. S. 114.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hermanns Recht nicht bestritten sein, wenn nicht in der Familie Lindenhorst selbst Streitigkeiten entstanden wären. Gehen wir die Sache in der Zeitfolge nach den Urkunden durch! Hermann betrachtete sich wirklich als Grafen, was wir aus einer Urkunde vom 24. Februar 1319 sehen. Er bekennt in derselben mit seinem Sohne Conrad, daß er sich dem Dortmunder Rathe gegenüber verpflichtet habe, keine Berechtigung in der Grafschaft zu veräußern, sondern Alles auf seine Nachkommen zu vererben oder resp. im Besitze der Stadt zu lassen, so wie auch, daß er die früher mit Graf Conrad geschlossenen Verträge anerkennen und bestehen lassen werde, „sobald nur die Stecken und ihr Anhang auf rechtlichem oder freundschaftlichem Wege von der Grafschaft abgebracht seien." Diese Bemerkung dient uns für ein später mitzutheilendes Factum als Erläuterung. Hermann nennt sich nicht comes, sondern nur miles, daß er aber als Besitzer der Grafschaft auftrat, geht aus der ganzen Verhandlung zwischen ihm und der Stadt hervor. Seitens der Bürger lag darin, daß sie sich in jene Unterhandlung mit Hermann einließen, durchaus keine Anerkennung desselben, vielmehr benutzten sie, was ihnen sich zu ihrem Vortheile darbot und knüpften mit allen Prätendenten an, um desto sicherer zu gehen. So finden wir sie später mit Conrad, dem Gegner von Hermann in Verhandlung. Auffallend ist, daß Hermann und sein Sohn in der Urkunde den 1316 verstorbenen Grafen Conrad „avunculus noster" nennen, während er doch Hermanns Neffe und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Conrads Vetter war. Der Ausdruck möchte nicht zu urgiren sein, da nach anderen Urkunden sich die Abstammung so herausstellt, wie die Tabelle zeigt, auch ein Graf Conrad, der Oheim Hermanns gewesen wäre, nicht vorkommt.

Gegen Hermanns und seines Sohnes Ansprüche standen andrerseits die Nonnen Bele und Fye, Schwestern des verstorbenen Grafen Conrad, die Brüder Conrad und Arnold, Schwestersöhne Conrads. Die beiden Brüder Conrad und Arnold könnten aus der Familie der Königsberg sein; doch werden 1286 aus dieser Familie Heinrich und Arnold als Brüder genannt, dann wäre Heinrich 1319 schon todt gewesen und Conrad könnte ein nach 1286 geborener Bruder sein. In einer Verkaufsurkunde von 1320 nennt der damalige Graf Conrad, der der Familie Steck angehörte, seine Brüder Arnold und Walter. Da haben wir also zwei Brüder Conrad und Arnold, die ebenfalls Schwesterkinder des 1316 verstorbenen Grafen Conrad waren, Söhne nämlich der an Goswin Steck verheiratheten Mecheldis. Das Folgende macht es fast zur Gewißheit, daß jene Brüder zwei Stecks waren. Da die beiden Partheien sich nicht einigen konnten, so wurde der Versuch gemacht, durch ein Schiedsgericht die Sache zu beendigen. Hermann wandte sich an Heinrich und Godede von Rechede, die Andern an Graf Diedrich von Limburg und Ritter Diedrich von Limburg. Hermanns erwählte Richter gaben ihre Entscheidung Dienstag

nach Apostelheilung 1319 ab. Sie entschieden, die Grafschaft müsse auf die Schwertseite fallen, nicht aber auf Conrads Schwestersöhne oder auf Bele und Fye, die ohnehin, „ouer manigen jaren bi greuen Conrades tiden ers broder in gestliken orden beraden sint ende van der herschap van Dorpmunde verdelt mit liptuchten dar se noch inne sittent.“ Dem Hermann erkennen sie den rechtmäßigen Besitz der Grafschaft zu, da sie ein freies Mannlehen des Reiches sei. („Dar vmbe so wise wie de spinnelside mit rechte af ende swert side mit rechte an.“) Diese Entscheidung ist in der Form eines an den Rath zu Dortmund gerichteten Briefes gegeben. Wie die Limburger entschieden haben, liegt nicht vor; wahrscheinlich entschieden sie für ihre Parthei, wenigstens bestand der Streit im folgenden Jahre noch fort. König Ludwig gab am 25. Februar 1320 der Stadt Dortmund den Befehl, die Grafschaft so lange in Besitz zu nehmen, bis die Erben sich geeinigt hätten und Einer sie erlangt haben würde. Zugleich gab er ihr die Erlaubniß, von den Erben die Grafschaft eventualiter ganz oder theilweise zu kaufen, auch das bereits von ihnen oder den früheren Grafen durch Kauf Erworbene zu behalten, und erklärte jede Veräußerung an andere Personen für nichtig, indem er die Stadt anwies, weder den Erzbischof von Cöln*)

*) Diese Beziehung auf den Erzbischof von Cöln steht jedenfalls im Zusammenhange mit der ihm von Fried. von Oesterreich zu Theile gewordenen Belehnung mit der Grafschaft.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch irgend einen Bischof, Grafen, Baronen zur Besitznahme der Grafschaft zuzulassen. — Sicher wird die Stadt nicht gezögert haben, von diesen Bewilligungen Ludwigs Gebrauch zu machen.

Auch Friedrich von Rietberg, dessen früher schon Erwähnung geschah, erklärte sich nun als angeheirathetes Familienglied über die Erbschaftsangelegenheit. Am 25. Mai 1320 resignirte er mit Frau und Kindern zu Gunsten seines Schwagers Conrad genannt Steck und der Stadt Dortmund auf alle Ansprüche, die er etwa auf die Grafschaft haben möge. Wer ist dieser Conrad Steck? Als Gemahl der Mecheldis von Lindenhorst, ist in einer Urkunde von 1312 (s. ob.) Goswin Steck genannt, und zwar so, daß eine Verwechselung des Namens nicht denkbar ist. War Conrad Steck ein Sohn Goswins und wurde er vielleicht deshalb von Friedrich von Rietberg „Schwager"*) genannt, weil das Verwandtschafts-Verhältniß Beider auf Schwägerschaft beruhte? Da mir die genaue Geschlechtstabelle der Familie Steck nicht bekannt ist, so kann ich mich nur auf Vermuthungen beschränken; doch nöthigt die Vergleichung der Urkunden diese Frage zu bejahen. Halten wir namentlich die Urkunde Friedrichs von Rietberg mit jenen Schreiben der beiden Rechede von 1319 zusammen, so sehen wir, in welche Familie wir die in letzterer erwähnten Brüder Conrad und Arnold zu bringen haben, nämlich nicht in

*) Fahne II. S. 109. Nr. 84.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Familie Königsberg, sondern in die der Steck. Als Conrad Steck 1320 die Hälfte der Grafschaft der Stadt verkauft, war u. A. Graf Diedrich von Limburg, der, wie oben gesagt, zu den Schiedsrichtern der Steck-'schen Seite gehörte, Zeuge, und geben Elsebe und Sophye (die „moddern" des Conrad genannt werden — sie waren die früher genannten Nonnen) ihre Zustimmung dazu. Auffallend ist es nur, daß sich Conrad des Siegels der Lindenhorster Grafen bedient, doch hat er als Rücksiegel einen Kopf, während Hermann und Conrad von Lindenhorst ein Lindenblatt im Rücksiegel führten. Vielleicht nahm Conrad Steck die 6 Balken als das Wappen seiner Mutter Mecheldis an, um durch die Führung desselben seine Abstammung von den Lindenhorstern und damit seine Erbfähigkeit auszudrücken, oder er betrachtete das Wappen gleichsam als Wappen der Grafschaft. Daß aber dieser 1320 mit den 6 Balken siegelnde Graf Conrad von Dortmund wirklich jener Conrad Steck war, ergibt außer dem Gesagten auch der Umstand, daß der damalige Verkauf der halben Grafschaft später, als Conrad von Lindenhorst Graf geworden ist, 1343 nochmals von diesem vollzogen wird, mit dem Bemerken, daß jener Verkauf von seinem „Vorgänger und Oheim" Conrad geschehen sei und von ihm genehmigt werde. Endlich kommt noch hinzu, daß der 1320 den Verkauf bewerkstelligende Graf Conrad den 1316 gestorbenen Grafen ganz richtig seinen „om" (Muttersbruder) nennt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hermann von Lindenhorst war entweder während der Streitigkeiten gestorben, oder er zog sich aus denselben zurück, um seinem Sohne Conrad die weitere Verfolgung seiner Ansprüche allein zu überlassen. Dieser ruhete auch nicht. Da jedoch die Verhältnisse sich für ihn ungünstig gestaltet hatten, und er wenig Aussicht zu haben schien, zum Ziele zu gelangen, so verkaufte er die Grafschaft an den Grafen Engelbert von der Mark, um nun allen weiteren Schwierigkeiten überhoben zu sein. Engelbert wurde aber gewahr, daß ein solcher Verkauf gegen ältere Verträge sei, da schon Graf Herbord 1267 und 1286 versprochen hatte, es solle die Grafschaft nicht in andere Hände gelangen. Darum erklärte er durch Urkunde vom 11. August 1320 seine Verzichtleistung und versprach zugleich, die Erben und die Stadt Dortmund gegen Jeden im Besitze der Herrschaft zu schützen.

Conrad Steck verkaufte dann Mittwoch nach Allerheiligen 1320 der Stadt Dortmund die Hälfte der Grafschaft, des ganzen Eigenthums und Lehngutes, welches sein Onkel Conrad bei seinem Tode hinterlassen habe. Als ausschließliches Eigenthum des Grafen will er nur die Wohnung in der Stadt (den Grafenhof), die Kapelle S. Martini und die eigenhörigen Leute vorbehalten haben. Die ihm bleibende Hälfte soll, wie abermals stipulirt wird, auf seine Erben übergehen oder event. nur an die Stadt verkauft werden. Der Graf wird die Rechte der Stadt anerkennen und schützen und gemeinschaftlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit der Stadt den Freigrafen und den Richter in der Stadt einsetzen. Letzterer soll ein geeigneter Dortmunder Bürger sein, ein Jahr auf Grund der geschehenen Wahl und das folgende Jahr „van genaden" sein Amt bekleiden, sofern er „sic wol gehandelet heuet"*) Bei etwa entstehenden Streitigkeiten zwischen dem Grafen und der Stadt sollen Beide je zwei Schiedsrichter wählen; können diese die freundschaftliche Scheidung nicht bewirken, dann soll der Rechtsweg betreten werden, aber nur innerhalb der Stadt. Zeugen bei Abfassung der Urkunde sind Engelbert von der Mark, Friedrich von Rietberg, Conrads „Schwager," Diedrich Graf von Limburg, Lutter von Metler, Propst zu Rees, Diedrich von Volmerstein, Walter Steck, Conrads Vetter, Burghard Steck, sein Bruder, Heinrich von Berg, sein Oheim. —

Die Streitigkeiten um die Grafschaft hatten übrigens immer noch kein Ende. Noch am 26. Februar 1324 sah sich K. Ludwig genöthigt, den Grafen Adolf von Berg zu beauftragen, er solle zwischen Conrad Steck, Conrad Lindenhorst und Wennemar von Dortmund**) entscheiden. Die Streitenden, so geht aus

---

*) Die früheren Verabredungen in Betreff des Richters sind übereinstimmend mit dieser.

**) Wo dieser Wennemar in der Geschlechtstafel einzufügen ist, weiß ich nicht. Er mag ein Abkömmling des Franco, Bruders von Graf Herbord sein. (?)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der bei Lacomblet*) mitgetheilten Urkunde hervor, hatten mit Rauben und Brennen die Dortmunder vielfach belästigt. Ob und in welcher Weise es dem Grafen von Berg gelang, einen Vergleich zu Stande zu bringen, ergibt sich nicht. Von 1324 bis 1331 ist in den aus Urkunden zu entnehmenden Nachrichten eine Lücke; die Chroniken ergeben gar nichts. Erst aus 1331 gibt das Stadtarchiv wieder eine Urkunde, welche die Anknüpfung vermittelt. In diesem Jahre (22. Nov.) verlieh nämlich Kaiser Ludwig dem Grafen Conrad von Dortmund den Bann. Dieser Conrad ist Conrad von Lindenhorst, dem der Kaiser wenige Tage darauf (Mittwoch vor Nicolai 1331) die Belehnung mit der Grafschaft ertheilte**) Es geht dieses hervor aus einer Urkunde des Kaisers von Mittwoch nach Epiphanie 1332, worin er erklärt, daß die dem Grafen Conrad von Lindenhorst 1331 fer IV. a. fest. Nic. ertheilte Belehnung der Stadt nicht nachtheilig sein solle.***) Das Privilegium Ludwigs vom 25. August 1332 genehmigt in Betreff der Grafschaft die früheren Verträge Dortmunds mit den Grafen. Dieselben bestimmten, wie oben gesagt, daß die Grafschaft nur auf die rechtmäßigen Erben der Grafen übergehen, nur mit Genehmigung der Stadt ganz oder theilweise verkauft werden sollte und zwar nur an einen in Dortmund wohnhaften und dort geborenen Bürger

*) III. Nr. 200., S. 170.; Vgl. Fahne I., 43. II. 110.

**) Fahne I. c. II. Nr. 364.

***) Fahne I. c. I. S. 44.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(qui natus sit in ipsa civitate et residentiam facit in eadem) und daß die Stadt ermächtigt sei, sie zu erwerben und zu besitzen, ohne daß jemals ein Erzbischof, Bischof, Graf, Baron oder sonst ein Auswärtiger in den Besitz gelangen könne.

Conrad kommt noch 1335 vor. Am Dienstage vor Margaretha übertrug er mit seinen Söhnen Conrad, Friedrich und Hermann in Gemeinschaft mit dem Stadtrathe das Freigrafenamt dem Evert Ovelacker. Er verkaufte auch vor diesem Freigrafen den Zoll zu Lünen*) an Conrad Rumdor (al. Runder), der ihn einige Jahre durch Henneke van Zelem und Lutke Henneke erheben ließ, 1347 aber für 6 Mark an die Stadt Dortmund verkaufte.**) Als 1338 Graf Adolf von der Mark, die Stadt Dortmund und Heinrich von Wickede einen Vergleich schlossen, demzufolge das Gericht Brakel der Stadt und Grafschaft Dortmund zuerkannt wurde, war unter den Zeugen resp. Vertretern der Grafschaft auch Graf Conrad von Lindenhorst, doch sieht man nicht, ob er der bisher besprochene Graf, oder dessen Sohn ist. Dieser Sohn, ebenfalls des Namens Conrad, erscheint im Besitze der Grafschaft 1341.

---

*) Ein Weisthum über den Zoll s. bei Fahne II. S. 151.

**) Bei diesem Verkaufe sind Zeugen: Cäsarius Dücker, Berndt van den Husen und Floreken vom Kuikelsam, Freigraf zu Dortmund, Ovelackers Nachfolger.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Chroniken heben von ihm hervor, daß unter ihm die Grafschaft erblich geworden sei.*) Ausführlicher spricht insbesondere Westhoff darüber: „wiwol die graffschafft der statt Dortmund fur dissem allezeitt von dem Keyser selbst besessen vnd durch ihre darzu gesetzte vnd verordnete graffen administrirt worden, so ist se doch in nachfolgender Zeid (sunderlich da das keyserthumb vom haus Saxen kommen vnd die keysers wenich in Westvalen waren) erblich worden vnd sein mit selbiger Graffschafft die graven von Dortmund belehnet worden vnd endfengen se also vom Keyser frei.“ Documente, nach denen sich diese Nachricht beurtheilen ließe, sind nicht vorhanden. Wenn wir berücksichtigen, daß, wie oben Absatz I. bemerkt wurde, das Erblichwerden der Grafschaften theils schon im zehnten, besonders aber im eilften Jahrhundert nachgewiesen werden kann, also um jene Zeit, wo das Kaiserthum vom Hause Sachsen auf das fränkische mit Conrad überging: so haben wir darin einen Grund, jener Nachricht Glauben zu schenken, wenigstens sie nicht unbedingt zu verwerfen. Die Mittheilung jedoch, daß unter dem Grafen Conrad, von dem jetzt hier Rede ist, die Grafschaft Dortmund erblich geworden sei, zerfällt durch die bisherigen auf Urkunden beruhenden Zusammenstellungen von selbst, da factisch vom Anfange des dreizehnten Jahrhunderts an die Familie Lindenhorst im

*) Ann. Trem. Westhof.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Besitze der Grafschaft war und die einzelnen Grafen (s. ob.) wiederholt versprechen, dieselbe nur auf ihre Erben übergehen zu lassen.

In das Jahr 1343 fällt der definitive Verkauf der halben Grafschaft an die Stadt. Wir haben bereits gehört, daß schon 1320 Conrad Steck diesen Verkauf vollzog, und zwar wahrscheinlich zu dem Zwecke, um durch jenen Verkauf die Realisirung seiner Ansprüche auf die Grafschaft durch die zu gewinnende Unterstützung der Stadt sich zu erleichtern. Derselbe Grund mag bei Conrad von Lindenhorst mitgewirkt haben, als er 1343 den Verkauf der halben Grafschaft abermals vollzog resp. den bereits vollzogenen Act genehmigte „(venditionem . . . innovamus"). Aus der Urkunde selbst ergibt sich übrigens, daß die Vorfahren des Grafen verschiedene Darlehen von der Stadt aufgenommen hatten und auch er durch Geldverlegenheiten gezwungen zu jenem bedeutungsvollen Schritte seine Zuflucht nahm. Kurzum — mag die Veranlassung liegen, wo sie will — factisch wurde die Hälfte der Grafschaft durch Urkunde vom 18. Januar 1343 verkauft. Die Personen, welche in derselben namhaft gemacht werden, stellen es außer allen Zweifel, daß dieser Conrad der Lindenhorster Familie angehörte und Bruder Hermanns war. Seinen Vater nennt er Conrad, seinen Großvater Hermann; jenen Conrad (Steck), welcher schon 1320 die Hälfte der Grafschaft verkaufte, bezeichnet Conrad als seinen Onkel. Die Kaufsumme belief sich auf 1395 Mark, worauf je-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

doch die früheren Grafen schon Zahlungen empfangen hatten. Herbord hatte 400, sein Sohn 40, Hermann und Conrad 365 Mark erhalten, so daß also 1343 bereits 815 Mark gezahlt waren. Die Hälfte der Grafschaft, des Gerichts, der Zölle und der Münze ging in den Besitz der Stadt über, doch mit gewissen Bedingungen und einzelnen Vorbehalten. Der Grafenhof bei der Martinskirche behielt seine Freiheiten, so daß in demselben kein Gericht Geltung hatte. Nach der westlichen Straße (dem Westenhellwege) zu durfte er jedoch keinen Ein- oder Ausgang haben. In Bezug auf die Gebäude, welche etwa auf dem Grund und Boden des Grafenhofes erbaut werden, gelten die schon 1312 festgesetzten Bestimmungen, daß nämlich derartige Wohnungen dem Dortmunder Stadtrechte unterworfen sein sollten. Sein Vieh, Kühe, Ochsen, Schweine, Pferde, durfte der Graf in derselben Weise zur Weide treiben, wie es den Bürgern zustand. Ausgeschlossen vom Verkaufe blieb die Martinskirche. Die Eigenhörigen, Wachszinsigen und Stapelleute blieben in ihren althergebrachten Verhältnissen, der Graf behielt das ihm in Bezug auf Jene zustehende Recht. Vorbehalten blieb auch das Gut in Kirchhörde und der Hof in Dorstfeld*), der Grasschnitt in dem s. g. Forste (secamen quod vulgariter dicitur en hou.) Gemeinschaftlich bestellten die

*) Beide Orte lagen nicht in der Grafschaft; die in denselben belegenen Güter waren Familieneigenthum der Lindenhorster.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stadt und der Graf einen Richter. Derselbe muß ein geborener Dortmunder Bürger, in Dortmund begütert und en vnbesproken man sein, und fungirt ein Jahr de jure und das folgende de gratia. In derselben Weise, wie der Richter ernannt wird, werden auch die Fronen bestellt. Läßt sich ein Frone etwas zu Schulden kommen, so kann ihn der Rath, ohne den Grafen hinzuzuziehen, entlassen, dagegen ist der Graf bei der Neuwahl wieder betheiligt. Ebenfalls gemeinschaftlich mit dem Grafen bestellt die Stadt den Freigrafen, den Zöllner und den Münzer. Die Ueberwachung der Münze steht blos dem Rathe zu. Von je 3 Denaren des Schlagschatzes (der Intraden der Münze) fällt ein Denar der Stadt zu, während die beiden anderen unter Beide vertheilt werden, so daß Letztere also zwei Drittel des Schlagschatzes erhielt. Jener Denar, welcher der Stadt allein zustand, heißt der houde pennync d. h. Hütepfenning, so benannt, weil er dem Rathe für die Ueberwachung der Münze zuerkannt wurde.*) — Auch jetzt wurde nochmals bestimmt, daß der Graf die ihm verbleibende Hälfte der Grafschaft nur auf seine Descendenten vererben, oder aber event. nur an die Stadt verkaufen dürfe. Entstehen Differenzen zwischen dem

*) Am 10. November 1431 verkaufte die Stadt diesen dritten Pfenning des Schlagschatzes nebst dem halben Zolle, wie sie beides vom Grafen Conrad erworben habe, fur 160 rh. Gulden an Hermann von Wickede und Gerwin Klepping, doch mit Vorbehalt der Wiederlöse.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grafen und der Stadt, so haben beide Theile je zwei Schiedsrichter zu wählen. Diese müssen innerhalb eines Monats die Sache beigelegt haben; erst wenn sie in dieser Frist das nicht gethan oder gekonnt haben, soll der Rechtsweg betreten werden, jedoch nur vor dem Gerichte in Dortmund. Schließlich verspricht der Graf noch, die Stadt im Besitze der ihr verkauften Hälfte der Grafschaft zu schützen und ihr seine Unterstützung zur Behauptung derselben zu gewähren. — Der ganze Act wurde vollzogen vor dem Dortmunder Richter Gotschalk von Isplingrode und dem Freigrafen Eberhard Ovelacker. Die Stadt fertigte unter ihrem Siegel ebenfalls eine Urkunde über den Verkauf aus, in welche die Urkunde des Conrad nach einer kurzen Einleitung wörtlich eingeschoben ist. — An demselben Tage, 18. Januar 1343, verpflichtete sich Conrad noch speciell, die Stadt gegen die Ansprüche zu vertreten, welche die Gräfin Catharina, Wittwe des Grafen Conrad (Vgl. die Geschlechtstafel), wegen der Summe von 220 Mark erheben könnte.

Einige Tage später am Tage Pauli Bekehrung (25. Jan.) erklärte Conrad, daß er durch einen leiblichen Eid der Stadt Dortmund gegenüber sich verpflichtet habe, die ihm noch gebliebene halbe Grafschaft nur seinen Erben zu hinterlassen oder nur der Stadt zu verkaufen und verspricht nochmals, daß er, wenn der Kaiser die Uebertragung der halben Grafschaft nicht genehmigen würde, selbst zu ihm reisen und die Genehmigung er-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wirken wolle. Man sieht daraus, wie die Stadt sich Mühe gab, das Erworbene nach Möglichkeit zu sichern und zu befestigen. Jedenfalls war es von ihr ebenfalls veranlaßt, daß Friedrich und Gerhard von Lindenhorst, Brüder des Grafen Conrad, Mittwoch vor Pfingsten 1347 vor dem Richter Gotschalk von Isplingrode und dem Freigrafen Florekin von Kükelsheim im Beisein ihres anderen Bruders Hermann auf ihre Rechte an der halben Grafschaft verzichten, welche ihr Bruder Graf Conrad der Stadt verkauft habe. Dasselbe hatte schon 1343 der andere Bruder Hermann, welcher in einer Urkunde von 1347 Zeuge ist, mit seiner von Bernard von Lüdinghausen bevormundeten Schwester Sophia gethan.

Was die oben erwähnte Genehmigung von Seiten des Kaisers betrifft, so hatte dieser Punkt gewissermaßen schon seine Erledigung gefunden, indem K. Ludwig in dem Privilegium von 1332 die Stadt ausdrücklich ermächtigte, eventuell die Grafschaft ganz oder zum Theile zu erwerben. (Quod vos ipsam comitiam sive comitatum in toto vel in parte comparare, totam vel totum tenere valeatis presentibus indulgemus tenendum et possidendum a nobis et S. R. J. eo pleno jure sicut dependere dignoscitur ab eodem.) Ludwig wird also am allerwenigsten in Bezug auf die Genehmigung Schwierigkeiten gemacht haben. Sein Nachfolger Carl IV. sagte am 30. März 1347 der Stadt die Bestätigung ihrer Privilegien zu, sobald sie ihm gehuldigt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haben würde; unter dem 15. Juli 1349 gab er dann zu Bonn seinem Kanzler den Befehl, die Urkunde über die Bestätigung der Privilegien auszufertigen, die dann auch an demselben Tage erfolgte. Auch Sigismund bestätigte später (1414. 16. Sept.) der Stadt ausdrücklich den Besitz der halben Grafschaft. —

Auch reine Familiengüter der Lindenhorster erwarb die Stadt. Hermann von Lindenhorst*) verkaufte ihr 1351 mit Zustimmung seiner Söhne Conrad, Heinrich und Hermann und im Beisein seiner Brüder Conrad und Friedrich seine Besitzungen in Deusen. Von Friedrich hatte sie schon früher Zugeständnisse errungen.

In einer auffallenden Weise scheint Conrad, obgleich seine Berechtigungen innerhalb der Stadt sich lediglich auf die in der Urkunde von 1343 bestimmten Punkte beschränkten, Ansprüche erhoben zu haben, welche, soweit sich urtheilen läßt, über seine Competenz hinausgingen. Aus einer Urkunde des Dominicanerklosters in Dortmund vom 25. Februar 1358**) ergibt sich nämlich, daß er eine Mitwirkung beanspruchte, bei der Zulassung der Dominicaner in Dortmund und daß von Seiten des Grafen eine wirkliche Mißstimmung gegen das Kloster vorhanden gewesen war. Die Urkunde sagt ausdrücklich, daß die „vn minne“ zwischen dem Grafen und den Do-

*) Der ältere Bruder des Grafen Conrad.

**) Die Urkunde ist im Anhange abgedruckt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

minicanern darüber entstanden sei, daß sie ihr Kloster ohne des Grafen und seiner Erben Erlaubniß, ja gegen ihren Willen in deren Herrschaft (sunder eren orlof vnde tigen eren willen in ere herschap vnde eren gherichte hebet ghe bowet) erbaut hätten. Die Sache wurde dadurch ausgeglichen, daß das Kloster dem Grafen gegenüber gewisse geistliche Verpflichtungen übernahm.*)

So sorgfältig auch in den verschiedenen Vereinbarungen mit der Stadt das Verhältniß des Grafen zu derselben bestimmt war, fehlte es doch nicht an Gelegenheit zu Zerwürfnissen. Eine solche Veranlassung war in der Gemeinschaftlichkeit verschiedener Rechte, und namentlich der Ernennung des Freigrafen gegeben. Im Jahre 1360 finden wir Beide, den Grafen und die Stadt im Einverständnisse, indem sie, ohne daß eine Mißhelligkeit entstanden wäre, übereinstimmend für den erwählten Freigrafen Johann Vrygeman die Belehnung nachsuchten.**) Waren sie in diesem Falle einig, so wurden doch später die Zwistigkeiten über die Person des zu präsentirenden Freigrafen so groß, daß 1379 ein strenger Befehl des K. Wenzel dem Grafen auflegen mußte, seine Zustimmung zur Bestellung des von

*) Am 23. Juni 1361 siegelt Conrad greue to Dorpmunde eine Urkunde, worin Diedrich Overberg, Bürger zu Dortmund, der Stadt Unna die Wiederlöse einer Summe von 40 Mark gestattet. (Stadtarchiv zu Unna Nr. 13.)

**) Thiersch Vemlinde S. 29.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Stadt präsentirten Freigrafen zu geben.*) Das Auftreten Conrads mag Veranlassung dazu gegeben haben, daß die Stadt 1371 eine abermalige Erklärung von ihm erzielte. Montag nach Oculi 1371 versprach er nämlich sammt seinen Söhnen Conrad und Thidericus, daß seine beiden anderen Söhne Heinrich und Hermann, damals noch minorenn, eidlich die strenge Beobachtung der mit der Stadt geschlossenen Verträge geloben sollten, sobald sie großjährig geworden seien. Heinrich von Lindenhorst leistete den Eid am 10. October 1382; sein Bruder Hermann ist nicht erwähnt, vielleicht war er früher gestorben.**)

Auffallend ist es, daß K. Wenzel am 6. Juli 1376, dem Erzbischofe Friedrich III. von Cöln den Besitz von Dortmund und der Grafschaft bestätigt.***) Daß diese „Bestätigung" lediglich auf der 1316 geschehenen Uebertragung der Grafschaft an den Erzbischof Heinrich sich bezieht, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Einen Erfolg hatte das Schreiben des Wenzel insofern, als der Erzbischof durch jene Bestätigung bestimmt sein mag, in der großen Fehde gegen Dortmund

*) Thiersch l. c. S. 13. Die Urkunde, deren Original im Dortmunder Stadtarchiv sich befindet, ist abgedruckt bei Fahne l. c. Nr. 436.

**) Am 12. Nov. 1371 verpfändete Conrad noch den Salzzoll zu Dortmund (den Egendom van dem Zalt Tolle) an Claus Brandenburg für 1 Mark.

***) Lacomblet III. Nr. 783. S. 685.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu stehen. Daß aber Wenzel, obgleich sein Vater Carl IV. schon 1349 die Privilegien der Stadt anerkannt hatte, im Widerspruche hiemit die Stadt und Grafschaft dem Cölner Erzbischofe überwies, beruht auf derselben Speculation, in Folge deren früher Friedrich von Oesterreich die Grafschaft dem Erzbischofe Heinrich übertragen hatte. Carl IV. selbst hatte auf allerlei Wegen die Fürsten zu bestimmen gesucht, daß sie den Wenzel als Römischen König annahmen; dieser selbst suchte nun durch Concessionen sich zu befestigen und ins besondere durch die dem Erzbischofe Friedrich gemachte Bewilligung diesen sich geneigt zu erhalten. Es läßt sich nicht annehmen, daß er mit den Privilegien Dortmunds und dem so klar von den Kaisern ausgesprochenen Verhältnisse der Stadt zur Grafschaft unbekannt gewesen sein sollte; doch er gewährte dem Erzbischofe, was er nicht gewähren konnte, und überließ es ihm, wie er in den Besitz des Verliehenen gelangen wollte. Der Kaiser Carl dagegen gab 1377 der Stadt, die, wie es in der Urkunde heißt, von ihrer Umgebung sehr bedrängt werde, abermals die Bestätigung ihrer Privilegien und damit auch das Anrecht auf die Grafschaft.

Die erwähnte Weigerung des Grafen, einen von der Stadt präsentirten Freigrafen anzuerkennen, hat uns gezeigt, daß Beide gegen 1378 nicht sonderlich im Einverständnisse waren. Eine Hindeutung auf ein Zerwürfniß gibt auch der Umstand, daß 1375 Conrad auf der Seite des Grafen Wilhelm von Berg als

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vermittler zwischen diesem und den Dortmundern erscheint.*)

Die Stadt Dortmund, schon vorher in mancherlei Fehden verwickelt, gerieth 1378 in arge Verlegenheiten, denen Conrad schwerlich ganz fremd war. Da dieselben, wenn auch eigentlich in die Stadtgeschichte gehörig, doch mit dem damaligen Verhältnisse des Grafen zur Stadt zusammenhängen, so mag eine kurze Darstellung derselben hier Platz finden, wie sie nach den Chronisten sich ergibt. Der Ritter Heinrich von Hardenberg hatte von einem Juden in Dortmund, Wymans mit Namen, Geld geliehen und zu einer bestimmten Zeit zurückzuzahlen versprochen. Da er nicht Wort hielt, so erlaubte sich der Jude ehrenrührige Aeußerungen, in Folge deren ihn Hardenberg beim Stadtrathe verklagte. Da dieser auf eine Bestrafung des Juden nicht einging, so sagte Heinrich von Hardenberg der Stadt die Fehde an und vereinigte sich mit Diedrich von Dinslaken**), der schon länger Feind der Dortmunder war. Diesen Beiden schlossen sich an: Graf Bernhard von Bentheim, Graf Baldnin von Steinfurt, Johann von Solms, Eberhard von Hekeren, Goswin von Lembeck, Johann von Hövel, Hermann von der Recke, Gerhard von Loe u. A.

---

*) Fahne l. c. I., 55.

**) Diedrich war der vierte Sohn des Grafen Adolf von der Mark.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In der bisherigen Fehde mit Diedrich von Dinslaken hatten die Dortmunder dem Rotger von Giesenberg die Führung einer Schaar von 800 Reitern übergeben. In diesem neuen Kriege aber setzten sie einen Anderen an seine Stelle, weil sie ihm wegen seiner Verwandtschaft mit Hardenberg nicht trauten. Der Abgesetzte ging darum zu den Feinden über, die ihn mit Freuden aufnahmen und an die Spitze der gesammten gegen Dortmund bestimmten Truppen stellten. Da mit Gewalt gegen die wohl befestigte und sorgfältig bewachte Stadt nichts ausgerichtet werden konnte, so suchten die Feinde durch Verrath zum Ziele zu kommen. Eine Frau in der Stadt, Agnes von Vierbeck,*) in zweiter Ehe verheirathet mit dem Dortmunder Patricier Arnold Sudermann, ließ sich erkaufen, die Stadt zu verrathen. Einige, welche um den Plan wußten, ließen der Stadt wiederholt Warnbriefe zugehen, in Folge deren die Bürger noch sorgfältiger wachten und der Stadtrath bei Todesstrafe allen Fremden untersagte, die Befestigungswerke zu besichtigen oder auch nur zu betreten. In der Nacht des Sonntags nach Michaelis waren fast alle Bürger auf den Wällen gewesen. Als der Tag ange-

---

*) Die Familie von Vierbeck starb schon im 14. Jahrhunderte aus. Das Stammgut Vierbeck lag im Kirchspiele Opherdicke, nicht weit vom Hause Ruhr; 1600 brannte es nieder, die Güter wurden dann zu Ruhr gezogen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

brochen war, hielten sie weiteres Wachen für unnöthig und begaben sich daher nach ihren Wohnungen, um auszuruhen, während die Thore verschlossen blieben. Diesen Augenblick benutzte Agnes. Sie erbat sich von dem Bürgermeister die Erlaubniß, die Stadtthore öffnen zu lassen, da von ihren Freunden ihr zwei Wagen mit Holz und Heu geschickt seien. Der Plan war folgendermaßen verabredet. Der mit Holz beladene Wagen sollte zuerst fahren, dann unter dem Fallgatter halten bleiben, so daß dieses nicht herabfallen konnte; in dem zweiten Wagen waren in dem Heu Bewaffnete versteckt. Wenn der Holzwagen unter dem Fallgatter hielt, sollte Agnes mit einem weißen Tuche winken, worauf die in der Nähe des Stadtthores verborgenen und die auf dem Wagen befindlichen Leute heranstürmen und die Thorwache überrumpeln sollten. Den Thorwärter wußte Agnes, durch den Auftrag, Fleisch aus der Fleischhalle zu holen, zu entfernen. Als sie nun glaubte, daß Alles wie verabredet, vor sich gegangen sei, gab sie das Zeichen mit dem Tuche; die Feinde kamen aus dem Versteck hervor und stürmten auf das Thor zu. Allein das Zeichen war zu früh gegeben, denn erst das äußere Thor war geöffnet. Schnell wurde Lärm gemacht und bald war die Bürgerschaft wieder unter den Waffen. Auf dem Westenthore nahm man Agnes, ihren Sohn Arnold Sudermann und Conrad von Lindenhorst, den Sohn des Grafen von Dortmund, gefangen, und ließ sie hinrichten. Arnold und Conrad wurden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf dem Marktplatze enthauptet; Agnes von Vierbeck wurde auf dem Wagen, der zur Ausführung ihrer Verrätherei dienen sollte, verbrannt. Die Stadt veranstaltete alljährlich auf den Sonntag nach Michaelis einen Danktag für die Rettung aus dieser Gefahr.

Diedrich von Dinslaken nahm Anfangs die Parthei der Agnes und ihrer Mitschuldigen und gab sogar mit sechs Anderen, Goswin von Lembeck, Johann von Hövel, den Brüdern Engelbert und Heinrich von Oefte, Heinrich von Hardenberg und Röttger von Giesenberg, im October 1378 eine urkundliche Erklärung über die Unschuld der Hingerichteten.*) Die Erklärung fand jedoch keinen Glauben. Diedrichs Bruder, Graf Engelbert von der Mark, vermittelte endlich zwischen den Partheien und veranlaßte, daß zu Cöln Frieden geschlossen wurde, wobei von Seiten der Dortmunder der Bürgermeister Johann von Wickede zugegen war. Von Diedrichs Verbündeten waren mittlerweile Heinrich von Hardenberg und Engelbert von Oefte in Cöln enthauptet worden; Rötger von Giesenberg, der Dortmundischer Rittmeister gewesen war, wurde, da er seinen Diensteid gebrochen hatte, auf Befehl des Rathes erwürgt.**)

---

*) Die Urkunde ist gedruckt bei Steinen, Geschichte der Grafen von der Mark. — Vgl. Westhof ad h. a.

**) Fahne I. 65.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Daß Graf Conrad damals mit der Stadt überworfen war, sehen wir aus seiner schon erwähnten Weigerung, einen vom Rathe präsentirten Freigrafen anzuerkennen. Da diese Streitigkeit, die 1379 durch einen Befehl des Kaisers Wenzel ihre Erledigung fand, in die Zeit der Fehde fällt, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß Conrad auf der Seite der Feinde stand.

Ein feindseliges Verhältniß zwischen ihm und den Dortmundern läßt sich auch aus der Betheiligung seines Sohnes Conrad an dem Verrathe der Agnes von Vierbeck entnehmen. Die Hinrichtung des Sohnes wird schwerlich die Annäherung erleichtert haben.

Bedeutsamer, als die vorhin erzählte Fehde war der etwa 10 Jahre später entstandene Krieg der Stadt Dortmund mit dem Erzbischofe von Cöln und dem Grafen von der Mark. Dieser Krieg heißt vorzugsweise „die große Fehde." Auf den kriegerischen Engelbert von der Mark, der bald mit den Dortmundern kriegte, bald Frieden schloß, um kurz nachher die Feindseligkeiten wieder zu beginnen, wurde (wahrscheinlich 1387) ein Schmähgedicht angefertigt, welches ihn in bitteren Worten der Räuberei beschuldigt. Es lautet folgendermaßen:*)

---

*) Das Gedicht ist bei v. Steinen abgedruckt, ich gebe es in der Sprache etwas abweichend, nach Joh. Kerkhoerde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Graf Engelbert van der Marke
Mackt sick mit fremden gude starke;
Hei en hefft kene hilgen hende,
Hei let nit hangen an den wenden.
Hei dör to dem vogel int nest grypen,
Fragt nit darna, dat se pipen.
Met sinen munt, hant oft segel
Dar en helt he nit met regel.
Ein verreider ist he im grunde,
Ein hilich engel in dem munde.
He wolde gern twie hebben verraden Dortmunde
Overst godtz barmhertikeit em des nit gunde;
Godt was der Dortmundschen front alleine,
Darum hadde he ehr vnd rhomes kleine.
He het sin lant mit roven bekommen
Vnd mangen dat sine mit gewalt genommen.
In sinen herten steckt idel schelmeri,
Sin alde hovet is vul boveri.
Got wirt in noch geweldig richten,
Damit beschlut ick min gedichte.

Engelbert vermuthete den Verfasser des Gedichtes (schwerlich mit Unrecht) in Dortmund und forderte die Ermittelung und Bestrafung desselben. Der Rath erklärte, der Verläumder sei unbekannt, versprach jedoch dessen Bestrafung, wenn er bekannt würde. Graf Engelbert war damit nicht zufrieden gestellt und nahm aus der Sache theilweise Veranlassung zum Kriege. So stellt D. Mülher und nach ihm v. Steinen die Veranlassung der großen Fehde dar. Westhof und das

Chronicum Dominicanorum berichten den Ursprung des Krieges nicht und erwähnen auch nicht das Schmähgedicht; Johann Kerkhoerde behauptet, das Gedicht sei erst während des Krieges entstanden. Wie immer aber die Sache sich auch verhalten mag, so ist wohl mit Gewißheit anzunehmen, daß die Dortmunder Fehde keineswegs ihre Ursache in dem Schmähgedichte hatte, diese vielmehr höchstens einen Vorwand zum Kriege abgeben konnte, wenn es wirklich vor demselben verfaßt ist. Genauer auf die Sache einzugehen, dazu ist hier nicht der Ort, die Dortmunder Fehde verdient außerdem eine selbstständige, ausführliche Behandlung. Nur so viel sei hier bemerkt, daß der Krieg im tiefsten Grunde darauf hinauslief, die damals so bedeutende Macht der Stadt Dortmund zu brechen, die sowohl dem Erzbischofe von Cöln, als dem Grafen von der Mark eine gefährliche Nachbarschaft werden konnte. Der Krieg zog sich bis in das Ende des Jahres 1389 fort, da erst wurden Einleitungen zum Abschlusse eines Friedens getroffen. Vor dem Ostenthore geschahen die ersten Unterhandlungen. Zunächst machte der Erzbischof seine Forderungen an die Stadt geltend. Die Abgeordneten der letzteren beriefen sich dagegen auf ihre von den Vorfahren vererbte Freiheit und Selbstständigkeit und wiesen jede Forderung Seitens des Erzbischofes zurück. Die Gesandten Engelberts legten dessen Beschwerden gegen die Dortmunder in 17 Punkten vor. In den beiden ersten wurde ihnen vorgeworfen, daß sie Agnes von Vierbeck und ihren

Sohn, sowie den Sohn des Grafen von Dortmund, Engelberts Burggrafen und Untersassen unschuldig hingerichtet hätten.*) Eine Verständigung wurde bei dieser ersten Versammlung nicht erzielt, ebensowenig bei acht folgenden Zusammenkünften; erst die zehnte, am Freitage nach Allerheiligen in Aldinckhofen gehaltene brachte einen Vergleich zu Wege. Auch da würde man noch nicht aufs Reine gekommen sein, wenn nicht Diedrich von Meininckhausen, Diedrich von Lünen und Hermann von Loe, Rathsherren zu Soest, als Vermittler aufgetreten wären. Die Verhandlung führte dahin, daß der Erzbischof auf alle Ansprüche an die Stadt verzichtete und Engelbert von seinen Klagepunkten Abstand nahm, dagegen die Stadt den Verbündeten 14000 Goldgulden zahlte. Engelbert schloß 1389 und 1391 mit Dortmund ein Bündniß.

Gehen wir nach dieser Digression zurück auf die Geschichte der Dortmunder Grafen, so ergibt sich aus den Beschwerden, welche Engelbert von der Mark gegen Dortmund erhob, die Frage: warum nennt er den hingerichteten Conrad seinen Burggrafen und Untersassen? — Graf Herbord von Dortmund ist 1265 castrensis in Ahusen (Ahsen an der Lippe); schon früher 1257 empfing er ein Burglehen von dem Grafen Diedrich von Limburg. Also konnte selbst der eigentliche Graf Vasall

*) Das Weitere bei von Steinen, Geschichte der Grafen von der Mark.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eines anderen Landesherren sein. Der hingerichtete junge Graf Conrad mag in ähnlicher Weise von dem Grafen von der Mark irgend eine Besitzung zu Lehen getragen haben; welche es war, ist unbekannt.

Schon vor dem allgemeinen Friedensschlusse war Graf Conrad mit den Dortmundern ausgesöhnt. Es ist sogar wahrscheinlich, daß er in der großen Fehde mit ihnen verbündet war. Sein Sohn Heinrich wenigstens stand während derselben in städtischen Diensten und die Stadt stellt ihm 1392 das Zeugniß aus, daß er sich ihr als treuer Dienstmann bewiesen habe „in der vede de dey heren vnse vyande weren.“ Der Sohn würde sich schwerlich zur Stadt gehalten haben, wenn der Vater auf der Seite der Feinde gestanden hätte. Dazu kömmt noch die Thatsache, daß Conrad im Februar 1389, also noch während des Krieges, mit dem Rathe Häuser austauscht und mit seinem Sohne Heinrich die Zustimmung dazu gibt, daß die Stadt ein der Martinskirche gehörendes Haus gegen eine jährliche Rente erwirbt.*) Als 1393 die Brüder Ludwig und Reiner von Landsberg mit Dortmund in Fehde waren, vermittelte Conrad die Sache. Dasselbe geschah, als 1394 Heinrich von Düngelen, ohne vorher die Fehde anzusagen, die Dortmunder beraubte. Das kleine Copialbuch (Missivale) der Stadt Dortmund, enthält den Brief, welchen Conrad an Heinrich schrieb; er ist bei

*) Fahne I. c. II. Nr. 445.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fahne (I. 106.) abgedruckt, doch weicht er dort in der Schreibweise etwas von dem Texte im kleinen Copialbuche ab.

In demselben Jahre kam Conrad mit der Stadt Dorsten in Conflict. „Die Dorstener" nahmen Arnold von Wachtendonc gefangen und legten ihn in den Thurm. Graf Conrad von Lindenhorst schwor vor dem Dortmunder Gerichte, daß Arnold sein „brodige und kleidige Knecht" gewesen und noch sei (bei ihm Brod und Kleider habe) und verlangte ihn als sein zurück. Der Magistrat von Dortmund unterstützte die Forderung (Simon und Judä). Es wurde ein Sühnetag nach Recklinghausen ausgeschrieben, zu welchem der Graf seinen Sohn Heinrich, Dorsten seinen Richter, Magorius Borsten, schickte. Arnolds Freilassung wurde versprochen, da sie aber Weihnachten noch nicht erfolgt war, so warnte Dortmund: „wenn der Gefangene nicht sofort freigegeben wird, so haben wir Angst, daß der Graf etwas thut, was uns leid sein würde." Der Ausgang der Sache ist nicht angegeben und auch anderweitig nicht ersichtlich. — Conrads Sohn, Heinrich, wurde wegen nicht bezahlter Schulden von dem Dechanten S. Mariae ad gradus in den Bann (?) gethan.*) Im Jahre 1394, am 20. December, gaben Beide, Conrad und Heinrich, abermals die eidliche Erklärung, daß sie die ihnen noch gehörige halbe Grafschaft nicht wollten in fremde Hände gelangen lassen, nur die

*) Fahne I. 108.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stadt Dortmund solle berechtigt sein, dieselbe zu erwerben.

Die Stadt soll, so wird in der Urkunde ferner bestimmt, im Falle des Erwerbs der halben Grafschaft, binnen Jahresfrist für dieselbe 4600 Rh. Goldgulden zahlen; Conrads und Heinrichs Kinder sollen die Stipulationen der Urkunde noch besonders beschwören, sobald sie das vierzehnte Lebensjahr erreicht haben. Der Act wurde geschlossen vor dem Dortmunder Richter Albert Beye.*) Unter den Zeugen sind genannt des Grafen Conrad Bruder Friedrich von Lindenhorst und Conrad von Königsberg. Letzterer siegelt ebenfalls mit den 6 Balken. (Vgl. die oben gemachte Bemerkung.)

Daß Conrad nur bis 1389 gelebt habe oder im Besitze der Grafschaft gewesen sei, wie Dr. Thiersch nach Beurhaus annimmt, ist irrig; noch 1395 ist er urkundlich Graf von Dortmund.

Auf Conrad folgte sein mehrfach erwähnter Sohn Heinrich, in welchem Jahre ist ungewiß. König Wenzel belehnte ihn unter dem 16. Oct. 1399 mit der Freigrafschaft, nennt ihn in der betreffenden Urkunde aber „nobilem henricum comitem tremoniensem.“ Damals war also Conrad schon todt, oder wenigstens

*) Diese in der Dortmunder Geschichte oft erwähnte Familie führte im Wappen einen mit 3 Rosen beladenen rechtsschrägen Balken.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hatte er die Grafschaft bereits seinem Sohne übertragen. Heinrichs Gemahlin wird in Urkunden von 1416 Beleke genannt, ohne daß die Familie, der sie angehörte, bezeichnet ist. In denselben Urkunden werden auch seine beiden Söhne, Conrad, sein Nachfolger, und Herbord erwähnt; in einer derselben kommt noch ein dritter Sohn Hermann vor, der Canonicus zu Cappenberg war.

Während der großen Fehde stand Heinrich im Dienste der Dortmunder, wie oben bereits erwähnt wurde; die Stadt stellte ihm 1392 darüber ein Zeugniß aus und empfahl ihn ihren Freunden als einen treuen Dienstmann. Unter dem 29. September 1395 schloß er abermals mit der Stadt einen Contract, wodurch er derselben auf 7 Jahre seine Dienste zusicherte. Er verpflichtet sich mit einem Knechte und zwei Pferden zu dienen und sich in keines Anderen Dienste zu begeben, wofür ihm die Stadt jährlich 56 Mark in 4 Terminen zu zahlen hatte. Da jedoch Heinrich ihr 154 Mark schuldete, so sollte er jährlich nur 34 Mark ausbezahlt erhalten und so im Laufe der 7 Jahre seine Schuld abtragen. Zeugen bei diesem Contracte waren Heinrichs Vater, der Graf Conrad, und sein Vetter Friedrich. Später, 1402, erklärt die Stadt, daß sie Heinrich 204 Goldgulden schuldig sei, die sie ihm bis zum nächsten Johannistage bezahlen wolle; ebenso stellt sie 1404 eine Schuldverschreibung zu Gunsten Heinrichs über 330 Goldgulden aus. Die Schuld scheint aus Soldrück-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ständen hervorgegangen zu sein, wie die Urkunde von 1404 andeutet: „van des Kopes wegene in der vede.“ Das Dienstverhältniß von 1395 hörte mit 1402 auf; Heinrich ging dasselbe 1409 abermals auf 4 Jahre ein und versprach mit einem Knechte und zwei guten Pferden zu dienen, wofür er monatlich 3 Rhein. Gulden und wöchentlich ein Malter Hafer erhalten sollte. Ueberhaupt sehen wir Heinrich bis an sein Ende in sehr freundlichem Verhältnisse zur Stadt. Auch die Ernennung des Freigrafen, die sonst einigemal Veranlassung zu Streitigkeiten gab, ließ den Grafen und die Stadt in gutem Einvernehmen. Man sieht dies aus der Urkunde vom 2. Jan. 1415, durch welche Kaiser Sigismund den von dem Grafen Heinrich und der Stadt Dortmund präsentirten Heinrich Wymelhus zum Freigrafen ernennt. („.... per spectabilem Henricum comitem, nec non proconsules et consules tremonienses, ... coram nostra celsitudine oblata petitio continebat, quatenus praefatum Henricum Wimelhus in vrigrauium constituere .. dignaremur.“ Heinrich gab 1413 die urkundliche Erklärung, daß Brakel in die Grafschaft Dortmund gehöre und er damit vom Kaiser belehnt sei.*) Diese Ortschaft war oftmals der Zankapfel zwischen Dortmund und Mark gewesen.

---

*) Westhof, bei dem die Urkunde sich findet, macht dabei die Bemerkung: „in dem 1413 jar wortt disse nach beschriven breiff dem Cumptur tho Brakel gegeven.“

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Noch bei dem Bündnisse Adolfs von Cleve — Mark (vom Jahre 1419) mit der Stadt Dortmund wahrt Jener sich in Brakel, welches im Uebrigen der Grafschaft Dortmund angehöre, das Hofesgericht.*) Am 17. October 1416 schloß Heinrich mit der Stadt ein Bündniß, bei welchem auch sein Sohn Conrad sich betheiligte. Beide Theile verpflichteten sich zu wechselseitiger Hülfe in einer etwa entstehenden Fehde, doch muß der zunächst nicht Betheiligte seine Zustimmung zur Aufnahme der Fehde gegeben haben. Jeder hilft auf eigene Gefahr. Gefangene, welche dem Gerichte der Stadt unterliegen, sollen auch von dieser gerichtet werden, so wie im umgekehrten Falle der Graf seine Untergebenen zu richten hat. Die gemeinschaftlich gemachte Beute wird je nach der Anzahl der beiderseitigen Mannschaft vertheilt werden. Nimmt die Stadt in einer bedeutenden Fehde Ritter und Knechte in Sold, so soll Conrad von Lindenhorst ebenfalls berechtigt sein, Sold für seine Dienste zu empfangen, gleich wie die Uebrigen. —

In Bezug auf Conrad, den Sohn Heinrichs, scheint der Stadtrath von vorne herein Befürchtungen gehegt zu haben, welche sich in der Folgezeit, wie wir hören werden,

---

*) Auch Gerhard erkennt Brakel in den Verträgen von 1424 und 1427 Dortmund zu; durch Vergleiche von 1565 und 1567 kam es endlich an die Besitzer der Grafschaft Mark. Vgl. v. Steinen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als begründet erwiesen. Daß man ihm nicht sonderlich trautete, ist dadurch wahrscheinlich gemacht, daß er im November 1416 vor dem Dortmunder Richter Johann Palzod schwören mußte, die Verträge mit der Stadt in Betreff der halben Grafschaft zu halten. Conrad mußte abermals die Bestimmungen vom 20. December 1394 (s. ob.) anerkennen, zugleich wurde bestimmt, daß seine Kinder nach erreichtem 14. Lebensjahre ebenfalls jedesmal die Verträge anerkennen und beschwören sollten. Unter den Zeugen bei dieser Verhandlung waren Heinrich von Lindenhorst und Hessel von Königsberg.*) Die nächste Veranlassung dieser Verhandlung rücksichtlich der früheren die Grafschaft Dortmund betreffenden Verträge hängt jedenfalls mit der Uebertragung der Grafschaft auf Conrad zusammen. An demselben Tage, nämlich als die Beschwörung der Verträge stattfand und jene Urkunde ausgefertigt wurde, (sabbato proximo post festum omnium Sanctorum 1416,) übertrug Heinrich mit Zustimmung seiner Gemahlin Beleke und seines Sohnes Herbord vor dem Dortmunder Richter Johann Palzod und in Gegenwart des Stadtrathes die ihm zustehende Hälfte der Grafschaft auf seinen Sohn Conrad.**) Am folgenden Tage (Dom. p. fest. omn. St.) wies Conrad seinem Vater die

---

*) Fahne l. c. II. Nr. 200. Von der Urkunde ließ die Stadt am 14. November 1417 ein Transsumpt anfertigen.

**) Fahne l. c. II. Nr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft, wie er dieselbe in der vorstehend allegirten Urkunde erhalten hatte, unter Zustimmung seiner Mutter Beleke und seines Bruders Herbord als Leibzucht auf dessen Lebenszeit an. Er verpflichtete sich dabei, nach dem Tode seines Vaters an seinen Bruder Hermann, Canonicus zu Cappenberg, eine Jahresrente von 6 Gulden zu überweisen und auch seinen anderen Bruder Herbord nach eingetretener Mündigkeit abzufinden. In einer gleichzeitig ausgefertigten Urkunde gibt er seinen Eltern Vollmacht, ihr erbliches Gut nach Belieben zu verkaufen oder zu verpfänden, doch sei ausgenommen von dieser Berechtigung: „wat zich drepet an de haluen grafschop von Dorpmunde.“*)

Was die in den letzt angeführten Urkunden beregte Uebernahme der Grafschaft von Seiten des Grafen Conrad betrifft, so war dieser bereits 1414 von Kaiser Sigismund in Cöln (Dienstag nach Weihnachten) mit der „halben Graueschaft von Dorpmunde vnd Friegraueschafft mit allen eren herschafft, gerichten, rechten, tzollen, muntzen vnd tzubehorungen“ belehnt worden. Die Belehnung mit der Freigrafschaft wiederholt Sigismund in einer ebenfalls zu Cöln am 21. December 1416 erlassene Urkunde, während er unter demselben Datum der Stadt Dortmund ihr Anrecht auf die zweite Hälfte der Grafschaft bestätigt.

---

*) Sämmtliche Urkunden bei Fahne l. c. II. Nr. 516.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Heinrich muß kurz nach der Uebertragung der Grafschaft auf seinen Sohn Conrad, etwa zwischen 1417 und 1419 gestorben sein. In der kurz vorher berührten Urkunde von 1419 nämlich, in welcher sich Adolf von Cleve mit Dortmund aussöhnt, heißt es am Schlusse: „ind heir mede soilen alle saiken, die tusschen ons, heinrich van Lyndenhorst greue to dorpmunde ind der stat van dorpmunde vitstaende weren .... gescheiden syn.“ Unter den bei Abschließung des Vergleichs anwesenden Personen wird Heinrich nicht genannt. Als Betheiligter würde er schwerlich gefehlt haben, wenn er damals noch gelebt hätte.

War das Verhältniß zwischen der Stadt Dortmund und dem Grafen Heinrich ein freundliches gewesen, so fand zur Zeit seines mehrgenannten Sohnes Conrad das Gegentheil Statt. Nach einer mir nur dem Inhalte nach bekannt gewordenen Urkunde („Ehepacta Conrads von Lindenhorst, Junckgreven tho Dortmund.“) heirathete er 1420 Elisabeth von Dungeln genannt Mülenberg*), welche ihm das Haus Ickern zubrachte. Als

*) So nannten sich die damaligen Besitzer des Hauses Ickern. **Johann van Dungelēn geheiten Mulsenberg** kommt im XIV. und XV. Jahrhundert vor; 1482 und 1484 erscheinen in Urkunden: „**tres sorores de Dungelen in Ichorn.**“) Die ältesten Besitzer des Gutes nannten sich von Ichorne, es kam 1420 an Conrad von Lindenhorst, später besaßen es Die von Eikel, dann kam es durch Maria von Eikel wieder an Heinrich von Lindenhorst. Weiteres unten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seine überlebende Gattin kommt später Elisabeth von Stael-Holstein vor, die nach Conrads Tode den Ludolf von Boenen heirathete.*)

In der ersten Zeit nach dem Tode seines Vaters wird Conrad fast gar nicht erwähnt. Seine Wohnung hatte er meistens in Ickern, „welches im wegen siner huisfrow zukam.“**) Beim Jahre 1430 wird von ihm erwähnt, daß er eine Kaufurkunde, welche die Steinbrüche zu Schüren betraf, besiegelte.***) Bald aber machte er sich den Dortmunder Bürgern bekannter, indem zu seiner Zeit abermals die heftigsten Streitigkeiten mit der Stadt entstanden. Was zu denselben Veranlassung gegeben hat, ist zwar nicht bekannt, doch läßt es sich sehr leicht errathen. Zunächst einmal war das Ansehen des Grafenthums zu einem wirklichen Schattenbilde herabgesunken, dagegen war die Macht der Stadt eine bedeutende geworden. Dem Grafen mußte bei der Erinnerung an größeren Einfluß seiner Vorfahren der gänzliche Verlust aller Macht höchst unbequem sein, und so entstand auf sehr natürlichem Wege eine Rivalität, die in den bittersten Streitigkeiten und Feindseligkeiten ihren Ausdruck fand. Nach den Ann. Trem. soll Conrad die Dortmunder sogar vor dem Concil von Basel 1433 verklagt und verschiedene Beschwerden gegen sie vorgebracht

---

*) v. Steinen l. c. St. XII. S. 923.

**) Joh. Kerkhoerde.

***) Westhof ad h. a.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haben, wegen welcher sich jedoch die Verklagten rechtfertigten. Hiemit steht im Zusammenhange, was Stangefol*) berichtet, daß nämlich 1434 Gerhard von der Mark Streitigkeiten zwischen dem Grafen und der Stadt beigelegt habe. Wir kommen weiter unten auf diese Sühne zurück. Ein Hauptstreitpunkt lag darin, daß nach Thiersch**) der Dortmunder Rath „die heimliche Kammer des h. Reichs vor dem Spiegel zu Dortmund auf dem Markte" dem Grafen gegenüber für sich allein in Anspruch nahm, während er vertragsmäßig die Stuhlherrschaft mit dem Grafen zu theilen hatte. Daß eine Differenz zwischen Beiden in Betreff des zu ernennenden Freigrafen waltete, ist klar. König Sigismund belehnte nämlich von Constanz aus im Januar 1431 den blos von der Stadt präsentirten Heinrich von Lynne mit dem Amte eines Freigrafen. Einige Wochen später gelobt Johann von Essen dem Grafen Conrad, daß er ihn nicht vor sein Gericht laden wollte, wenn er Freigraf werde.***) Daraus geht wohl mit ziemlicher Gewißheit hervor, daß dieser Johann von Essen Candidat des Grafen war, während Heinrich von Lynne von der Stadt einseitig dem Kaiser präsentirt wurde.

Wo immer die Ursachen zu suchen sein mögen, — die

---

*) IV. 496. Vgl. Kerkhoerde.

**) Vemlinde. S. 7.

***) Beide Urkunden bei Fahne II. Nr. 233 und 236.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Feindseligkeiten waren factisch vorhanden und kamen auch zum Ausbruche. Conrad raubte und brannte in der ganzen Umgegend. So raubte er auch den Einwohnern von Eving eine Heerde Schweine, die ihm jedoch die Dortmunder auf dem Wulferich, (einem Felde in der Nähe von Brechten, auch Wolfskamp genannt, auf welchem 1254 eine bedeutende Schlacht geliefert wurde) wieder abnahmen.

Darauf trieb er die Kühe der Dortmunder aus dem Sunderholze weg. Die Bürger setzten ihm nach und nahmen ihm einen Theil des geraubten Viehes, doch behielt er 63 Kühe, die er nach Grimberg treiben ließ. Seine Macht bestand aus42 Knechten, 18 zu Fuß und 24 zu Pferde. Steinen erzählt, daß Conrad sich 1434 „Herr zu Grimberg" geschrieben habe, doch muß dieses auf einem Irrthume beruhen, da zu jener Zeit die von Altenbockum nachweisbar noch im Besitze von Grimberg waren. Es ist vielmehr anzunehmen, daß der damalige Besitzer von Grimberg (Johan van dem Grintberge geheiten van Aldenbokum) ein Verbündeter des Grafen Conrad war. Dafür spricht auch die Erzählung des Joh. Kerkhörde, dem Vorstehendes entnommen ist: „dreff se (sc. de Kohe) na dem Grimberge, de was sin hulper." Der Erzbischof legte sich endlich ins Mittel. In den um 1424 geführten Fehden zwischen Adolf von Cleve und seinem Bruder Gerhard von der Mark hatte auch Dortmund Vieles zu leiden. Die Stadt wandte sich an den Kaiser Sigis-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mund, welcher den Erzbischof von Cöln mit der Beschützung derselben beauftragte,*) und dieses war der Grund, weshalb er in den Differenzen des Grafen mit der Stadt als Vermittler auftrat. Schiedsleute von Seiten des Erzbischofes und des Grafen von Cleve vereinbarten die Sühne Anfangs Juli 1434.**) Die Ann. Trem. erzählen noch, indem sie „Schulz Preuß. Chronicon" allegiren, daß 1448 Johann Hollager für den Grafen Conrad beim Kaiserl. Kammergerichte (?) gegen die drei Freigrafen Wigand Hennkisch, Joh. Manhof und Joh. Loseken „und mehr andere Frygraffen" einen Proceß geführt habe. Was Gegenstand der Klage war, ist mir nicht bekannt, es geschieht derselben in den übrigen Chroniken keine Erwähnung.

Ein Gegenstand der Streitigkeiten, in welche Conrad auch mit einzelnen Personen verwickelt war, wird beim Jahre 1436 erzählt. Es gab in diesem Jahre viele Eicheln. Conrad hatte zwischen 50 und 60 Schweine in die Eichenwaldungen getrieben, bevor die Reichsherren Eicheln gesammelt hatten, und außerdem hatte er im Deusener Holze 15 oder 16 wilde Pferde laufen. Die Reichsherren beschwerten sich darüber bei ihm und sagten ihm: „dat sik dat nicht en borde,"

*) Zwischen dem Erzbischofe und der Stadt wurde nun 1424 ein besonderes Bündniß geschlossen.

**) Die Urkunde ist gedruckt bei Fahne „die Herrn und Freiherrn von Hövel" Bd. II. S. 61.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(gebührte), er müsse vielmehr die Heerden treiben, wie andere Bürger Dortmunds u. dgl. Hierüber entstand Zank. Endlich kam es im Dominikanerkloster zur Aussöhnung, wobei die beiderseitigen Schiedsrichter dem Grafen Unrecht gaben, indem sie ihn auf eine frühere Urkunde verwiesen.*) Er vertrug sich mit den Reichsherren und damit war die Sache zu Ende. So unbedeutend auch der Gegenstand des Streites erscheinen mag, so sehen wir doch auch hierbei wieder, wie wenig in damaliger Zeit der Graf etwas vermochte. Wurde er ja doch jedem „anderen Bürger Dortmunds" gleichgestellt und damit ausgesprochen, daß er nichts mehr gelte, als jeder Andere. Gleichzeitig sehen wir aber auch, daß Conrad versuchte, was er nur konnte, um seine früheren Gerechtsame wieder zu gewinnen oder andere zu erlangen.

Auch in Bezug auf Cöln hatte Conrad Mißgeschick, wie sich aus einer Urkunde vom 18. August 1444 ergibt. In dieser verspricht er, daß er niemals Cölner Bürger vor seine Gerichte fordern wolle, und gesteht dabei ganz ehrlich, es sei ihm übel bekommen, daß er dieses früher gethan habe.**) Graf Conrad mag 1447 gestorben sein, in der Fastenzeit 1448 finden wir seinen Sohn Heinrich von Lindenhorst als Grafen von Dortmund. In einem Reverse nämlich in Betreff der Freigrafschaft Dortmund***) heißt es „Ich Heynrich van Lindenhorst

*) Fahne: von Hövel Bd. II. S. 62.

**) Fahne b. c. II. Nr. 245.

***) Kindlinger Münst. Beitr. III. S. 567.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erffgreve der Frierstoile der Fryergraifschafft zo Dorpmunde, doin kundt etc. Gegeven in den Jairen vnss Heren Dusent vierhundert acht vnd viertzich des Frydages na dem Sondage Oculi in der Fasten."

In den Urkunden geschieht des Grafen Heinrich keine Erwähnung. Deshalb läßt sich auch nichts darüber sagen, wie sein Verhältniß zur Stadt gewesen ist. Aus diesem Stillschweigen möchte jedoch mit einiger Wahrscheinlichkeit geschlossen werden dürfen, daß er sich ruhig in sein Schicksal ergeben und seinen aller Macht beraubten Namen getragen habe, ohne Versuche zur Wiedergewinnung verlorener Rechte zu machen. Seine Gemahlin war Maria von Eikel, Tochter des Diedrich von Eikel, Drosten zu Bochum, Herrn zu Krange, und der Bertha von Elverfeld. Er starb schon 1452 mit Hinterlassung einer einzigen Tochter, welche durch Verheirathung mit Johann Steck die Grafschaft Dortmund an diesen brachte.

V. Johann Steck, letzter Graf von Dortmund.

Die Familie Steck, welcher der Letzte der Grafen von Dortmund angehörte, kommt schon im XIII. Jahrhunderte vor. Die Steck's gehörten zum Clevischen Adel

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und waren anfänglich Dynasten, u. wie früher gezeigt ist, mit den Lindenhorstern durch Heirath verwandt, was vielleicht der Grund sein mag, weshalb mit der Erbtochter gerade ein Steck verheirathet wurde. Sie führten als Wappen in Gold einen unten silbern, oben roth gewölbten Querbalken u. auf dem Helme zwei offene Adlerflügel, links Silber, rechts roth.*) Der Vater des letzten Grafen von Dortmund hieß Cracht und war 1444 Droste zu Wetter, seine Gemahlin war Ludgarde von Limburg.

Wir haben gehört, daß Heinrich von Lindenhorst 1452 nur eine Tochter Catharina hinterlassen hatte. Der Rath von Dortmund berichtete hierüber an den Kaiser Friedrich und dieser gab von Neustadt aus im April 1455 die Weisung, daß für die dreijährige Catharina die Vormundschaft zu bestellen sei. Der Vormund soll dem kaiserlichen Schreiben gemäß ein Dortmunder Bürger sein.**)

Als Vormünder der Catharina traten Diedrich von Eikel, ihr Großvater, Andreas Klepping, Bürgermeister von Dortmund und Ludolf von Boinen, „Halbbruder"***) des verstorbenen Grafen Heinrich,

---

*) Fahne Gesch. der Cöln. Jül.. u. Bergischen Geschlechter. Thl. II. S. 145.

**) Fahne l. c. II. Nr. 252.

***) Weshalb Joh. Kerkhörde den Ludolf einen „halven Broder" Heinrichs nennt, ergibt sich aus einer Stammtafel der Familie von Boenen zu Velmede und Oberfeld. (Bei v. Steinen Nr. XII. S. 923.) Ludolf v. Boenen nämlich, der im

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf. Daß Andreas Klepping unter den Vormündern sich befindet, erklärt sich aus der oben angegebenen Bestimmung des Kaisers, daß ein Dortmunder Bürger zum Vormunde zu bestellen sei. Die genannten Personen traten nun zusammen, um für die verwittwete Gräfin und ihre Tochter, die Erbin der Grafschaft Dortmund, das Geeignete anzuordnen. Das Resultat der Verhandlungen war, daß die Gräfin Marie mit Lutter von Stael, und Catharina mit Johann Steck, Sohn von Cracht, verlobt wurde. Das letztere Verlöbniß wurde geschlossen: „sunder vrage der van Dordmunde," wie Joh. Kerkhoerde, der zu jener Zeit lebte, erzählt. Es scheint demnach, daß die Rathsherren von Dortmund glaubten, es stehe ihnen von Rechtswegen eine Stimme zu, wenn es sich darum handle, an wen die Grafschaft kommen solle. Sie sahen Johann Steck nur ungern im Besitze derselben: „de van Dortmen hedden leiver einen andern greven gehat, dan den Clevischen man."*) Ob Johann persönlich der Stadt mißliebig war, oder ob er nur als Fremder ungern gesehen wurde, sei dahingestellt. Doch scheint die Stadt keine weitere

---

Anfange des XV. Jahrhunderts lebte, hatte Elisabeth Stael von Holstein, die Wittwe des Grafen Conrad (s. ob.) geheirathet und hatte 2 Söhne, den obengenannten Ludolf und Johann. Somit konnte der letztgenannte Ludolf mit Recht der Halbbruder des Grafen Heinrich genannt werden.

*) Johann Kerkhoerde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schwierigkeit gemacht zu haben; zudem waren die etwaigen Befürchtungen der Dortmunder ungegründet, da Johann ein höchst unschädlicher Mensch gewesen zu sein scheint. Cracht Steck wurde Namens seines Sohnes Hans 1457 vom Kaiser Friedrich ex nova gratia mit der halben Grafschaft belehnt. Der Vater bekundete dann durch Urkunde von 1458, daß der Heirathsvertrag zwischen Johann und Catharina geschlossen sei, in Folge dessen diese die auf sie vererbte halbe Grafschaft mit der er (der Vater) bereits vom Kaiser belehnt sei, in die Ehe bringe. Er wiederholt gleichzeitig das von den Lindenhorstern bereits mehrfach gegebene Versprechen, daß die eingebrachte halbe Grafschaft nie in andere Hände als die der Stadt, gelangen dürfe. Endlich wird noch in der Urkunde ausgesprochen, daß, wenn sein Sohn Johann vor Vollziehung der Ehe sterben sollte, dann sein anderer Sohn Goswin die Heirath zu schließen habe. Die Heirath Johanns war 1463 vollzogen. In diesem Jahre nämlich (3 Tage nach Pfingsten) huldigt Johann dem Kaiser und erwähnt in der Urkunde, daß „eyn hilich gededingt" sei. Er schwört, dem Kaiser, dem Reiche, der Stadt von Dortmund und ihren Bürgern „truwe vnd holt" zu sein, die Dortmunder in dem Besitze der halben Grafschaft zu schützen, ihre Rechte anzuerkennen und endlich, was fast von jedem Grafen erklärt war, seine Hälfte der Grafschaft nur an die Stadt gelangen zu lassen. Hierauf wurde Johann (Samstag vor St. Ulrich 1463) vom Kaiser Fried-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rich belehnt.*) Die Belehnung wurde von Maximilian zu Insbruck am 6. Januar 1498 erneuert.**)

Das oben erwähnte Gut Ickern, welches seit 1420 der Familie Lindenhorst gehörte, war derselben abhanden gekommen.

Im Jahre 1455, am Tage des h. Lucas, vereinigten sich Cracht Steck, Lutter von Stael, Diedrich von Eikel, Ludolf von Boenen, Sobbo von dem Grimberge und andere Freunde der Gräfin von Dortmund und ihrer Tochter, um Ickern für Johann Steck, der bereits mit Catharina verlobt war, wieder zu gewinnen, was ihnen auch gelang. So berichtet Johann Kerkhörde, ohne zu erwähnen, an wen das Gut mittlerweile gelangt war. Vergleichen wir mit dieser Nachricht eine Stelle aus dem Chron. Marc. des Gert von der Schüren, so gelangen wir wenigstens zu einiger Wahrscheinlichkeit. Dort wird nämlich erzählt, daß 1449 Herzog Johann von Cleve und Junker Gert von Cleve das „dem Grafen von Dortmund" gehörige Haus Ickern verwüstet hätten, weil von dort aus viel Schaden zugefügt sei. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß seitdem der Herzog von Cleve Ickern besetzt hielt, und jene Verbündeten gerade ihm es entrissen. Das wiedererworbene Gut schenkte Ca-

*) Beide Urkunden bei Fahne l. c. Nr. 257 und 259.

**) Die Urkunde ist mir nur dem Inhalte nach bekannt geworden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tharina ihrem Halbbruder Robert Stael von Holstein; 1458 wurde es von Lutter von Stael, dem Gemahl der Gräfin Marie bewohnt, der damals die halbe Grafschaft Dortmund in Pfandschaft gehabt haben soll; 1509 wurde es an Wennemar von der Recke abgetreten. In Bezug auf den Umfang der Grafschaft um diese Zeit ist noch die Bemerkung wichtig, daß 1461 der Schulte Hermann Meyenberg zu Schüren eidlich erklärt, die Ortschaft Schüren gehöre in die Grafschaft.*)

Der Graf Johann scheint mit den Dortmundern derartig harmonirt zu haben, daß, wenn im Anfange wirklich ein gewisses Mißtrauen geherrscht haben sollte, dieses doch bald aufhörte. Man sieht das aus so manchen Kleinigkeiten, die geringfügig erscheinen und doch in ihren Nebenumständen wichtiger werden. Dahin sind z. B. alle die Gelegenheiten zu rechnen, bei welchen wir den Grafen auf der Seite der Dortmunder finden.

Wie es früher schon oftmals, und namentlich 1431, vorgekommen war, so entstand auch 1466 wieder zu Brakel ein blutiger Streit zwischen den Dortmundern und den Märkischen. Bei Gelegenheit des dortigen Jahrmarktes geriethen zwei junge Leute durch das Spiel in Streit. Dortmunder Bürger suchten denselben beizulegen, worauf die Märkischen, deren besonders aus Unna und Camen Viele anwesend waren, tückischer

*) Ann. Trem.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Weise auf die Dortmunder zu schießen und zu werfen begannen. Diese griffen zu den Waffen und gar bald entstand ein allgemeines Scharmützel. Während des Kampfes ritten, um den Frieden zu vermitteln, der Rentmeister von Unna, Krane mit Namen, und der von Hörde, Heinrich Dennewald, zum Grafen Johann, der mit den Dortmunder Bürgermeistern Christoph Hengstenberg und Gervin Klepping unter den Dortmunder Bürgern stand. Erst bei einem zweiten Versuche der Ausgleichung, bei welchem wieder der Graf auf Seiten der Stadt mitwirkte, fanden die Streitigkeiten ihr Ende; auf Befehl des Herzogs von Cleve mußten sogar später die Märkischen Alles restituiren, was sie bei Gelegenheit jener Rauferei den Dortmundern geraubt hatten.*)

Daß man Seitens der Stadt auch das Asyl, welches der Grafenhof in Dortmund bot, respectirte, zeigt folgendes Ereigniß. Drei Kupferschmiede lauerten einem Andern, mit Namen Adrian Königsberg auf offenem Markte mit Schwert und Armbrust auf. Als sie in Folge dieser Gefährdung der öffentlichen Sicherheit eingefangen werden sollten, flohen sie auf „des greven hoff vn fryheitt" und wurden dort auch nicht angefochten. Da sie jedoch nicht gern die Stadt verlassen wollten, was ihnen allein übrig blieb, stellten sie sich

*) Westhof. — Chron. Dominic. — Ann. Trem. Rein. Dorstelmann chron.

freiwillig dem Gerichte, und wurden auf Verwendung Anderer begnadigt.

Ebenso bezeichnend für Johanns Verhältniß zur Stadt ist der Umstand, daß er am Montage nach Mariä Geburt 1490 gemeinschaftlich mit den Dortmundern die Grafschaft beritt. Die Bürger von Lünen aber sperrten ihnen den Weg und wollten ihnen nicht gestatten, durch den „neuen Baum" zu reiten, was von Alters her gebräuchlich gewesen war. Vielleicht gab dieser Berechtigungsconflict die Veranlassung dazu, daß am 16. Dezember 1512 (freilich lange nach diesem Vorfalle und nach dem Tode des Grafen) das im II. Abschn. S. 25 u. ff. dieser Schrift mitgetheilte und erläuterte Instrument über die Grenzen der Grafschaft durch den Notar Franciscus Opilionis angefertigt wurde.

Officiell erscheint Johann zuletzt 1477, wo er einer Wittwe und deren Kindern eine Urkunde, die durch Unglück abhanden gekommen war, erneuert. Er starb am Charfreitage (8. April) 1504 und wurde am Ostermontage unter dem Geleite des Rathes, der Zwölfer und der Vierundzwanziger*) in der Minoritenkirche zu Dortmund beigesetzt. Beinahe 200 Jahre nachher, 1698, ließ ihm ein Verwandter, Franz Freiherr von Nesselrode, ein Monument setzen, welches 1816 in die Do-

*) Die Zwölfer waren in der Dortmunder Verfassung die s. g. Erbsassen; das Collegium der Vierundzwanziger repräsentirte die sechs Gilden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

minikanerkirche übertragen wurde. Die Inschrift desselben lautet:

Memoriae Joannis Steck ultimi comitis Tremoniae hic sepulti et ex fratre proneptis Annae Ill. Steckiorum ultimae haeredis in Herten proaviae suae Franciscus S. R. I. Baro de Nesselrode et Silesiae in Trachenberg Dom. in Stein, Leopoldi Caesaris Aug. Cubicularius

M. H. P. Anno M.D.C.XC.VIII.

Sacro annuo funebri pro familiis de Steck et Nesselrode hac in ecclesia in perpetuum fundato.

Hoc epitaphium in ecclesia P. minorum conventualium erectum hic translatum est

A.M.D.CCCXVI.

Das Monument ist noch vorhanden, hat jedoch jetzt, da es bei einer Restauration der Dominikanerkirche von seiner bisherigen Stelle weggenommen werden mußte, seinen Platz hinter dem Hochaltare. Der einzige Werth, den es besitzt, liegt eben in der Erinnerung an das Dortmunder Grafenthum, da in der That seine künstlerische Bedeutung vollständig gleich Null ist.

In einem kurzen Chronicon der Dortmunder Minoriten, welches im Pfarrarchive zu Dortmund beruht,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fand ich die Bemerkung, daß in einem „alten Buche des Minoritenarchivs" der Tod des Grafen Johann erwähnt und dazu von einer anderen Hand die Bemerkung gemacht sei: „in lapide repertum, sub quo quievit: A. 14 XXC. 7. Apr. nascitur generosus Dominus Jo. Stecke postremus comes Trem. patre' Krafftenio Stecke matre Ludgarde de Limburg. Moritur I. DIIII. 8. Apr. aetatis suae 24. anno." Diese Nachricht über Geburtsjahr und Alter des Grafen ist sowohl nach den Nachrichten des Joh. Kerkhörde, der um die Mitte des 15. Jahrhunderts lebte, als auch, was noch wichtiger ist, nach den Urkunden, irrig.

Johann hatte keine Kinder hinterlassen und so fand denn das Dortmunder Grafenthum mit ihm sein Ende. Die Grafschaft gelangte auf Grund der früheren, in diesen Blättern oftmals erwähnten Verträge, trotz der Anstrengungen, welche Johanns Wittwe Catharina machte, an die Stadt. Gleich nach Johanns Tode supplicirte die Stadt durch ihren Bürgermeister Hildebrand Swarte an den Kaiser um Belehnung mit der nunmehr heimgefallenen Hälfte der Grafschaft. Der Kaiser Maximilian ertheilte sie im Lager vor Kuffstein am 12. Oct. 1504. Diese Belehnung wurde später von allen Kaisern erneuert. Ein Verzeichniß dessen, was die Stadt hiedurch gewann, findet sich bei Fahne.*) Die verwitttwete Gräfin Catharina operirte mit den

*) l. c. Bd. II. S. 309.

Ihrigen aus allen Kräften gegen die Belehnung der Stadt und wandte sich sogar an den Kaiser, ohne daß jedoch ihre Bemühungen Erfolg hatten. Sie suchte der Stadt auf alle Weise zu schaden. Dieses ging so weit, daß sie einen Hermann Duvenetter aus Castrop nebst Andern erkaufte, um Dortmund in Brand zu stecken. Der Plan mißlang. Am Montage nach S. Marcus 1506 wurde nämlich Joh. Zimmermann, Einer der Gedungenen, wegen ausgestoßener Drohworte verhaftet. Er bekannte im Gefängnisse, daß er an dem Komplott betheiligt sei, welches auf Veranlassung der Gräfin Catharina die Stadt niederzubrennen beabsichtige, und nannte die Mitschuldigen. Duvenetter kam bald darauf (Montag nach Cantate) nach Dortmund und wurde sofort ergriffen. Kurz nacheinander wurden dann B. Tersellen in Weitmar, Joh. Meyerich vor dem Thore von Dortmund, und Eberhard Dreveken in Wesel eingefangen. Nach abgelegtem Bekenntnisse erlitten die Gefangenen sämmtlich die Todesstrafe. Die Stadt veranstaltete einen jährlichen Danktag für Abwendung der Gefahr.

Nach Vereitelung dieses Planes hielt sich Catharina ruhig. Sie lebte einsam auf Ickern und starb am 13. April 1534 in hohem Alter. In der Kapelle zu Lindenhorst, an dem uralten Sitze ihres Stammes, wurde sie beigesetzt.

Die Stadt Dortmund blieb, von den Kaisern immer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wieder belehnt, im ungestörten Besitze der Grafschaft, bis neuere Ereignisse der stolzen Reichsstadt ihre Selbstständigkeit und Macht raubten und auch die Grafschaft in andere Hände brachten, wie sie überhaupt die ganze politische Eintheilung Westfalens veränderten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einige Urkunden.

I.

Th. Graf von Limburg verpfändet an den Grafen Eberhard von der Mark für 100 Mark die krumme Grafschaft, vorbehaltlich des Rechts der Wiederlöse. 8. November 1282.

Que geruntur in tempore, ne labantur cum tempore expedit rerum seriem gestarum publice memorie comendare, Huic est quod nos th. comes de Lymberg, Euerhardus filius noster miles, et th. filius Jo. filii nostri pie memorie, ad peticionem Alberti nostri consanguinei de hurthe, eterorumque amicorum suorum, crumbe grascaph quam a nobis titulo pignoris habuit consensum dedimus, nobili viro E. comiti de marcha nostro consanguineo perdilecto pro centum marcis legalium denariorum tremoniensium, exponendam tali videlicet condicione, quod nos th. sive nostri heredes, predicta bona seu cometiam quae Crumbegrascaph nuncupantur reemere poterimus pro centum marcis denariorum tremoniensium, ullo

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

penitus contradicente seu reclamante. Testantur hii Th. vir nobilis de Volmestene, dominus herbordus comes tremoniensis, Degenardus de Lethpmete, Engelbertus dictus bitter, Theodericus Völenspit, Antonius dictus de scedinche, henricus de Wickede milites, Insuper Rutgerus de Svanbole tunc temporis dapifer et alii quam plures. Datum anno domini M ° CC ° LXXX ° secundo In octaua omnium sanctorum.

Das Original der Urkunde beruht im Archive des gegenwärtig der Frau Rittergutsbesitzerin Löbbecke gehörigen Hauses Hemer. An derselben hängt das große Reitersiegel in weißem Wachs, zu einem Drittel erhalten. Von der Umschrift sind nur die Buchstaben ... SINBERG † S ... (Isenburg) erhalten. Das Rücksiegel zeigt die achtblätterige Rose mit den Buchstaben: ..IGILLI SE.... —

II.

Wilhelm von Bergheim verkauft an die Brüder: Arnold und Wilhelm von Mengede den Zehnten zu Behem, Kirchspiels Waltrop. 1356.

Kundigh sy alden gennen dey dissen bref seyt vnde horet lessen dat ich Wilhem van Bergheym mit willen vnde mit vulbort Elsebeyn

miner eghten urouwen Hermans Wilhelms miner soyne Berten Jutten Beleken miner doghtere vnde miner reghten eruen ver coft vnsen Theyden de tho Behem in me Kerspele tho Waltorpe gheleggen is mit al siner tho-behoringhe vor eyn vrygh dorighslagtigh eygen gut hern Arnolde vnde Wilheme twen broderen van Meyngede de Musnere genant vnde eren reghten an eruen ewigliken tho be sittene vme eyne summe geildes dey vns wol betallet is vnde sint ge komen vor den vrygen sthoil vnde vor Florekine van Kukelshem dey in disser thyt ein vrig Greue vnde ein Rightere op deme vrygen sthole sayt instat vnde in Righte hehben op ge lathen vnde reghte ver thighnisse mit hande vnde mit munde ghe dain alte male also alse wy hir vor mit nam ge scrifuen stait als vns ordel vnde reght wysede, hern Arnolde vnde Wilheme twen broyderen vore genamt vnde reghten an eruen vnde vort mit nammen alle ge bedden vor genaint Florekine den vrygen Greuen vor geschrifuen tho tughe syn segel tho mime Segele Wilheme van Berghemes vor genant an dissen breue tho hane vnde wy Florekin vryg Greue vnde Righter der vryger Grafschaph van Dorpmunde dair disse vorgenomede Theynde inde leget wente disse reghte vor thygnisse vor vns dair wy instat vnde in stole vnde mit ordelen ey Righte sathen geschein is in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oyrkunde guder lude dey hir anne vnde ouer waren hir na mit nammen ge screfuen stait vme bede disser twiger pertyge vornant so hebbe wy tho guden thuge vnse segel an dissen bref gehangen. hir heben ouer vnde an gewesset ersame gude lude Herman van me Luderinckhoue, Hanneman van Dungelen, Bernart vam me Luderinchofue, Herman Vyfhusen dey Sauerlike genaint vnde Euert van der Dringenborgh. Dit is ghe geuen op mit vasten in Iaren godes do men scref dusent dreyhundert ses vnde vyfthigh Jare.

An der Urkunde, die ich der freundlichen Mittheilung des Herrn Pfarrers Lorenz in Waltrop verdanke, hangen zwei grüne Wachssiegel. Das erste ist das des Freigrafen Florekin von Kuikelsheim und zeigt einen Ritterhelm als Wappen; das zweite, wahrscheinlich das des Wilh. von Bergheim, hat in dreieckigem Schilde ein Rad, die Umschrift ist unkenntlich.

III.

Die Dominicaner in Dortmund vergleichen sich mit dem Grafen von Dortmund Conrad von Lindenhorst rücksichtlich ihrer Niederlassung in der Stadt.

1358.

Wy broder Lambert prior broder Jacob supprior inde vort al de ghe meynen broedere des

conuentes der predekere tho dorpmunde be tughen in dissen breiue dat wi in der sake vnde der vn minne de stont tuschen vns vnde den ersamen manne greuen conrade van dorpmunde vnde zinen eruen dar af, dat wy vnse closter vor ghenoemet sunder eren orlof vnde tigen eren willen in ere herschap vnde eren gherichte hebet ghe bowet, sint gans vnde alinch vor liket vnde vorscheden, in alle der wys also hir na is ghe screuen. To den ersten dat wy vorghenomede prior supprior vnde ghemeyne conuent mit vvlborde vnses prouinciales vns vnde vnse na komelinghe vnses conuentes brodere hebbet vor bunden vnd louet vor vns vnde zey, dat wy alle jaer eweliken vnde jummer mer van desen daghe voert des nesten werkeldaghes na leghtmisse begenknusse in vnsen chore dat ghe meyne conuent in vigilie tho lesene vnde misse tho singene, van den zeylen solen doen vor zines vader zeyle, zyner moder vnde al zyner alderen, zynes zelues des vor ghenomenen greuen, hilborge, ziner eghten vroewen, hermans, vrederikes, gerdes ziner brodere, fyen ziner suster vnde al ziner eruen, sunder ere gheuende gut. Tho den anderen male gheue wy ene misse alle daghe eweliken in vnsen conuente eme vor zines vader zeyle, ziner moder, zines zelues, ziner vrowen, brodere, suster vnde eruen, alzo hir vore steet ghescreuen. Voert mer hebbe wy eme vnde zynen nakomelinghen greuen tho dortmunde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ghelouet eweliken alle daghe ene misse tho haldene vor zei vnde een de tho lesene wat tyt ze komen in vnser kerken, it ne were dat nen prester ne were op wilke tyt in vnsen conuente, de mochte lesen, van vor sumnisse vnde sunder arghelist, were ok dat ze vns en boeden, dat ze misse wolden in vnser kerken horen, zo zole wy en misse holden vnde lesen, wat tyt zey komen, wo zei komen binnen der tyt, dat man misse magh lesen sunder irhande wider sprake. Vort mer sole wy ziner vrowen hilborghe, vnde fyen siner zuster ene stede gheuen in vnser kerken, dar dei vrowen pleghet tho staene, de sey keysen, vnde en enen stoel, alzo en na er ghebort voghet timeren dar in oppe vnse kost vnde en vnde ere nakomelinghe eweliken tho haldene. Vort me so lowe wy den zeluen greuen conrade ene broderschap ouer vnsen ghemeynen orden bezegelt mit des mesters zeghele van den orden vor zynes vader zeylen vnde zyner moder vnde al zyner alderen, ene zeluen, hilleborghe zine vrowen, hermane, vrederike, gerde zine brodere, fyen zine zuster vnde alle zine eruen. Were och dat wy dusse punct voer zumeden vnde nicht ne helden, zo sole wy staen myt eme vnde zinen in ansprake vnde rechte, wy vnde vnse cloester myt eme vnde zynen eruen in alle der zake, alzo ze was do dese breif wart ghescreuen. Hir op vnde hir vme leet de selue greue conrad vnde zine eruen vns vnse cloester vnde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stede, al zo it op de tyt was, dat dese breif screuen wart, quit van aller ansprake vnde vri van allen gerichte al zo vere al zo it ene vnde zine eruen an roret. In betughnisse aller dinch de hyr voer ghescreuen zin zo hebbe wi greue conrat tho dorpmunde went ze vns alle wol behaghen vnde wi ze alle stede halden vnse ingheseghel tho dussen breue ghe hanghen. Datum anno domini M.C.C.C.LVIII in die sancte Walburgis virginis.

Das rothe Wachssiegel zeigt das Wappen der Grafen von Dortmund, sechs rechtsschräge Streifen.

IV.

Die Dortmunder empfehlen den Heinrich von Lindenhorst ihren Freunden als einen getreuen Dienstmann. 1392 (?)

Vruntlike grote mit vnsen deynste alle tyt to vor gescr. Sunderlix leyuen vrunde. Wy begeren vch to wetene dat Hinrich van Lyndenhorst des Greuen sone van Dorpmunde vnse helper was vnd in der vede de dey heren vnse vyande waren sich truwelike vnd sunderlix wol by vns bewyste. Hyr vme leyuen vrunde na dat gy lude in uwen solt nemen so meyne wy kunde gy mit eme ouer dregen dat

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hey vch wol vnd truwelike deynen solde. Got zi mit vch. Dat. feria tercia p. Dom. palm. —

Die Urkunde findet sich in dem kleinen Copialbuche (Missivale) der Stadt Dortmund.

V.

Graf Conrad von Lindenhorst empfängt von den Bürgermeistern der Stadt Dortmund eine eidliche Erklärung. 1393.

Ich Conrad von Lyndenhorst greue to Dorpmunde en kenne openbare in dessen breyue dat vor my synd gekomen her Albert Swarte vnd her Johan van Wickede Burgermeister to Dorpmunde vnd hebt mit opgerichteden vincgeren vnd mit gestauden eyden ton hilgen gesworen dat sey vnde dey Raed van Dorpmunde noch nymand van erre wegene hebben Tonyeze van Mengede geheiten vam me Abdinchoue ynich gelt eder gabe gegeuen eder gelouet to geuene, dar vme dat hey Volberte van Volperteshusen solde verdrenken eder doden, dar dyt geschach dar waren ouer a b c vnd des to tuge hebbe ich Conrad vorg. myn Ingesegel beneden an dessen breyf gedrucht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

D.A.D.M.C.C.C. nonag. tercio Crast. B. Petri ad Vincula.

Ebenfalls aus dem kleinen Copialbuche. Ueber den Gegenstand, den die Urkunde behandelt, ist sonst nichts bekannt.

VI.

Gobel Morse gelobt, daß er dem Grafen Conrad von Lindenhorst und der Stadt Dortmund sein Leben lang ergeben sein will. 1395.

Ich Gobele Morse do kunt allen luden vnd bekenne openbarlike vermitds dessen breue dat ich Conrade van Lindenhorst greuen to Dorpmunde vnd sinen eruen den Borgemestern den Raede vnd der Staid van Dorpmunde hebbe gelouet in guden trowen gesekert vnd mit opgerichteden lifliken vincgeren vnd mit gestaueden eyden ten hilgen gesworen dat ich Conrades des greuen vorg. der stades der borgemester Raedes van Dorpmunde vnd der gemeynen borger van Dorpmunde vnd all der ghene dey en geboret to ver degedincgene beste sal vnd wil doyn, dey wile dat ich leuendich sy vnd nummer er ergeste vnd geuellet dat ich mit en ef mit yenigen van en hir namals icht to done krege van

irleye sake, dar van sal ich nemen vor dem raede van Dorpmunde as vele als dey Raed seget dat recht is. Dit schach vor deme gerichte van Dorpmunde vor Alberte Beyen Richter in der tit. Dar ouer vnd ane waren ersame lude Hinrich van Lindenhorst, her Herman Cleppinck, Hillebrand van Henxtenberge, Ludeke Osthoff ond ock mer guder lude vnd des to tuge hebbe ich Gobele vorg. myn Ingesegele an dessen breif gehancgen vnd hebb vort gebeden dessen guden lude Hinrike van Lyndenhorst vnd Ludeke Osthoff dat sey er Ingesegele mit my to merren tuge an dessen breif hebt gehancgen. Vnd wy Hinrich vnde Ludeke beide vorg. enkennet dat wy vmb bede willen Gobelen vorg. hebbt vnse Ingesegele mit ingesegele Gobelens vorgescr. to tuge an dessen breif gehancgen. D.A.D.M.C.C.C. nonagesimo quinto Sabb. prox. p. Domin. Invocavit.

Aus dem kleinen Copialbuche.

VII.

Heinrich von Lindenhorst verpflichtet sich, der Stadt Dortmund mit einem Knechte und zwei guten Pferden zu dienen. 1395.

Ich Hinrich van Lyndenhorst Conrades sone des greuen van Dorpmunde do kund allen

luden bekenne vnd betuge openbare in dessen breyue dat ich mit den Borgermeistern vnd Rade van Dorpmunde ouerdregen hebbe dat ich mit eyme knechte vnd mit twen guden perden dar Een ayn genoige een deynen vnd ere helper werden sal vnd en truwelike helpen op all dey gheene dey nv ere viande synt vnd hir namals ere viande werdet dey wiile ich in erme deynste vnd helpe byn. dey van D. entsecgen een eder sey entsecgen den van D. Vnd en sal oick bynnen der tyt anders nimandes vyand noch helper werden vnd ich vnd myn knecht solen der staid deme Raede vnd den gemeynen Borgern van D. truwe vnd holt wesen dey wyle dat ich in erme deynste vnd helpe byn. Vnd ich vnd myn knecht solen den Riitmeistern horsam wesen und stende icht op tuschen dem Raede vnd den gemeynen borgern to D. effte mit eer eynigen of mit eren knechten dey wyle dat ich in erme deynste vnd helpe byn, vnd my vnd myme knechte dar van sole wy vor dem Rade nemen gulde ofte recht. Vort ich vnd myn knecht sollen een deynen op vnse eghene kost vnd wert sake dat ich Hinrich vorg. ofte myn knecht gevancgen worden dat got verbeiden mote ofte yenigen schaden kregen dey wyle dat ich in ere helpe vnd deynste byn. dar van ent synt de Borgermeister vnd Raed vorg. my noch myme knechte nicht schuldig vnd wy en solen sey dar

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht vme manen noch nymand anders van vnss wegene sunder verlore ich perde dey my de vyande aff wunnen ofte dey van den vianden geschoten ofte gewundet worden dat sey dar af doit offte gelemet bleuen dey sal my dey Raed betalen mit gulde ofte mit rechte vnd dat sal ich den Riitmeystern kundich don bynnen den neisten twen dagen dar na, wanner den perden dat gescheen were. Wer oick sake dat ich ofte myn knecht eynigen obervancg deden dat sal ich Hinrich vorg. richten vnd weder don. Desse vorg. deynst vnd holpe sal ayn staen op dessen dagh, dallincg datum dis breifs vnd duren vnd waren van dessen dage vart seven jaer nv aller neist ayn staende vnd to komende. Vnd hir vme solen sey my geben vnd betalen twey vnd viftich marck penninege also to Dorpmunde gencgachtich synt vnd vort ilkes jars veir marck dey sey my gheuen to leef deyne. Diit vorg. gelt solen sey my geben to veir tyden in dem jaere eyn veirden deil op des hilligen kerstes daigh nest komende na datum dis breifs dat ander veirdel op paschen dat derde v. op sunte Johans daigh bapt. in den midden somer vnd dat veirde veirdel op suntte Michahels dagh. Vort so enkenne ich Hinrich van Lyndenhorst vorg. dat ich vnd mine eruen den Borgermeisteren vnd Raede vorg. schuldich synt hundert veir vnd viftich mark penninege as to Dorpmunde ghenachtich synt van twen punc-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tingen van myner erftale der eyn geleden is vnd dey andere dey men betalen sal bynnen den to komenden jaere as ouer dregen is welike 154 mark ich een bynnen dessen vorg. seven jaeren an mynen deynste betalen vnd af slaen sal vnd ilkes jars twey vnd twintich mark penninege vnd dey andern veir vnd dertich mark solen sey my jarlikes geven vnd betalen to veir tiden as vorg. steit. Vort so kenne ich Hinrich van Lyndenhorst vorg. vor my vnd myne eruen vorg. wert sake dat it also gevelle dat ich bynnen dessen seven jaeren aplinich worde ofte in eren deynste nicht en were as vorg. is in wat mate dat to queme also dat ich des vorg. gheldes 154 mark een nicht af en verdeynd en hedde eyn deel ofte all, wat dar dan achterstedich vnd brake were van den vorg. 154 marken dat solen ich mine eruen deme raede van Dorpmunde betalen bynnen eyme haluen jaere wanner sey my efte myne eruen dar vme manen. Vnd ich Hinrich vorg. hebbe gelouet vnd in guden truwen geseker^t vnd mit opgerichteden lifliken vincgeren vnd mit gestaveden eyden to den hilligen gesworen dat ich alle vorwarde vnd puncte dey in dessen breyue gescreuen staet truwelike vnd vast halden sal vnd wel. Vartmer wey myn knecht is dey sal alle tiit louen vnd in guden truwen sekeren vnd mit op gerichteden lifliken vincgeren vnd mit gestaueden eyden ton hilligen sweren dat hey alle desse sake truweliken

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

halde alle argeliste lutterlike vt gescheeden in all dessen vorg. saken und puncten. Dar dit gedegedinget wart dar waren ouer vnd ayne desse ersame lude Conrad van Lyndenhorst greue van Dorpmunde myn vaeder Frederich van Lyndenhorst myn vedder her Dethmar Cleppinc her Albert Swarte vnd her Herman Cleppinc. In orkunde vnd bekantnisse all desser vorg. stucke so hebbe ich Hinrich van Lyndenhorst vorg. myn ingesegel an dessen breyf gehancgen.

Actum et datum A. D. M. C. C. C. nonages. quinto ipso die Mich. Archang. —

Aus dem kleinen Copialbuche der Stadt Dortmund.

VIII.

Bürgermeister und Rath von Dortmund erklären, dem Grafen Heinrich von Lindenhorst 204 Goldgulden schuldig zu sein und versprechen, im Falle der Nichtzahlung Einlager zu halten. 1402.

Wy Borgermester vnde Rad der stad van Dorpmunde in der tyd dot kundich allen luden vnde betuget openbare in dissem breue dat wy vnde vnsen gemeynen borgern van Dorpmunde van rechter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schuld sculdich zind Hinrich van Lindenhorst greuen to Dorpmunde vnde zinen eruen efte dem helder disses breues mid eren willen twe hundert gude sware rinsche guldene vnde veir gude sware rinsche guldene gud van golde vnde recht van gewichte de wy en vnuertoget betalen zolen vppe sunte Johans dagh baptisten to midsomer de nu alre nest na deme dag gheuynghe disses breues to komende is al argelist lutterliken in dessen breue vthgesproken. Al disse vorscr. puncte loue wy Borgermester vnde Raed vnde de gemeynen borger van Dorpmunde mid samenden handen vor vns vnde vor al vnse nakomelinge vnuertoget war vnde vast to holdene vnde wy hebbet des to tuge vnser stades Ingesegel an dessen bref don hanghen. Vortmer so bekenne wy Albert Swarte Conrad Cleppingh Albert Beye de Junge Vrowin Saltrump Claws Swarte Johan van Rode Mathias Trappe Johan van Wickede Godert Wistrate Winand van Vemeren Conrad Bersword Conrad van Delwick Euerd Melemann Hinse van Hemerde Johan Holteporte Hinrich van Olfen vnde Johan van Gorkeschen radlude der stad van Dorpmunde in der tyd wert sake dat de borgermester Raed vnde de gemeynen borger van Dorpmunde Hinrike van Lindenhorst den greuen vorg. zinen eruen efte dem heldere disses breues

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vorg. disse vorg. twe hundert guldene vnde veir guldene vp den vorg. sunte Johans dagh to midsomer nicht en betalden so hebbe wy alz wy vorg. zind en gelouet disse vorg. summen guldene vnuertoget to betalene vppe den vorg. sunte Johans dagh vmme bede willen der gemeynen borger van Dorpmunde dar ze vns loueden schadlos van to holdene en dede wy des nicht wan wy dan werdet gemane[t] an vns seluen efte dar wy wonachtich zind van Hinrike van Lindenhorst vorg. van zinen eruen ofte van deme helder disses breues vorg. efte van eren boden so sole wy dan alto handes na der maninghe sementlike binnen Dorpmunde in eyne herberge ghaan dar wy van en in gewiset werd vnde leisten vthe der herberge noch van der leistinge nummer to komene nynige wys wy en hebben en eirst betalet dit vorg. geld vnde ok den schaden efte ze des schaden hedden den schaden sole wy en richten vnde to deme houetgude wedergheuen sunder wisen efte to brenghe vnde sunder eide vnde sunder irhande wedersprake vnde sunder al argelist. Al desse vorg. puncte loue wy alle alz wy vorg. zind mid samenden handen mallich vor al vor vns vnde vor vnse nakomelinghe vnde sekert in guden truwen in edestad war vnde vast to haldene vnde hebbet des sementlike vnse Ingesegele to tuge an dissen bref gehanghen by Ingesegele der stades vorg. Datum crast. B.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ambrosii Ep. anno domini M. C. C. C. C. secundo. —

Aus dem großen Copialbuche.

XI.

Bürgermeister und Rath weisen dem Grafen Heinrich von Lindenhorst für eine Schuld von 330 Gulden die Steuer von drei Weinhändlern zu.

1404.

Wy Borgermester vnde Raed vnde gemeynen borger der stades to Dorpmunde bekennet openbare vermiddes dessen breue dat wy sculdich zind Hinrike van Lindenhorst greuen to Dorpmunde vnde zinen eruen van de kopes wegene in der vede dat en de Rad van Dorpmunde mid rechte to gewiset heuet dre hundert vnde dertich guldene de men betalen zal tusschen hir vnde pinxsten dage nest to komende na ghifte desses breues de en gewiset zind to borene van der wyncise by namen van Thideman Sedeler Cunnen Gruters vnde Johan Poste vnde wert dat desser drier vorg. eyn efte mer aflinich worden zo zal men eynen efte mer weder in der doden stede wisen dit vorg. gelt zal men binuse den juden betalen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tusschen hir vnde pinxsten dage vorg. vnde wan pinxsten dagh vorg. geleden is were dan den vorg. binuse jenigh brake an der betalinghe vorg. so loue wy Borgermester vnde Rad vnde gemeynen borger to Dorpmunde vorg. dat wy de brake Hinrike van Lindenhorst vorg. efte zinen eruen betalen zolen vnde willet sunder vortoch vnde jenigerleye vortrecken. Alle desse vorg. stucke loue wy in guden truwen stede vnde vast to holdene sunder al argelist vnde des to eyner merren betuchnisse hebbe wy vnser stads Ingesegel an dessen bref don hanghen. Datum a. d. M. C. C. C. C. quarto in profesto Urbani Ppe.

Aus dem großen Copialbuche. Vgl. Fahne Dortmund II. 2. Nr. 489. —

X.

Graf Heinrich von Lindenhorst und der Stadtrath von Dortmund erklären, auf eine Nachlassenschaft keine Ansprüche mehr zu haben. 1417.

Wy Hinrich van Lindenhorst Greue to Dorpmunde enkennen openbaer vor myddes dissem breyue vor vns vnd vor vnse eruen, vnd wy Borgermeister vnd Raet der Stades to Dorpmunde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

enkennen openbaer in dissem breyue vor vns vnd vnse nakomelinge dat wy deger vnd al gescheden sint van aller ansprake de wy hadden to hinrich gunters kinderen dem god genade van selgen teleken wegene de wanner selge gerdes platern echte hus vrowe was vnd van deme gude dar sey achter gelaten heuet also dat wy Hinrich van Lindenhorst greue vorg. vnd vnse eruen vnd wy B. vnd Raet der stades to Dorpmunde vorg. vnd vnse nakomelinge an den vorg. gude dat Teleke vorg. achter gelaten heuet neyn ansprake mer hebben noch don en solen. Alle disse vorg. punte laue wy Hinrich van. L. greue vorg. vor vns vnd vnse eruen stede vnd vast to haldene vnd hebbet des vnse Ingesigel to tuge an dissen breiff gehangen vnd wy B. vnd R. der stades to D. vorg. enkennet dat alle disse vorg. punte waer synt vnd myt vnsen guden moit willen gescheyn sint vnd wilt de stede vnd vast halden sunder argelist vnd hebbet des to tuge vnser stades hemeliche Ingesigel by Ingesigel Hinrikes des greuen van Dorpmunde vorg. an dissen breiff don hangen. Datum a. d. mill. quadr. decimo septimo in vigilia pentecost. —

Aus dem großen Copialbuche.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XI.

Drei Schwestern von Düngeln schenken den Kotten Rumsmühl bei Waltrop den Dominicanern in Dortmund. 1482.

Ich Johan Steynwegh Richter in der tyt to Reckelinchusen doe kundt vnd tuge aunermitz dessen Breffe dat vor my vnd vor rechte stantgenoiten des gerichtz nabescreuen in eyn apen heget gerichte dar ich stede vnd stoill des gerichtz myt ordell vnd myt rechte besetten had gekomen synt Jouffer Greite van Dungelen Deckenynne to Stöppenberge Jouffer Teffe vnd Jouffer Anna der vorsc. Greiten echte sustern vnd bekanten aldair vor sick vnd ere eruen dat se myt guden vorbedachten mode vnd fryen willen eindrechtliken rechtliken vnd redeliken gegeuen hebn vnd gheuen in Crafft disseluen breffs to selicheit vnd to troiste erer vnd erer frunde seilen den Erbarn Broider Johan van Asselen prior vnd gemeynen Broederen des swarten Cloisters bynnen Dorpmunde prediker ordens vnd eren Nakomen, Eyne Mark geldes paymentz dorpmundz rechter erfflicker Jair Rente vnd gulde, vte dem Caten in der Rumelsmollen in dem Kerspell van Woltorpe gelegen nest dem katen dat dem Greuen van Dorpmunde tho hort to manen to heuen to hebn vnd to boren vp sunte Mertynss dach des hilgen byschops in dem wynter alle Jair

vnuerjairt van welker mark geldz vorsc. sult de vorsc. prior vnd Brodere vorsc. off ere Nakomen den Armen to Dorpmunde vp der gracht alle jair vnuerjairt vp de hilge Hoichtyt kerstesmysse geuen vnd wall betalen sess gude Witpennige Dorpmundz paymentz vnd desse selue Jouffer Greite Jouffer Teffe vnd Jouffer Anna gesuster vorsc. synt dar vmb desser vorscr. marck geldz alinck vtgegaen, vnd hebn dar myt hande vnd myt munde op vertegen vnd vertyen als recht is vnd dat in nut und behouff des vorsc. priors vnd brodere desseluen Cloisters vorsc. vnd eren Nakomen vorsc. vnd desseselue susteren vorscr. hebn vort gelafft vnd lauen vor sick vnd ere eruen den vorsc. prior vnd broderen vnd eren Nakomen vorsc. desser vorsc. marck geldz vte dem vorsc. Caten in der Rümelsmollen to wairen vnd en des rechte wairschop to done wu vake des noit to done gebort. Oick is verwilkort, wanneir de vorsc. Jouffer Greite Jouffer Teffe vnd Jouffer Anna vorsc. na den willen goidz verstoruen sint soe sall de vorsc. Kate in der Rümelsmollen myt syner alingen tobehoringe vnd gerechticheit soe dat tosamen gelegen is in holte, in velde in torff in twyge in water vnd in weyde myt slachter nut vnd denste sunder vnderscheit vallen horen vnd to erfliker nut vp de vursc. prior brodere vnd eren nakomen to behouff des vorsc. Cloisters off dem holder dis breffs myt des vorsc. priors ....., willen, vnd

desseseluen sustern vorsc. hebn vort gelafft vnd lafft vor sick vnd ere eruen, den vorsc. prior ..... dessen vorsc. Caten mit syner alingen to behoringen vnd gerechticheit vnd vort wu vorsc. steit to wairne vnd en des ock to samen rechte wairsschop to done, wu vake des noit to done gebort, Sunder alle Argelist vnd wante dan dit allet wu vorsc. steit vor my Johan Richter vorsc. bekant beliefft vnd gescheyn is, dar ordell vnd recht ouer gegaen is als recht is, Soe heb ich des to tuge der wairheit mynen Ingesegell van des gerichtz wegen vnd vmb beider parthie bede willen, an dessen breff gehangen, dair mede by an vnd ouer sint rechte stantgenoiten des gerichtz mit namen Berndt Tappe, Johan van Roixsell, Hinrick de Mouler frone vnd Hermans Renssingh Scryuer. Vnd ich Greite van Dungelen Deckenynne vorsc. heb dis to vorderer getuge der wairheit mynen Jngesegell mede by des Richters vorsc. Ingesegell vor my vor Teffen vnd Annen myne susteren vorsc. vnd vor alle vnsse eruen an dessen breff gehangen, des wy Teffe vnd Anna vorsc. bekennen vnd mede hyr to gebruken vmb gebrek vnss Ingesegell, Gegeuen vnd gescheyn in den jair vnss heren dusent veirhundert twe vnd Tachtentich vp den Dinxdach neist na Sunte Johans Baptisten dach tho mytsomer.

An Pergamentstreifen hangen die beiden Siegel in grünem Wachs. Der Kotten Rumsmühl, in der

Bauerschaft Leveringhausen, ist noch verhanden; der Kotten des Grafen existirt nicht mehr, eine Erinnerung an denselben mag in der dortigen Grewing-Wiese erhalten sein.*) (Vgl. S. 29.)

XII.

Die Dominikaner in Dortmund versprechen für die Familie von Düngeln eine Memorie zu halten. 1484.

Wy brouder Johannes asselen Prior Johannes Jordani supprior Conradus Rehwinder procurator vnd vort wy anderen brodere de Closters bynnen Dortmunde Prediker Ordens vor vns vnd vor vnse nakomelinge dat wy ghelouet hebben vnd louen den Erberen Juncferen Greteken van Dungelen nu tertyt Dekenynne tho stopenberge vnd Juncfern teften van Dungelen vnd Juncfern Anna van Dungelen al jaer eyne memorie to donne vor den alden Hanneman van Dungelen vnd vor synen sonen Hanneman van

---

*) Diese und die folgende Urkunde, von denen ich Abschriften durch den Herrn Pfarrer Lorenz zu Waltrop erhielt, sind nur deshalb hier abgedruckt, weil sie nebenbei ein außerhalb der Grafschaft Dortmund belegenes Besitzthum der Grafen von Lindenhorst erwähnen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dungelen met vns begrauen vnd vort alle de gene dar sey des vor begeren syt tho ewiger tyt to haldene na Jnholdinge vnses memorien boke dar dat inne steet war vor dey Erberen Juncferen vorg. vnseme Closter wedder gegeuen hebben vor eyne almissen eyne marck XII schillineg Dortmunds geldes dar vnse Closter vorg. eynen gulden aff behalden sal vnd twe schillineg al jaer hantreken in dat seken hus vor Dortmunde dat vorg. gelt tho vnser behoeff vnd to der seken behoff als vorg. is sal dat Closter manen uth eyneme Koten in der Rumes mollen neest ghelegen des Greuen Kotten in dem Kerspel van Waltorpe vnd dey vorg. Juncferen effte er Eruen sollen al tyd vnsem Closter rechte warschop don van der vorg. almissen vnd wer dat sake dat dey marck so alse vorg is nicht betalt worde so en sollen wy vorg. brodere ock nicht verbunden syn dey II schill. op dey grafft den seken to betalen vnd dey vorg. seyken sollen al wege god bydden vor dey vorg. Juncferen vnd dat gantze gheschlechte van Dungelen Jn tugnysse der warheit hebbe wy vorg. brodere vnses Closters Jngesegel an dussen breyff ghehangen Datum anno dni m ⁰ cccc ⁰ lxxx iiii Jn die Katharine martiris.

Das an einem Pergamentstreifen befestigte ovale Klostersiegel ist von dunklem Wachs, oben roth. Es

zeigt 3 Nischen, deren jede das Bild eines Heiligen enthält; unter der mittleren Nische sieht man eine knieende Gestalt, welche betend die Hände erhebt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ortmund aus der rst.

(Conrad 1202, 1225?)

ad Gr. v. D. Geseltrudis. — Herbord.

ranco. — 4. Her nach sein

ine h. ch von erg. — Mecheldis h. Goswin Steck. — 6. Gem (H

. Walter. (Burchard?) — Ida. Catharina.

. Gerhard. — Giseltrude. — Sophia. 1358.

. D. ffschaft eke. — Hermann. 1371 noch minder-jährig.

ann nicus in berg. — Herbord 1416 noch jung.

Grafen von Dortmund waren, derezeichnet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Stammtafel der Grafen von Dortmund aus der Familie Lindenhorst.

(Conrad 1202, 1225?)

1. Conrad Gr. v. D. 1240 Gem. Geseltrudis.

Herbord. 1240.

2. Herbord Gr. v. D. 1267, 1286. Gem. Aleidis von Hörde.

France.

4. Hermann Gr. v. D. nach seinem Neffen Conrad.

N. N. Tochter J. Theod. v. Volmudsten

N. N. Tochter b. N. v. Königsberg.

Arnold. Heinrich

3. Conrad Gr. v. D. 1312 Gem. Catharina. † kinderlos 1316.

Elisabeth. Nonnen 1319.

Sophia

Poncelline b. Friedrich von Rietberg.

Mechelbis b. Goswin Steck.

5. Conrad Steck Gr. v. D.

Arnold.

Walter. (Burchard?)

Ida. Catharina.

6. Conrad Gr. v. D. Gem. Blideke v. Hamm (Holthusen,) Tochter von Wessel v. H.

Hermann 1351.

Conrad. Heinrich. Hermann.

7. Conrad Gr. v. D. 1343. Gem. Hilborge. 1358. Er war 1399 todt.

Friedrich.

Gerhard.

Giseltrude.

Lineke.

Blidecke.

Sophia. 1358.

Conrad 1378 von den Dortmundern hingerichtet.

Thidericus. 1371.

8. Heinrich Gr. v. D. 1399 mit der Freigrafschaft belehnt. Gem. Beleke.

Hermann. 1371 noch minderjährig.

9. Conrad Gr. v. D. 1419 ed. 1420, doch schon 1416 mit der Freigrafsch. belehnt. † vor 1448.

Hermann 1416 Canonicus in Cappenberg.

Herbord 1416 noch jung.

10. Heinrich Gr. v. D. 1448 † 1452. Gem. Maria v. Eikel.

11. Catharina † 1534. b. Joh. Steck. († 1504.)

*) In dieser Stammtafel sind diejenigen Lindenhorster, welche Grafen von Dortmund waren, der Reihenfolge nach mit Zahlen bezeichnet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In der unterzeichneten Buchhandlung ist ferner erschienen:

1. Geschichte der Stadt Rüthen, von Dr. Jos. Bender. 40 Bogen in 8⁰. Geheftet 1 Thlr. 5 Sgr.
2. Geschichte der Stadt Warstein, von Dr. Bender. 8⁰. Geheftet 15 Sgr.
3. Zusammenstellung der polizeilichen Straf-Verordnungen für den Regierungs-Bezirk Arnsberg, von W. Wulff, Polizei-Anwalt und Bürgermeister in Arnsberg. 34 Bogen. 4⁰. geheftet 1 Thlr. 5 Sgr.
4. Gesetze und sonstige Vorschriften für das Erziehungs- und Unterrichtswesen von C. A. Dinslage. Geheftet netto $7^1/_2$ Sgr.
5. Wartung und Pflege der Wiesen nebst Bewässerungsregeln von Ludwig Rausester. Mit 4 Steindrucktafeln. 2te Auflage. Geh. $7^1/_2$ Sgr.
6. Der Knauer'sche hundertjährige Haus- und Landwirthschafts-Kalender. Ein sehr nützliches Hausbuch für Jedermann. Umgearbeitet, sehr vermehrt und verbessert von P. Pape, in Pappe gebunden 7 Sgr.

A. Stein'sche Buchhandlung in Werl.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1800 III
Brilm
1.45

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf